

# Vorwort



Die Neufassung 2002 des Regionalplans für den Landesteil Schleswig stellt einen zeitgemäßen und zukunftsweisenden Rahmenplan mit wichtigen Entwicklungsperspektiven für die Zeit bis 2015 dar. Sie formuliert die Rolle des Planungsraum V insgesamt neu: die augenfälligste Herausforderung ergibt sich schon daraus, dass sich der Landesteil Schleswig nicht mehr länger in einer Randlage des Wirtschaftsraums Deutschland befindet, sondern innerhalb der europäischen Union eine Binnenlage angenommen hat.

Geographisch neu ist auch, dass die Barrierenwirkung der Grenze zu Dänemark mit der Gründung der „Region Sønderjylland/Schleswig“ entfallen ist. Die Transitfunktion von Schiene und Straße im Landesteil Schleswig für den Verkehr zwischen Skandinavien und den übrigen europäischen Wirtschaftsräumen wird täglich sichtbarer. Daraus gilt es, die neuen realen Chancen zu nutzen.

Neu ist zum Beispiel aber auch, dass die Angebote des Planungsraums als traditionelle Tourismus- und Freizeitregion von den Gästen und Besuchern mehr und mehr an den starken Konkurrenzangeboten im In- und Ausland gemessen werden. Dies fordert zu größeren Anstrengungen und Ein-

fallsreichtum heraus. Die Angebote müssen kundenorientiert sein und auch für Kurzurlauber attraktiv.

An der Aufstellung dieses Regionalplans haben von Anfang an die beiden Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie die kreisfreie Stadt Flensburg mitgewirkt. So konnten zahlreiche Fragestellungen und Probleme „ortsnah“ aufgegriffen werden, was in der Anhörungsphase zu größerer Akzeptanz des Plans geführt hat.

Dieser Regionalplan ist ein rahmensetzender Leitplan für alle handelnden Personen der öffentlichen Verwaltung. Zugleich eröffnet er gegenüber privaten Investoren, Planern und Managern der freien Wirtschaft sowie den Akteuren und Initiatoren vor Ort Handlungsspielräume, Orientierungsvorgaben, Anstoßimpulse zu ihren weiteren Aktivitäten im Raum. Wo sich vermeintliche oder tatsächliche Begrenzungen für das eigene Vorgehen auftun, werden im Text für bestimmte Fälle auch Möglichkeiten der Zielabweichung oder flexiblen Anwendung der landesplanerischen Vorgaben aufgezeigt. Dies ist vor allem dann vorstellbar, wenn aufgrund interkommunaler Zusammenarbeit und Kooperation für eine angestrebte Regionalentwicklung neue oder andere Schwerpunkte gesetzt werden sollen.

Der Anteil der Landwirtschaft, des Nahrungs- und Genussmittelgewerbes, der Bauwirtschaft und des öffentlichen Sektors im Landesteil Schleswig ist im Landesvergleich nach wie vor hoch und wird es auch bleiben. Die Rücksichtnahme auf die berechtigten Belange der Landwirtschaft ist daher an mehreren Stellen im Text ausdrücklich angesprochen. Sie verlangt von den Betroffenen jedoch auch flexible Reaktionsweisen und rechtzeitig wie weitsichtig getroffene Anpassungen an unvermeidbare Umstellungsprozesse. Dies gilt gleichermaßen für alle anderen im Strukturwandel befindlichen Wirtschaftsbereiche.

Das Angebot an Arbeitsplätzen für die im Planungsraum lebenden Erwerbstätigen ist nicht so vielfältig und vielseitig wie in anderen Planungsräumen des Landes. Die Kom-

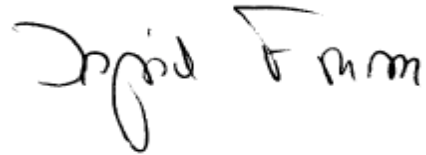
munen und Genehmigungsbehörden haben deshalb der Erhaltung und Pflege der bestehenden Betriebe ein besonderes Augenmerk zu widmen. Vorteilhaft für den Planungsraum ist es immer schon gewesen, dass er nach wie vor eine Vielzahl eher kleinerer und mittlerer Betriebe beherbergt. Die Anfälligkeit gegenüber Konjunkturschwankungen ist nicht so hoch. Die vorhandene Innovationsbereitschaft hat schon in der Vergangenheit dazu beigetragen, die negativen Folgen des Strukturwandels in allen wesentlichen Wirtschaftsbereichen etwas günstiger abzufedern als in anderen Landesteilen.

Der Landesteil Schleswig steht vor der zurzeit größten Herausforderung, sich als *ein* Wirtschaftsraum innerhalb größerer nationaler und europäischer Verflechtungen zu identifizieren und einzubringen. Wege und Mittel dazu zeigt der neue Regionalplan an vielen Textstellen auf und weist auf schon praktizierte hervorragende Beispiele in kleinem und großem Maßstab hin.

So ist mir sehr daran gelegen, wenn der freiwillige Aufbau eines Städteneetzes zwischen den drei größten Arbeitsplatz- und Dienstleistungszentren des Planungsraums, nämlich zwischen dem Oberzentrum Flensburg und den beiden Mittelzen-

tren und Kreisstädten Husum und Schleswig, alsbald entsprechend den aufgezeigten Stufen des Regionalplans in Gange kommt. Dies würde einer Aufbruchstimung gleichkommen, die nach meiner Überzeugung die Einwilligung zur interkommunalen Zusammenarbeit in anderen Regionen des Landesteils Schleswigs automatisch nach sich zieht.

Die Bereitschaft zur künftig immer notwendigeren Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Einrichtungen oder Betrieben ist der Schlüssel für Erfolge im harten materiellen und finanziellen Qualitäts-Wettbewerb. Der Planungsraum verfügt diesbezüglich über ausreichende Potenziale. Nutzen „wir“ sie!



Ingrid Franzen

Ministerin für ländliche Räume,  
Landesplanung, Landwirtschaft und  
Tourismus des Landes Schleswig-Holstein

**Neufassung 2002**  
**des Regionalplans für den Planungsraum V**  
**Landesteil Schleswig**  
(Schleswig-Holstein Nord)  
**des Landes Schleswig-Holstein**  
**– Kreisfreie Stadt Flensburg,**  
**Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg –**

Bekanntmachung des Ministeriums für ländliche Räume,  
Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus – Landesplanungsbehörde –  
vom 11. Oktober 2002 – VIII 53 – 502.351.1

Nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Landesplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232) stelle ich hiermit den Regionalplan für den Planungsraum V, bestehend aus Text und Karte, in der nachfolgenden Neufassung 2002 fest. Die Neufassung ersetzt den Regionalplan für den Planungs-

raum V vom 26. März 1975 (Amtsbl. Schl.-H. S. 529) einschließlich seiner in die jetzige Fassung nachrichtlich übernommenen Teilfortschreibungen zur „Festlegung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung“ von 1997 (Amtsbl. Schl.-H. S. 545) und 1999 (Amtsbl. Schl.-H. S. 438).



# Inhalt

	Seite
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	7
<b>1. Einleitung</b> .....	9
<b>2. Rechtliche Grundlagen und Geltungsrahmen</b> .....	10
<b>3. Ausgangslage, Entwicklungstendenzen, regionale Leitlinien</b> .....	11
3.1 Ausgangslage .....	11
3.2 Bevölkerungsentwicklung, Entwicklung des Wohnungs- und Arbeitsmarkts .....	13
3.3 Regionales Leitbild, regionale Leitlinien .....	17
<b>4. Räumliche Gliederung</b> .....	22
4.1 Ordnungsräume für Tourismus und Erholung .....	22
4.2 Ländliche Räume .....	23
4.3 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen .....	24
<b>5. Regionale Freiraumstruktur</b> .....	25
5.1 Naturräume und Kulturlandschaften .....	25
5.2 Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ .....	25
5.3 Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft und Vorranggebiete für den Naturschutz .....	27
5.4 Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung .....	29
5.5 Gebiete mit besonderer Bedeutung und Vorranggebiete für den Grundwasserschutz .....	31
5.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für Neuwaldbildung .....	31
5.7 Gebiete mit besonderer Bedeutung und Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe .....	32
5.8 Eignungsgebiete für Windenergienutzung .....	34
5.9 Grünzäsuren .....	37
<b>6. Regionale Siedlungsstruktur</b> .....	38
6.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne .....	38
6.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung .....	39
6.3 Allgemeiner Siedlungsrahmen .....	39
6.4 Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden .....	40
6.4.1 Nahbereich der Stadt Flensburg .....	40
6.4.2 Nahbereiche im Kreis Nordfriesland .....	42
6.4.3 Nahbereiche im Kreis Schleswig-Flensburg .....	53
<b>7. Regionale Wirtschaft und Infrastruktur</b> .....	60
7.1 Wirtschaft und Technologie .....	60
7.1.1 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Ernährungswirtschaft .....	61
7.1.2 Produzierendes Gewerbe .....	63

7.1.3	<i>Dienstleistungen und Tourismus</i> .....	63
7.2	<i>Verkehr</i> .....	65
7.2.1	<i>Öffentlicher Personennahverkehr</i> .....	65
7.2.2	<i>Schieneverkehr</i> .....	66
7.2.3	<i>Straßenverkehr</i> .....	67
7.2.4	<i>Radverkehr</i> .....	68
7.2.5	<i>Schifffahrt</i> .....	68
7.2.6	<i>Luftverkehr</i> .....	69
7.3	<i>Telekommunikation</i> .....	69
7.4	<i>Energiewirtschaft</i> .....	70
7.5	<i>Wasserwirtschaft, Küstensicherung und Hochwasserschutz</i> .....	72
7.5.1	<i>Trinkwasserversorgung</i> .....	72
7.5.2	<i>Gewässerbewirtschaftung</i> .....	72
7.5.3	<i>Abwasserbehandlung</i> .....	73
7.5.4	<i>Küstensicherung und Hochwasserschutz</i> .....	73
7.6	<i>Abfallwirtschaft</i> .....	74
7.7	<i>Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur</i> .....	75
7.7.1	<i>Bildung</i> .....	75
7.7.2	<i>Wissenschaft und Forschung</i> .....	76
7.7.3	<i>Kultur</i> .....	76
7.8	<i>Soziales, Gesundheitswesen und Jugendhilfe</i> .....	77
7.9	<i>Verteidigung und Konversion</i> .....	78
7.9.1	<i>Verteidigung und Bevölkerungsschutz</i> .....	78
7.9.2	<i>Konversion</i> .....	78
8.	<b><i>Tabelle: Nahbereiche der zentralen Orte</i></b> .....	80

**Karte**

# Abkürzungsverzeichnis

Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt für Schleswig-Holstein	LNVP	Landesweiter Nahverkehrsplan für den Schienenpersonennahverkehr in Schleswig-Holstein
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997	LROPI	Landesraumordnungsplan 1998
BGBI.	Bundesgesetzblatt	LRPI	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V
BGS	Bundesgrenzschutz	LSE	Ländliche Struktur- und Entwicklungsanalyse
DJH	Deutsche Jugendherberge	MW	Megawatt
EEG	Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) vom 29. März 2002	NPG	Nationalparkgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 1999
EG	Europäische Gemeinschaft	ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
EU	Europäische Union	REK	Regionales Entwicklungskonzept
FFH-Richtlinie	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie	RNVP	Regionale Nahverkehrspläne
G	Grundsatz	ROG	Raumordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1997
GPK	„Generalplan Küstenschutz: Integriertes Küstenschutzmanagement in Schleswig-Holstein (GPK)“ von 2001	SPNV	Schienenpersonennahverkehr
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein	VZ	Volkszählung 1987
HELCOM	Helsinki-Commission Prüfgebiet	WEG	Windenergieeignungsgebiet
ICE	Inter-City-Express-Zug	WHG	Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 18. November 1996
IV	Motorisierter Individualverkehr	Z	Ziel
K.E.R.N.	K.E.R.N. e.V., Rendsburg, für das Städtetz Kiel-Eckernförde-Rendsburg-Neumünster		
kV	Kilovolt		
LaplaG	Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Februar 1996		
LEGG	Landesentwicklungsgrundsatzgesetz in der Fassung vom 31. Oktober 1995		
LNatSchG	Landesnatorschutzgesetz in der Fassung vom 16. Juni 1993		





# 1. Einleitung

Mit der Neufassung des Regionalplans für den Planungsraum V – Schleswig-Holstein-Nord – liegt ein weiterer Regionalplan auf der Grundlage des Landesraumordnungsplans 1998 (LROPI) vor, der eine „neue Generation“ von Raumordnungsplänen eingeleitet hat (siehe Ziffer 1 LROPI). Der Planungsraum entspricht dem „Landesteil Schleswig“ (siehe Ziffer 3.1 LROPI) und umfasst die kreisfreie Stadt Flensburg und die Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland.

An der Neufassung des Regionalplans haben die Verwaltungen der beiden Kreise und der Stadt von Anfang an mitgewirkt.

Grundlage für seine Erarbeitung waren unter anderem der Landschaftsrahmenplan (LRPI), soweit es die Abstimmungsergebnisse im Parallelverfahren betrifft, im fachlich-regionalen Maßstab das Tourismuskonzept 1997 des Kreises Nordfriesland sowie das Regionale Entwicklungskonzept 1999 für die Region Flensburg/Schleswig (REK) im Auftrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Flensburg (WiREG).

Der Regionalplan folgt dem im LROPI vorgegebenen Weg, sich auf die von der Landesplanung zu beeinflussenden Prozesse zu beschränken; weitergehende Folgerungen zur Umsetzung fachbezogener Themen ergeben sich insbesondere aus den im Regionalplan genannten Fachplänen.

Die gemäß Ziffer 2 Absatz 4 festgesetzten Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind nicht statisch. Sie stellen zugleich ein Angebot der Landesplanung gemäß Ziffer 1 LROPI dar, Entwicklungsprozesse in der Region unter dem besonderen Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit mit anzuregen, in Gang zu setzen und auch zukünftig zu begleiten, gegebenenfalls zu moderieren. Hieraus kann sich auch eine Fortentwicklung regionalplanerischer Festlegungen, zum Beispiel bei der für die Hälfte des Planungszeitraums erforderlichen Fortschreibung des Regionalplans, ergeben. Ebenso ist es vorstellbar, dass über Instrumente der interkommunalen Zusammenarbeit (siehe Ziffern 3.1 und 3.3) einvernehmliche Arbeitsergebnisse erzielt werden, die Grundlage für ein Zielabweichungsverfahren bilden können, wie zum Beispiel im Ordnungsraum für Tourismus und Erholung

Nordfriesische Inseln (siehe Ziffer 6.4.2 Nrn. 2 und 7) oder für die Vergabe von besonderen Funktionen von Gemeinden (siehe Ziffer 6.2).

## 2. Rechtliche Grundlagen und Geltungsrahmen

(1) Der Regionalplan wird auf der Grundlage der §§ 3, 6 und 7 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Februar 1996 (LaplaG, GVOBl. Schl.-H. S. 232) aufgestellt.

(2) Er ersetzt den Regionalplan für den Planungsraum V vom 26. März 1975 (Amtsbl. Schl.-H. S. 529) einschließlich seiner in die jetzige Neufassung nachrichtlich übernommenen Teilfortschreibungen zur „Festlegung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung“ (Amtsbl. Schl.-H. 1997, S. 545 sowie 1999 S. 438).

(3) Der Regionalplan gilt für den Planungsraum V (Schleswig-Holstein Nord) einschließlich Nord- und Ostsee jeweils bis zur Hoheitsgrenze.

Der Plan ist auf den Zeitraum bis zum Jahr 2015 ausgerichtet.

(4) Der Regionalplan setzt auf der Grundlage des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes in der Fassung vom 31. Oktober 1995 (LEGG, GVOBl. Schl.-H. S. 364) und des LROPI die **Ziele und Grundsätze** der Raumordnung für den Planungsraum fest. Eine Differenzierung zwischen Zielen und Grundsätzen ist wegen der unterschiedlichen rechtlichen Bedeutung erforderlich. Diese erfolgt durch Kennzeichnung mit den Buchstaben **Z** und **G**; sie gelten für die gesamte Textziffer, den Absatz oder Teile davon - je nach ihrer Zuordnung.

(5) **Ziele** der Raumordnung liegen vor, wenn Raumordnungspläne (LROPI, Regionalpläne) räumlich und sachlich konkretisierte, überörtliche, langfristige, raumbedeutsame Festlegungen als landesplanerische Letztentscheidungen treffen, die keiner Abwägung mehr zugänglich sind. Gemäß § 7 Absatz 4 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG, BGBl. I S. 2.081, 2.102) schließen Vorranggebiete für bestimmte raumbedeutsame Nutzungen andere Nutzungen aus, soweit diese nicht vereinbar sind, und entsprechen damit in ihrer Bindungswirkung Zielen der Raumordnung. Diese sind von den in § 3 Ziffer 5 ROG genannten Stellen uneingeschränkt zu beachten (§ 4 Absatz 1 ROG).

Eine besonders normierte Pflicht zur Beachtung der Ziele der Raumordnung besteht für die gemeindliche Bauleitplanung gemäß § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997 (BauGB, BGBl. I S. 2.141).

(6) Im Übrigen konkretisiert der Regionalplan schwerpunktorientiert die im LROPI und die in § 2 ROG sowie im LEGG dargestellten landesplanerischen **Grundsätze** zu einzelnen Fragen der räumlichen Entwicklung. Die Vorgaben sind für die Träger der öffentlichen Verwaltung verbindlich und von ihnen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

(7) Eine verbindliche unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Einzelnen haben Ziele und Grundsätze der Raumordnung nicht. Dies gilt auch für Vorranggebiete, die lediglich nachrichtlich dargestellt sind. Deren Rechtswirkungen ergeben sich aus den jeweiligen Rechtssetzungsverfahren.

(8) Der Regionalplan besteht aus Text einschließlich Tabelle und Karte.

### **Erläuterung zu Ziffer 2, Absatz 7**

*Festlegungen von Windenergieeignungsgebieten (WEG) haben keine verbindliche unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Einzelnen, da sie gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB einen öffentlichen Belang darstellen.*

# 3. Ausgangslage, Entwicklungstendenzen, regionale Leitlinien

## 3.1 Ausgangslage

(1) Der „Landesteil Schleswig“ ist der einzige Planungsraum im Land, der sowohl Nordsee- als auch Ostseeküsten umfasst und damit das gesamte naturräumliche Spektrum Schleswig-Holsteins widerspiegelt. Der flächenmäßig größte von allen fünf Planungsräumen zeichnet sich deshalb auch durch eine Vielfalt von Teilräumen mit regional unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten, je nach Lage an der Küste oder im Binnenland, aus. Mit dem Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“, den Inseln und Halligen im Westen und mit den Fördelandschaften der Ostsee bis Flensburg und Schleswig verfügt der Planungsraum über hervorragende landschaftliche Erlebnisräume, die im Kontrast zur Geest auf dem Mittellücken die große Bedeutung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor für den gesamten Planungsraum begründet haben.

(2) Im Übrigen ist die Wirtschaftsstruktur des Planungsraums gekennzeichnet durch einen im Vergleich zu anderen Landesteilen hohen Anteil der Landwirtschaft, des Nahrungs- und Genussmittelgewerbes, der Bauwirtschaft und des öffentlichen Sektors. Darüber hinaus sind Betriebe der exportorientierten Elektroindustrie, des Stahlbaus und des großen Versandhandels hervorzuheben. Der Großteil der regionalen Betriebe sind kleine und mittelständische Unternehmen, deren geringe Anfälligkeit gegenüber Konjunkturkrisen und deren große Innovationsbereitschaft wesentlich dazu beigetragen haben, dass der seit langer Zeit ablaufende Strukturwandel in der Wirtschaft, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Bauwirtschaft, Schiffbau sowie Fischerei, und nunmehr auch der Abbau der Bundeswehr im Planungsraum etwas günstiger abgefedert werden konnten. Die starke Bedeutung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor bedingt allerdings auch saisonale Schwankungen der Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt. Erschwerend wirkt sich aus, dass im „Landesteil Schleswig“ nur das Oberzentrum Flensburg und die beiden Mittelzentren und Kreisstädte Husum und Schleswig die einzigen größeren Arbeits-

platzschwerpunkte sind. Dies bedingt eine hohe Pendlerfähigkeit in einem entfernungs­mäßig dünn besiedelten Raum, auf die sich das Zusammenspiel von Öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV) und motorisiertem Individualverkehr (IV) hinsichtlich seiner Tragfähigkeit entsprechend einzustellen hat.

(3) Nach den Festsetzungen des LROPI ist der „Landesteil Schleswig“ insgesamt ländlicher Raum, nur teilweise überlagert von den drei Stadt- und Umlandbereichen sowie von den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung an der Nord- und Ostsee. Er ist insgesamt als strukturschwacher ländlicher Raum eingestuft.

(4) Die Bevölkerung konzentriert sich fast zur Hälfte auf die drei Stadt- und Umlandbereiche. Im Unterschied dazu sind weite Teile des Planungsraums wie insbesondere die Inseln und Halligen sowie die Westküste und der Grenzraum zum Nachbarland Dänemark dünn besiedelt. Während der Sommermonate nimmt in den touristisch geprägten Teilräumen die Bevölkerungszahl allerdings deutlich zu. Vielerorts übersteigt die Zahl der Urlaubsgäste die der einheimischen Bevölkerung um ein Vielfaches.

(5) Die zusammenfassende Bezeichnung „Landesteil Schleswig“ überdeckt, dass der Planungsraum historisch betrachtet kein einheitliches, sondern ein komplexes Gebilde aus verschiedenen ethnischen und kultur- und naturräumlich geprägten Strukturen darstellt. Er bestand noch vor 1970 für den nordfriesischen Teil aus den Kreisen Südtondern, Husum und Eiderstedt und teilte sich im Übrigen in die Kreise Flensburg-Land und Schleswig sowie die Stadt Flensburg auf. Seiner Bevölkerung fällt es von daher nicht von vornherein zu, sich als gewachsene Gemeinschaft mit der Bewältigung der Alltags- und Zukunftsprobleme zu identifizieren. Daher sind bereits in der Vergangenheit zahlreiche Anstrengungen von verschiedenen Akteuren vor Ort, der Wirtschaft, von Verbänden und von staatlichen Dienststellen unternommen worden, für Teilräume oder Teilbereiche der Wirtschaft gemeinsame Entwicklungskonzepte zu erstellen. Einleitend zu weiteren Ausführun-

gen in späteren Kapiteln seien hier nur namentlich die fast flächendeckend durchgeführten, Gemeindegrenzen überschreitenden Ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalysen (LSE) aufgezählt, die Gebietsentwicklungsplanung des Raums Schleswig, die grenzüberschreitende Amtsentwicklungsplanung für den Bereich Wiedingharde-Tonderner Marsch, integrierte Inselschutzkonzepte, das integrierte Entwicklungskonzept für das großflächige Eider-Treene-Sorge-Gebiet, das Tourismuskonzept des Kreises Nordfriesland und zuletzt das REK für die Region Flensburg/Schleswig. Mit dem Eider-Treene-Sorge-Konzept konnte sich der Planungsraum erfolgreich an dem Bundeswettbewerb „Regionen der Zukunft“ beteiligen.

(6) Die Nähe des Planungsraums zum dänischen Nachbarn hat dazu geführt, dass die Stadt Flensburg und die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg schon früh mit der Amtskommune Sønderjylland gemeinsame Überlegungen für grenzüberschreitende Kontakte, Projekte und Entwicklungen angestellt haben. 1997 kam es mit Hilfe der drei regionalen Gebietskörperschaften zur Gründung der „Region Sønderjylland/Schleswig“ mit dem Ziel, gemeinsam die Entwicklung der Grenzregion, die Vertiefung der langfristig angelegten Zusammenarbeit und die Stärkung der gemeinsamen Region gegenüber den angrenzenden Regionen voranzutreiben. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass bereits seit über zehn Jahren mit der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A ein wichtiges Förderinstrument für den Grenzraum zur Verfügung steht. Zwischenzeitlich hat INTERREG III A die dritte Teilphase dieser Förderung grenzüberschreitender Projekte eingeleitet.

Neue Impulse für die Entwicklung im Planungsraum V und insbesondere für die damit verbundenen Möglichkeiten internationaler Kooperation ergeben sich aus der Tatsache, dass seit Beginn der 90-er Jahre auf Initiative des Landes Schleswig-Holstein ein umfassendes Netzwerk der Ostseekooperation unter Teilhabe aller Ostsee-Anrainerstaaten aufgebaut worden ist. Die zahlreichen Kooperationsansätze richten sich an die verantwortlichen Akteure im Planungsraum V insgesamt sowie insbesondere an die Region Sønderjylland/Schleswig.

Neben INTERREG III A hat es zwischen 1997 – 2001 mit INTERREG II C für den gesamten Ostseeraum erstmalig einen Förderansatz für transnationale Projekte mehrerer Part-

ner aus verschiedenen Ostseestaaten gegeben. Als Folgeprogramm ab 2002 kommt INTERREG III B-Ostsee zum Zuge, so dass die transnationale Zusammenarbeit insgesamt einen noch größeren Stellenwert erhalten wird. Gleiches gilt für die Kooperation im Nordseeraum, an der Schleswig-Holstein ebenfalls mit seiner gesamten Landesfläche beteiligt ist. Auch hier ist – wie im Ostseeraum – das Operative Programm INTERREG III B-Nordsee bereits erstellt worden, so dass Förderzusagen seit Beginn 2002 erteilt werden können.

Damit werden alle Akteure des Planungsraums in den Stand versetzt, die vielfältig vorhandenen Kooperations- und Fördermöglichkeiten im Bereich sowohl der grenzüberschreitenden als auch der transnationalen Zusammenarbeit nutzen zu können. Es kommt jetzt auf die Stärkung der internationalen Teilhabe des Planungsraums als wichtige Schnittstelle zwischen Nord- und Ostsee an.

In Ergänzung zu den vorbeschriebenen Netzwerken unterzeichneten die Landesregierung und die Amtskommune Sønderjylland im Juni 2001 eine „Gemeinsame Erklärung über die regionale Zusammenarbeit“, die nach dem Muster der bestehenden Partnerschaften des Landes im Ostseeraum mit Projekten die Zusammenarbeit vertiefen soll. Zurzeit sind die entsprechenden Gremien dabei, die möglichen gemeinsamen Entwicklungspotenziale auszuloten und konkrete Abstimmungsmodalitäten vorzubereiten.

1999 ist die sogenannte Euregio „die Watten“ als internationaler Zusammenschluss der Wattenmeerinseln der Niederlande, Deutschlands und Dänemarks ins Leben gerufen worden, um aus vergleichbaren natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Bedingungen heraus handeln zu können.

(7) Für die Zukunft des Planungsraums wird es darauf ankommen, dass zur Lösung jeweiliger Probleme vor Ort die maßgeblichen Akteure gemeinsam mit den wirtschaftlichen und kommunalpolitischen Kräften integrierte, anspruchsvolle und insbesondere nachhaltig orientierte Entwicklungskonzepte erarbeiten. Im Wettbewerb der Regionen auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene kommt es auf eine möglichst breite Beteiligung und im Sinne der Nachhaltigkeit möglichst optimale Entwicklungsperspektiven an. Deshalb sollten die mit den LSE im Planungsraum erstmals geschaffenen gemeinsamen Entwicklungsan-

sätze einerseits konkret umgesetzt, andererseits zu größeren Konzepten fortentwickelt werden. Daneben sind Gebietsentwicklungsplanungen und Regionale Entwicklungskonzepte unter den Gemeinden eines größeren Teilraumes entsprechend den dort auftretenden Flächenengpässen und unausgeglichenen Lastenverteilungen anzupacken.

## **G 3.2 Bevölkerungsentwicklung, Entwicklung des Wohnungs- und Arbeitsmarkts**

(1) Anfang 2002 lebten im Planungsraum fast 448.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Rund 44 Prozent (198.400) von ihnen wohnten im Kreis Schleswig-Flensburg und etwa 37 Prozent (165.000) in Nordfriesland. In der kreisfreien Stadt Flensburg lebte mit rund 84.500 Einwohnerinnen und Einwohnern knapp ein Fünftel der Gesamtbevölkerung des Planungsraums.

Nachdem die Einwohnerzahl im Planungsraum zwischen den Volkszählungen 1970 und 1987 um rund 10.000 zurückgegangen war, stieg sie in den letzten zehn Jahren seit 1992 auf Grund von starker Zuwanderung um etwa 25.000 an. Der größte Teil dieser Einwohnerzunahme entfiel mit etwa 67 Prozent auf den Kreis Schleswig-Flensburg. In Nordfriesland stieg die Einwohnerzahl um rund 11.000 an. Hier gab es entlang der Westküste, auf den Nordfriesischen Inseln und auf der Halbinsel Eiderstedt allerdings auch eine Reihe von Gemeinden mit Bevölkerungsverlusten. Im Unterschied zu den beiden Kreisen ging die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner in der kreisfreien Stadt Flensburg seit der Volkszählung 1987 (VZ) um etwa 2.000 zurück.

(2) Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ist zu erwarten, dass sich die in den vergangenen Jahren im Planungsraum zu beobachtende Entwicklung mit Einwohnerstagnation oder Einwohnerverlusten in den Ober- und Mittelzentren und steigenden Einwohnerzahlen in den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg im Planungszeitraum fortsetzen wird.

In Flensburg wird die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner bis 2015 weiter zurückgehen. Ausschlaggebend für diese Entwicklung werden die auf Grund der Altersstruktur von Jahr zu Jahr größer werden-

den Geburtendefizite sein sowie Wanderungsverluste, insbesondere an das Umland. Dem erwarteten Einwohnerverlust wird die Stadt Flensburg durch Bereitstellung zusätzlicher marktgerecht angebotener Flächen für den individuellen Wohnungsbau soweit wie möglich entgegenwirken.

Im Kreis Schleswig-Flensburg insgesamt wird die Einwohnerzahl voraussichtlich im gesamten Planungszeitraum weiter ansteigen.

Für den Kreis Nordfriesland ist insgesamt zunächst ebenfalls von einer weiteren Zunahme der Einwohnerzahl auszugehen. Etwa ab dem Jahr 2010 werden die Wanderungsgewinne für den Kreis aber nicht mehr ausreichen, um die jährlich größer werdenden Geburtendefizite auszugleichen. Dann wird auch in Nordfriesland die Einwohnerzahl zurückgehen.

Im Planungsraum insgesamt wird die Einwohnerzahl bis zum Jahr 2010 auf rund 450.000 ansteigen und danach wieder leicht zurückgehen. Sie wird am Ende des Planungszeitraums aber noch leicht über der heutigen Einwohnerzahl liegen.

(3) Die künftige Einwohnerentwicklung in den Städten und Gemeinden des Planungsraums hängt von der Entwicklung der Geburten und der Sterbefälle sowie der Zuwanderung und Abwanderung ab. In der überwiegenden Zahl der Städte und Gemeinden ist bereits seit einigen Jahren die Zahl der Sterbefälle höher als die der Geburten. Während einige Gemeinden in den ländlichen Räumen derzeit noch mehr Geburten als Sterbefälle (positiver natürlicher Einwohnersaldo) aufweisen, haben die größeren zentralen Orte alle einen negativen natürlichen Einwohnersaldo.

Im Planungszeitraum wird die Zahl der jährlichen Sterbefälle weiter ansteigen, während die Zahl der Geburten zurückgehen wird. Ob und in welcher Höhe die Städte und Gemeinden im Planungszeitraum Einwohnergewinne verzeichnen werden, hängt daher in entscheidendem Maße von Wanderungsgewinnen ab. Eine wichtige Voraussetzung für Wanderungsgewinne ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnungen und Bauland in den Städten und Gemeinden. Vor allem das Oberzentrum Flensburg und die Mittelzentren Husum und Schleswig, die alle in den letzten Jahren neben negativen natürlichen Einwohnersalden auch größere Wanderungsverluste und

damit insgesamt Einwohnerverluste verzeichneten, müssen durch eine bedarfsgerechte Ausweisung von attraktivem Bauland, insbesondere auch für Eigentumswohnformen, sowie die Verbesserung ihres Wohnungsangebotes ihre Attraktivität als Wohnstandorte verbessern. Auf Grund ihres mittelfristig knapp werdenden Flächenangebots innerhalb ihrer eigenen kommunalen Grenzen werden die Städte, sofern nicht schon begonnen, auch zu gemeinsamen Entwicklungskonzepten mit ihren Nachbargemeinden kommen müssen. Die Stadt Schleswig wird mit der Nutzungsaufgabe von Bundeswehrflächen neuen Spielraum für die Ausweisung von Bauland gewinnen. Dies ist in der Fortschreibung der Gebietsentwicklungsplanung Schleswig zu berücksichtigen.

(4) Die Altersstruktur der Einwohnerinnen und Einwohner wird sich im Planungszeitraum deutlich verändern. Insbesondere der Anteil derjenigen, die 60 Jahre und älter sind, wird zunehmen. Besonders stark wird dieser Anstieg in den beiden Kreisen sein. Hier wird die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, die älter als 60 Jahre sind, von heute rund 81.000 auf etwa rund 98.000 ansteigen. In der Altersklasse „75 Jahre und älter“ wird es am Ende des Planungszeitraums etwa 10.000 (30 Prozent) Personen mehr geben als heute. Dabei wird auch hier die Zunahme in den Kreisen mit fast 40 Prozent deutlich höher ausfallen als in Flensburg, wo sich die Zahl der über 75-Jährigen insgesamt kaum erhöhen wird.

### **Wohnungsmarkt**

(5) Der Wohnungsneubaubedarf im Planungsraum beläuft sich im Zeitraum 2001 bis 2015 auf mindestens 16.600 Wohnungen. Der Bedarf setzt sich dabei aus folgenden Komponenten zusammen:

- **Neubedarf**  
Die Zahl der privaten Haushalte und damit der Bedarfsträger für Wohnungen wird bis 2015 um mindestens 8.100 ansteigen. Die jährliche Zunahme der Haushalte wird dabei zu Beginn des Planungszeitraums höher sein als am Ende. Bei nur leicht steigenden Einwohnerzahlen im Planungsraum entsteht der Neubedarf an Wohnungen vor allem durch Altersstrukturveränderungen, Zuwanderungen und den gesellschaftlichen Trend zu kleineren Haushalten mit immer weniger Personen. Der Anstieg der Zahl der Haushalte wird weitgehend auf die bei-

den Kreise entfallen, während in Flensburg auf Grund der langfristig erwarteten rückläufigen Zahl von Einwohnerinnen und Einwohnern die Zahl der Haushalte trotz Zunahme durch junge bauwillige Familien nicht zu halten sein wird.

- **Ersatzbedarf**

Für Wohnungen, die durch Abriss, Umwidmung oder Zusammenlegung dem Wohnungsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen, muss im Planungszeitraum ein Ersatz geschaffen werden, um eine Abnahme des Wohnungsbestandes zu verhindern. Dieser Ersatzbedarf beläuft sich jährlich auf durchschnittlich 0,25 Prozent des Wohnungsbestandes (Ende 1998). Er ist im Oberzentrum Flensburg, in den Mittelzentren Husum und Schleswig sowie in Städten und Gemeinden mit älterem Wohnungs- und Gebäudebestand allerdings höher anzusetzen als in Kommunen mit neuerer Bausubstanz. Insgesamt beläuft sich der Ersatzbedarf im Planungszeitraum auf rund 7.700 Wohnungen.

- **Nachholbedarf**

Dank der hohen Zahl von Baufertigstellungen (15.000 in den Jahren 1995 bis 1998) konnte das Anfang der 90er Jahre entstandene Wohnungsdefizit mittlerweile abgebaut werden. In einigen Städten und Gemeinden zeigen Leerstände bereits ein Überangebot an Wohnungen in bestimmten Marktsegmenten. Gleichwohl ist aber für Teilräume oder einzelne Kommunen immer noch ein Nachholbedarf erkennbar. Insbesondere preisgünstige Wohnungen oder Angebote für bestimmte Nachfragergruppen stehen vielerorts noch nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Eine besondere Wohnungssituation ist in den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung erkennbar. Trotz eines statistischen Überangebotes von Wohnungen in Relation zur Einwohnerzahl fehlt auf Grund vieler Zweit- und Ferienwohnungen vor allem bezahlbarer Wohnraum für die einheimische Bevölkerung.

- **Mobilitätsreserve**

Um ein gutes Funktionieren der Wohnungsmärkte im Planungsraum zu gewährleisten, ist es notwendig, dass für kurze Zeit immer einige Wohnungen leer stehen. Diese Mobilitäts- oder Leerstandsreserve ist durchschnittlich mit

etwa 2,5 Prozent des Wohnungsbestandes anzusetzen und liegt für den Planungsraum bei etwa 5.100 Wohnungen.

Der Wohnungsneubaubedarf im Planungsraum von insgesamt mindestens 16.000 wird ganz überwiegend auf die Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland entfallen. In Flensburg besteht in erster Linie Wohnungsneubaubedarf für bestimmte Marktsegmente. Erwarteten Leerständen von Wohnungen, die auf Grund ihrer Größe, Ausstattung oder Lage nicht vermietet werden können, muss durch wohnungs- und städtebauliche Maßnahmen, wie zum Beispiel Sanierung, Vergrößerung durch Zusammenlegung oder Wohnumfeldverbesserungen, entgegengewirkt werden. Zur Erhaltung und Aufwertung städtischer Problemgebiete steht mit der Wohnraumförderung ein flexibel anwendbares Förderinstrument zur Verfügung, das insbesondere zur Modernisierung der Wohnungsbestände, zugunsten von ausgeglichenen sozialen Belegungsstrukturen und zur Aufwertung der Wohnumfeldqualitäten eingesetzt werden kann. Sozial geförderte Eigentumsmaßnahmen werden bevorzugt in den Städten gefördert, um der Zersiedelung im Stadt-Umland und dem Ausbluten der Städte entgegenzuwirken.

(6) Der Wohnungsbau im Planungsraum soll den zu erwartenden demographischen und gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen und den Bedarf der unterschiedlichen Nachfragergruppen (zum Beispiel Familien mit Kindern, alleinerziehende Mütter und Väter, Einpersonenhaushalte, Seniorinnen und Senioren oder einkommensschwache Personen) angemessen berücksichtigen.

Für den Planungszeitraum ist davon auszugehen, dass die große Nachfrage nach Ein- und Zweifamilienhäusern zunächst weiter anhalten wird. Bei veränderten Rahmenbedingungen im Wohnungsbau sowie mit dem Rückgang der Einwohnerinnen und Einwohner in der Altersgruppe der Dreißig- bis Vierzigjährigen, die zu den Hauptnachfragern gehört, wird der Bedarf langfristig rückläufig sein. Neben dem Ein- und Zweifamilienhausbau ist auch in bedarfsgerechtem Umfang Bauland für den Geschosswohnungsbau auszuweisen. Der Bedarf an Sozialwohnungen soll dabei angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere im Oberzentrum Flensburg muss Ersatz für die hohe Zahl von Sozialwohnungen geschaffen werden, die in den kommenden Jahren

die sogenannte Belegungsbindung verlieren werden.

Als Folge des Trends zu immer kleineren Haushalten und mehr Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern wird auch die Wohnfläche pro Person im Planungszeitraum weiter zunehmen.

(7) Die großen Städte im Planungsraum, insbesondere das Oberzentrum Flensburg, haben bereits seit einigen Jahren das Problem einer wachsenden sozialen Segregation. Bezieher höherer Einkommen ziehen aus der Stadt ins Umland, während der Anteil von Einwohnern mit niedrigen Einkommen oder Empfängern von Sozialhilfe steigt. Diese konzentrieren sich dabei in bestimmten Stadtteilen und Wohnquartieren. Den negativen Auswirkungen der sozialen Segregation soll mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln entgegengewirkt werden. Hierzu bieten sich auch Maßnahmen des Städte- und Wohnungsbaus an, insbesondere im Rahmen des Bund-Länder-Förderprogramms „Soziale Stadt“. Aber auch Veränderungen im landesweiten Finanzausgleich könnten bessere Voraussetzungen schaffen.

### **Arbeitsmarkt**

(8) Arbeitsplatzschwerpunkte im Planungsraum sind das Oberzentrum Flensburg, die Mittelzentren Husum und Schleswig sowie die Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums Kappeln, Niebüll, Tönning und Westerland. Sie bieten nicht nur Arbeitsplätze für die dort und im Umland lebende Bevölkerung, sondern sind auch Einpendlerzentren für die übrige strukturschwache Region. Darüber hinaus sind – insbesondere in den Sommermonaten – auch die Tourismuszentren an der Küste und auf den Inseln bedeutende Arbeitsplatzzentren. Seit einigen Jahren ist zu beobachten, dass auch im direkten Umland der großen zentralen Orte auf Grund günstiger Standortbedingungen immer mehr Arbeitsplätze entstanden sind. Diese Entwicklung wird sich voraussichtlich im Planungszeitraum fortsetzen. Sie erfordert in zunehmendem Maße gemeinsame Entwicklungskonzepte von Flensburg, Husum, Schleswig, aber auch von den beiden größeren Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums Kappeln und Niebüll mit den Umlandgemeinden (möglichst einschließlich des Unterzentrums Leck). Ziel sollte es dabei sein, die jeweiligen Standortvorteile von Zentrum und Umland zusammenzubringen und einen Interessenausgleich

zwischen den Beteiligten herbeizuführen, um zu einer positiven Entwicklung für den Gesamttraum zu kommen (siehe Ziffer 6.4). Zu dieser Entwicklung tragen aber auch die zahlreichen kommunalen und privatwirtschaftlichen Aktivitäten im breiten ländlichen Raum im Rahmen der Sicherung und Errichtung von Arbeitsplätzen bei. Diese positive Entwicklung soll im Planungsraum weiter gestützt werden.

(9) Im Jahr 2000 waren im Planungsraum insgesamt durchschnittlich 17.000 Personen arbeitslos gemeldet, 6.800 Frauen und 10.200 Männer. Trotz einer sehr positiven Entwicklung in der Stadt Flensburg in den letzten Jahren zählt ihre Arbeitslosenquote mit durchschnittlich 11,8 Prozent im Jahr 2000 zu den höchsten in Schleswig-Holstein. In Nordfriesland und Schleswig-Flensburg lagen die Quoten mit 7,4 und 7,3 Prozent dagegen unter dem Landesdurchschnitt von 8,5 Prozent. Wegen der hohen Zahl von Arbeitsplätzen im touristischen Bereich sind die Arbeitslosenzahlen in den Kreisen in den Wintermonaten allerdings deutlich höher als im Sommer. Hierbei darf jedoch nicht übersehen werden, dass mangels ausreichenden Arbeitsplatzangebots jüngere Menschen den Planungsraum verlassen und damit die Arbeitslosenquote automatisch sinkt. Zusammen mit dem Zuzug von im Ruhestand lebenden Menschen findet eine Überalterung der Bevölkerung statt.

Wichtigste Aufgabe für Politik und Wirtschaft im Planungszeitraum ist daher in erster Linie der Abbau der hohen Arbeitslosigkeit. Daneben muss Sorge getragen werden für ein ausreichendes Angebot auf dem Wohnungsmarkt, um einheimischen Bedarf befriedigen zu können. Die Verringerung der hohen Arbeitslosigkeit wird allerdings nur durch einen massiven Ausbau und durch eine Qualitätssteigerung des Arbeitsplatzangebots im Planungsraum möglich sein. Beide Anstrengungen auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt können dazu beitragen, dass insbesondere auch junge Menschen in der Region verbleiben.

Eine Entlastung des Arbeitsmarktes von der Nachfrageseite her (Zahl der Erwerbspersonen) ist für den Planungszeitraum nicht zu erwarten. Bis zum Jahr 2015 wird die Zahl der Erwerbspersonen um etwa 9.700 steigen. Zunehmen wird die Zahl der Erwerbspersonen dabei ausschließlich in den beiden Kreisen, während in Flensburg als Folge der rückläufigen Einwohnerzahlen auch die Zahl der Erwerbspersonen zurückgehen wird.

(10) Verändern wird sich im Planungszeitraum auch die Struktur der Erwerbspersonen. Wie die Bevölkerung insgesamt, wird auch der im Erwerbsleben stehende Teil im Durchschnitt älter werden. Weiter ansteigen wird auch die Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben. Diese Entwicklung wird neue Arbeitszeitmodelle und -formen sowie Infrastruktureinrichtungen erfordern, die eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen, wie zum Beispiel Kindergärten und Kindertagesstätten, betreute Grundschulen, ÖPNV-Angebote und Ähnliches (siehe Ziffern 7.1, 7.2 und 7.8).

Eine besondere Bedeutung kommt im Planungsraum der Schaffung eines Angebots an saisonunabhängigen Arbeitsplätzen zu. Auch der Abbau der Jugendarbeitslosigkeit und die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Ausbildungsplätzen sind wichtige arbeitsmarktpolitische Aufgaben für den Planungszeitraum. Hier sind gemeinsame Anstrengungen von Unternehmen, Verbänden, Gewerkschaften und öffentlicher Hand erforderlich.

(11) Zentraler Ansatzpunkt für die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist aus Sicht kommunaler und regionaler Handlungsmöglichkeiten die Unterstützung des wirtschaftlichen Strukturwandels durch die zur Verfügung stehenden Instrumente der Wirtschaftsförderung unter besonderer Berücksichtigung von Technologietransfer, Innovationsförderung, der Unterstützung von Existenzgründungen und durch ein aktives Standortmarketing. Ein wichtiger Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen kann darüber hinaus durch ein ausreichendes Flächenangebot für Gewerbe und Dienstleistungen in der Region geleistet werden.

Aufgabe der Kommunen ist es, im Planungszeitraum entsprechend ihrer Funktion bauleitplanerische Flächenvorsorge zu betreiben und damit Möglichkeiten für ein wohnortnahes Arbeitsplatzangebot zu schaffen. Zur Deckung des Bedarfs an Gewerbeflächen sollten insbesondere Altstandorte und innerörtliche Konversionsflächen wieder einer Nutzung zugeführt werden.

#### **Erläuterung zu Ziffer 3.2**

*Die Zahlen zur künftigen Bevölkerungsentwicklung sowie zum Wohnungsneubaubedarf und zur Entwicklung der Zahl der Erwerbspersonen sind keine verbindlichen Richtwerte für die Planungen der Kreise und kreisfreien Stadt sowie der*



*Gemeinden. Sie geben vielmehr die derzeitige Einschätzung der künftigen Einwohnerentwicklung sowie des Wohnungsbedarfs im gesamten Planungsraum wieder. Sie sollen eine Orientierungshilfe für Planungen der Kreise und kreisfreien Stadt sowie der Gemeinden sein.*

*Die Zahlen zur künftigen Entwicklung der Bevölkerung sowie der Haushalte und Erwerbspersonen im Planungsraum basieren auf der gemeinsamen Vorausberechnung des Statistischen Landesamtes und der Landesplanung Schleswig-Holstein aus dem Jahr 1999 (Statistischer Bericht A I 8 Basis 1999), die den Zeitraum bis zum Jahr 2015 abdeckt. Es ist zu erwarten, dass diese Vorausberechnung auf Grund geänderter Rahmenbedingungen spätestens nach fünf Jahren überarbeitet und aktualisiert werden wird. Dann werden sich auch für den Planungsraum neue Entwicklungsperspektiven für die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner sowie den Wohnungsbau und die Zahl der Erwerbspersonen ergeben.*

*Auf eine Prognose des voraussichtlichen Arbeitsplatzangebotes im Planungsraum wurde verzichtet, da für einen Zeitraum von rund fünfzehn Jahren keine annähernd verlässlichen Aussagen hierzu möglich sind. Kurzfristig wird ein massiver Arbeitsplatzausbau, der auch zu einer nennenswerten Reduzierung der Arbeitslosenzahlen führt, kaum möglich sein. Dafür sprechen der nur schwache konjunkturelle Aufschwung, insbesondere bei der Inlandsnachfrage, und die in vielen Branchen laufenden Rationalisierungen, die zu weiteren Arbeitsplatzverlusten führen werden.*

### **G 3.3 Regionales Leitbild, regionale Leitlinien**

***Dem „Landesteil Schleswig“ kommt auch künftig eine wichtige und eigenständige, dazu vermehrt grenzüberschreitende Funktion zu.***

(1) Als nördlichster Teilraum Deutschlands ist der Planungsraum natürliche Landbrücke und bedeutendster „Verkehrsträger“ für Schiene und Straße zwischen Skandinavien und den übrigen europäischen Wirtschaftsräumen (Ziffer 3.1 LROPI). Mit Fertigstellung der beiden festen großen Belt- und Öresund-Querungen hat die Transitfunktion

des Planungsraums zugenommen und sich seine Verkehrsferne relativiert. Aus dieser Funktion ergeben sich Chancen, die für eine wirtschaftliche Weiterentwicklung genutzt werden sollen. Die ehemalige Randlage des Raumes wird sich mehr und mehr zu einer Binnenlage innerhalb der Europäischen Union (EU) entwickeln. Dazu eröffnet die noch weiter zu vervollständigende Infrastruktur für den internationalen Verkehr dem Planungsraum zusätzliche Standortvorteile zugunsten der Wirtschaft, der technologischen Weiterentwicklung und der Vernetzung von öffentlichen und privaten Einrichtungen im deutsch-skandinavischen Raum. Vor allem die Zusammenarbeit mit dem Nachbarn Dänemark und die gemeinsamen Anstrengungen im deutsch-dänischen Grenzraum verschaffen dem Landesteil Schleswig langwirkende Entwicklungsimpulse (siehe Absatz 6).

(2) Der „Landesteil Schleswig“ ist neben dem Planungsraum mit dem Kreis Ostholstein und der Hansestadt Lübeck die bedeutendste Tourismus- und Freizeitregion für die Urlauber und Gäste aus den verdichteten Räumen diesseits und jenseits der südlichen Landesgrenze. Bei der weiterhin notwendigen stärkeren Ausbildung des unterschiedlichen touristischen Angebots (Kontrast zwischen Nord- und Ostsee, Küste und Binnenland) auch zur Abgrenzung zu anderen Urlaubsregionen im In- und Ausland kommt dem Tourismus deshalb eine Schlüsselfunktion im Sinne einer „Leitökonomie der Zukunft“ zu (siehe Ziffer 7.1.3 Absatz 1).

Besonderer Anknüpfungspunkt ist hierbei die im Landesvergleich überragende ökologische Bedeutung der Teilräume des Planungsraums wie zum Beispiel das Wattenmeer mit den Inseln und Halligen, die Ostseeküste und Schlei-Region, der Eider-Treene-Sorge-Raum sowie die Obere Treenelandschaft.

(3) Im Zuge des Strukturwandels in den wesentlichen Wirtschaftsbereichen (siehe Ziffer 3.1, Absatz 2) hat sich der Planungsraum inzwischen auch als Wirtschafts- und Technologiestandort innerhalb der ländlichen Räume des Landes profiliert.

(4) Gleichwohl soll die Landwirtschaft als Besonderheit des Planungsraums und wegen ihrer Bedeutung für die regionale Wirtschaft weiterhin nachdrücklich gefördert werden. Auch die nachhaltig betriebene und ressourcenschonende Fischerei spielt nach wie vor eine besondere wirtschaftli-

che, soziokulturelle und nicht zuletzt für den Tourismus attraktive Rolle und ist nach Möglichkeit durch Verbesserung der Infrastruktur zu fördern.

(5) Den Städten und Gemeinden im Planungsraum kommt eine besondere Verantwortung im Sinne der Lokalen Agenda 21 bei der Entwicklung und Umsetzung klimaschutzwirksamer Maßnahmen zu. Sie werden dabei seitens des Landes unterstützt. Dem Gebot des Ressourcenschutzes entspricht es auch, dass die Kommunen im Sinne von § 1 a BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgehen und dabei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzen sollen.

### ***Entwicklung der deutsch-dänischen Grenzregion Sønderjylland/Schleswig***

(6) Die seit Jahrzehnten entwickelte grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der deutsch-dänischen Grenzregion hat ein Netzwerk von Kooperationen geschaffen, das darauf zielt, eine Region zu schaffen, in der die Staatsgrenze keine Barrierenwirkung mehr ausübt; durch gemeinsame Anstrengungen sollen die Stärken des Grenzraums entwickelt und gefördert sowie seine Schwächen überwunden werden. Dabei wird die Entwicklung der Region wesentlich von der Ausnutzung eigener Potenziale und der Zusammenarbeit aller Akteure in der Grenzregion abhängen.

Die im Juni 2001 zwischen der Landesregierung und dem Amt Sønderjylland vereinbarte Partnerschaft zielt darauf, diese Zusammenarbeit durch Projekte und Vorhaben zu ergänzen, die Akteure auch außerhalb der unmittelbaren Grenzregion einbeziehen und die Zusammenarbeit auch in einem regional weiter gefassten Kontext ermöglichen soll. So sollen unter anderem wichtige raumbedeutsame Planungen, Konzepte und Maßnahmen miteinander abgestimmt werden. Als weitere Handlungsfelder sind Technologie und Informationsgesellschaft, Hochschul- und Kulturkooperation, Umwelt, Energie und Abfallwirtschaft, Transport und Logistik sowie grenzüberschreitender Arbeitsmarkt und Qualifizierung vorgesehen. Verstärkt werden soll auch die Zusammenarbeit der Verbindungsbüros beider Partner in Brüssel sowie die Zusammenarbeit im Ostsee- wie im Nordseeraum.

Die praktische Bündelung der Kräfte innerhalb der Region findet ihren konkreten Ausdruck in den gemeinsamen Beratungen und

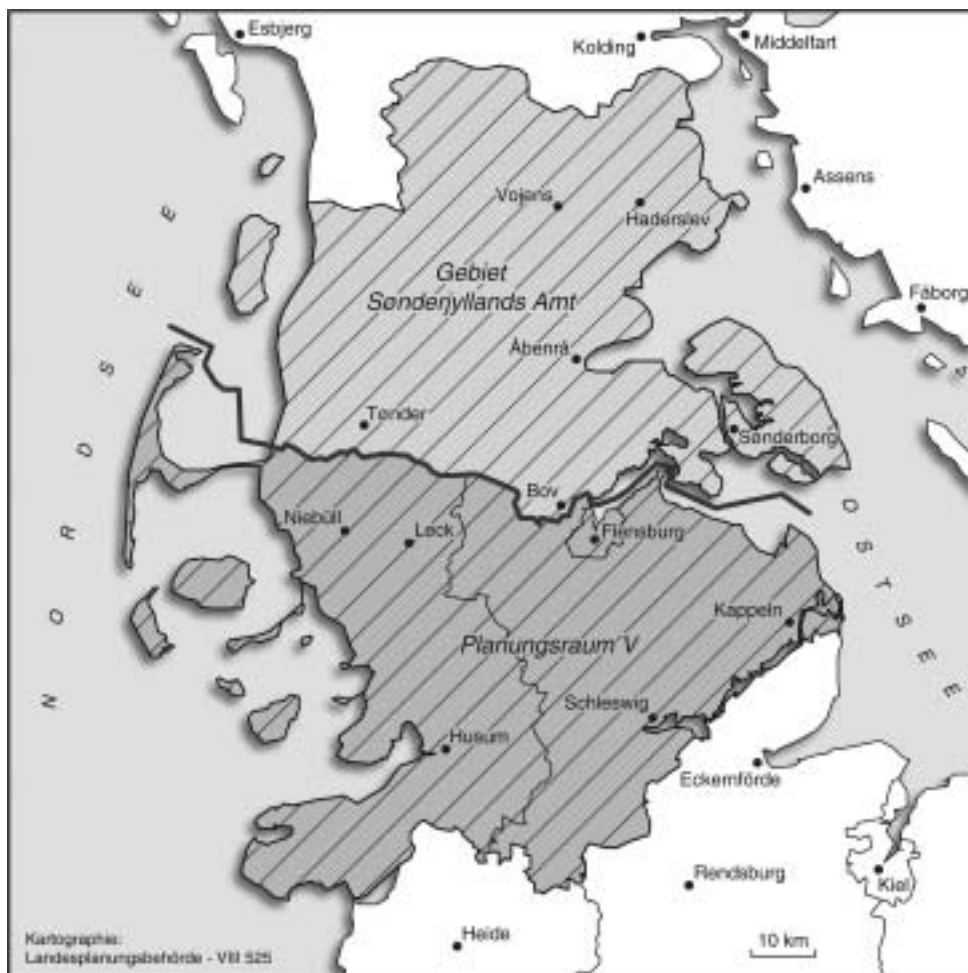
Beschlussfassungen der Gremien im Rahmen der seit 1997 bestehenden „Region Sønderjylland/Schleswig“ (siehe Abbildung 1) sowie in der Umsetzung der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A, die in gemeinsamer Verantwortung vom Amt Sønderjylland und dem Zweckverband „Region Schleswig e.V.“ wahrgenommen wird. Mitglieder der „Region Schleswig e.V.“ sind die drei Gebietskörperschaften (Kreis Nordfriesland, Kreis Schleswig-Flensburg und die Stadt Flensburg) sowie die IHK Flensburg. Schwerpunkte der gemeinsamen Anstrengungen werden aus Anlass dieser Neufassung 2002 des Regionalplans für den Landesteil Schleswig zurzeit ausgelotet und auf den Gebieten Verkehr, Umwelt, Stadt-Umland-Planung von Flensburg, Städtenetzaufbau, Tourismus, Wirtschaftsförderung unter anderem liegen können.

### ***Regionales Leitbild***

(7) Für die Entwicklung des gesamten Planungsraums wird entsprechend den Leitbildern und Visionen in Ziffer 1 LROPI von folgendem Leitbild ausgegangen: Allem voran steht der Aspekt der Nachhaltigkeit, der im Folgenden zu beachten ist. Der Planungsraum soll in gemeinsamer Verantwortung kommunaler und staatlicher Kräfte unter Beteiligung der tragenden Akteure vor Ort zusammen mit den relevanten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Organisationen so weiterentwickelt werden,

- dass er von der neuen strategischen Möglichkeit seiner Transit- und Brückenkopffunktion auf der Jütland-Öresund-Achse profitiert (Ziffer 8 LROPI, Ziffern 7.1.2 Absätze 5 und 6, 7.2.2, 7.2.3),
- das Image und die Attraktion als einmalige Tourismus- und Freizeitregion zwischen den Meeren sowie als innovative Dienstleistungsregion mit besonderer Affinität zum skandinavischen Wirtschafts- und Kulturraum zunehmen (Ziffern 4.2.2 und 5.1.1.2 LROPI, Ziffer 3.1), ohne die ökologische Stabilität und Besonderheit der Teilräume zu gefährden,
- die interregionale und internationale Wettbewerbsfähigkeit des Planungsraums nachhaltig gesteigert wird (siehe Ziffer 7.1),
- die regionalen Entwicklungschancen durch breite Anwendung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien im Sinne der Initiative

Abbildung 1:  
Deutsch-dänische  
Grenzregion  
Sønderjylland/  
Schleswig



„Informationsgesellschaft Schleswig-Holstein“ genutzt werden,

- der nach wie vor anhaltende Strukturwandel so sozial- und umweltverträglich wie nötig, aber auch so innovativ und flexibel wie möglich aufgefangen wird (siehe Ziffer 4.3 Absatz 6 LROPI, Ziffer 7.1.1),
- die grenzüberschreitende konkrete Zusammenarbeit mit Dänemark in der neu gegründeten Region Sønderjylland/Schleswig behutsam und doch effizient stattfinden kann,
- sich die Region sowohl zum Kooperationsraum Nordsee als auch zum Kooperationsraum Ostsee mit transnationalen Projekten einbringen kann und
- die Motivation der hier wohnenden, arbeitenden und Erholung suchenden Menschen geweckt und verstärkt wird, sich selbst für die Erhaltung und Verbesserung ihrer Wohn-, Arbeitsumfeld- und der Umweltqualität einzubringen, die Vorzüge des Lebensraums als intakte Kulturlandschaft zu genießen und die größeren Pendelentfernungen zu Ar-

beitsplatzzentren oder Versorgungseinrichtungen billigend in Kauf zu nehmen.

**Regionale Leitlinien**

(8) Zur Umsetzung des regionalen Leitbildes in den folgenden Leitlinien wird im „Gegenstromprinzip“ von allen Beteiligten vorausgesetzt:

- **Strategiefähigkeit**  
Ziele definieren und diese flexibel und ausdauernd in Konzepten umsetzen.
- **Konsensfähigkeit**  
Verständigungsbereitschaft in offenem, ständigem Dialog.
- **Kommunikationsfähigkeit**  
Zusammenarbeit in themenorientierten Netzwerken selbst über die Planungsraumgrenzen hinweg,
- **Wandlungsfähigkeit**  
Anpassung an spätere Veränderungen nach einem Lernprozess.

**Konsens der Region!**

(9) Der „Landesteil Schleswig“ steht vor der zurzeit größten Herausforderung, sich als ein Wirtschaftsraum innerhalb größerer na-

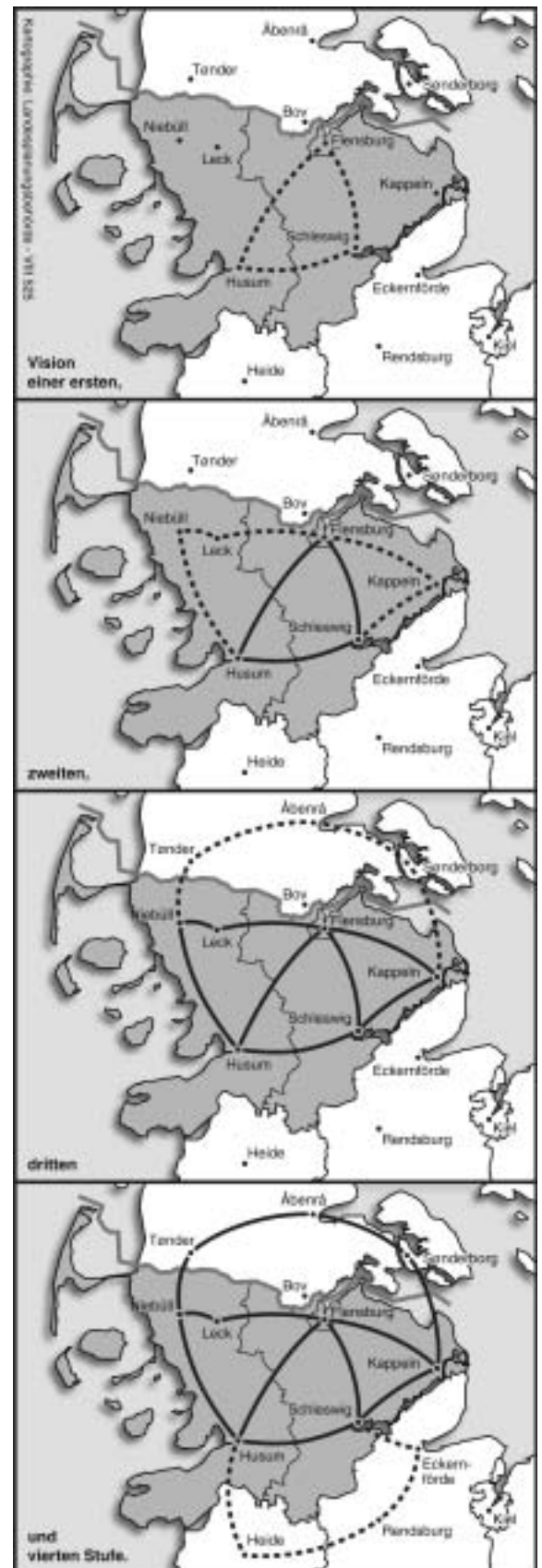
tionaler und europäischer Verflechtungen zu identifizieren und einzubringen. Zur Sicherstellung von Fördermitteln gilt „Einigkeit macht stark“ sowohl im Verhältnis der Handelnden in den Teilräumen des Planungsraums untereinander als auch gegenüber den zuständigen Institutionen der Kreise, der Stadt, des Landes, des Bundes und der Europäischen Union. Deshalb sollten bei allen größeren privaten und öffentlichen Planungen und Maßnahmen zur Verstärkung ihrer positiven Auswirkung auf den Raum immer zuerst „Partner“ gesucht werden. Das stärkt ganz von selbst das Regionalbewusstsein vor Ort und führt nicht nur die Akteure und die Beteiligten, sondern vor allem die Betroffenen zum „Wir-Gefühl“ zusammen.

### **Regionale Zusammenarbeit praktizieren!**

(10) Der raumordnerische Grundsatz der dezentralen Konzentration bleibt gemäß Ziffer 6.1 Absatz 3 LROPI die Ausgangsbasis für eine ökonomisch, ökologisch und sozial ausgewogene Entwicklung des Planungsraums, vor allem auch wegen seiner besonders ländlich geprägten Teilräume. Vorrangig die zentralen Orte und Stadtrandkerne, aber auch die Gemeinden mit planerischen Funktionen oder ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktionen stellen die Schwerpunkte der regionalen Siedlungs- und Gewerbeentwicklung dar. Die ortsbezogene Entwicklung jeder einzelnen Gemeinde bleibt davon unberührt (siehe Ziffern 7.1, 7.2 LROPI, Ziffern 6.1, 6.2, 6.3). Damit sollen bestehende zusammenhängende Freiräume als Ganzes gesichert und ihre „Zersiedelung“ vermieden werden (siehe Ziffer 3.3 LROPI, Ziffer 5.).

Die Verwirklichung dieser dezentralen Konzentration, die Schwerpunktbildung der Siedlungsentwicklung und die Erhaltung der Freiräume erfordern auf der Grundlage von Freiwilligkeit, Gleichberechtigung und Interessenidentität praktische Zusammenarbeit, zum Beispiel von Gebietskörperschaften, Interessenverbänden, Akteuren vor Ort. Die zurzeit laufenden gemeinsamen Tourismusaktivitäten von Nordfriesland mit dem Nachbarkreis Dithmarschen für ein „Destination-Management“ der Region Nordsee ist ein aktuelles Beispiel im Planungsraum.

Konkrete Kooperationsfelder können auch im Bereich regional beziehungsweise überregional nachhaltig zu entwickelnder Gewerbestandorte, in der Vorhaltung von Infrastruktureinrichtungen oder in Planun-



**Abbildung 2: Vom Städtenetz zur planungsraum-  
überschreitenden Kooperation**

gen und Maßnahmen zur kommunalen Umsetzung der Agenda 21 liegen. Ein Ziel der Zusammenarbeit kann darin liegen, zu leistungsfähigeren Organisationseinheiten und kostenmindernden technischen Ausstattungen der Einheiten durch Zusammenlegung zu finden.

Zur Stärkung des „Landesteils Schleswig“ sollen innerhalb des Planungszeitraums Gebietsentwicklungsplanungen wie seinerzeit für den Raum Schleswig nunmehr freiwillig auch für den Raum Flensburg und den Stadt- und Umlandbereich von Husum, aber auch für die Umlandbereiche von Kappeln und Niebüll/Leck einschließlich deren Zentren durchgeführt werden (siehe Ziffer 3.2 LROPI, Ziffer 6.4 ).

Als Vision für eine erste Stufe der Kooperation des gesamten Planungsraums wird der freiwillige Aufbau eines Städteneetzes zwischen dem Oberzentrum Flensburg und den beiden Mittelzentren Husum und Schleswig angestrebt (siehe Abbildung 2). Hierzu sollten die gemeinsamen Interessen für die Zusammenführung von bestimmten Potenzialen der drei Städte im Sinne einer Verbes-

serung ihrer Leistung in und für den „Landesteil Schleswig“ erkundet werden (zum Beispiel gemeinsame Wirtschaftsförderung, Regionalmarketing, Aktivitäten nach dem Beispiel der K.E.R.N.-Region). Sofern nicht schon von vornherein erwogen, könnten in weiteren Stufen die Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums Niebüll mit Leck und Kappeln, dann die gesamte Grenzregion mit den dänischen Kommunikations-Städten, aber auch die Mittelzentren Rendsburg, Eckernförde und Heide in das so grenzüberschreitend erweiterte Städtenez mit einbezogen werden. Die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg könnten zu gegebener Zeit Hilfestellung leisten. Unabhängig vom Aufbau dieses Städteneetzes ist es bereits heute an der Zeit, dass die beiden Kreise stärker als bisher miteinander kooperieren. Im Sinne von Visionen ließen sich auch Formen der Zusammenarbeit von Gemeinden und Städten mit dem Nationalparkamt verstehen, nicht nur um den Tourismus gezielt zu fördern, sondern zum Beispiel auch Fortbildungsmöglichkeiten auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu nutzen.

# 4. Räumliche Gliederung

## G\*) 4.1 Ordnungsräume für Tourismus und Erholung

(1) Ordnungsräume für Tourismus und Erholung sind gemäß Ziffer 4.2.2 LROPI:

- die Nordfriesischen Inseln Sylt, Föhr, Amrum und Pellworm sowie Nordstrand und die Halligen Hooge, Lange- neß und Oland,
- der Küstenraum um Sankt Peter-Ording und
- der Küstenraum um Glücksburg (Ostsee).

(2) Auf den Inseln Sylt, Amrum und Föhr ist bereits eine hohe Konzentration der touristischen Infrastruktur erreicht. Mit den intensiven Nutzungsansprüchen durch Urlaubsgäste und Erholungssuchende ist eine überproportionale Belastung der Landschaft verbunden.

Z (3) Aus diesen überörtlichen Gründen wird auf den Inseln Sylt, Amrum und Föhr die künftige Siedlungstätigkeit dadurch eingeschränkt, dass sich die weitere bauliche Entwicklung nur noch innerhalb der in der Karte dargestellten Bau- gebietsgrenzen vollziehen darf und ein besonderer Orientierungsrahmen vorge- geben ist (siehe weitere Angaben in Zif- fer 6.4.2 Nrn. 2 und 7).

(4) In den Ordnungsräumen für Touris- mus und Erholung sind Entwicklungs- möglichkeiten in angemessenem Rah- men gegeben. Damit sollen vorrangig Qualität und Struktur des touristischen Angebots verbessert, Maßnahmen zur Saisonverlängerung durchgeführt sowie der Aufbau neuer touristischer Angebote nicht zuletzt zur Erschließung neuer Gä- steschichten gefördert werden. Eine nen- nenswerte, bloß quantitative Auswei- tung der Bettenkapazität ohne Angebots- verbesserung und ohne Abgleich mit strukturell erfolgten Rückgängen des Bettenangebots in der Vergangenheit soll daher nur noch in begründeten Aus- nahmefällen (zum Beispiel zum Entge- genwirken gegenüber einer einseitigen Nutzung oder zur Stabilisierung der tou-

ristischen Angebotspalette unter ande- rem) erfolgen (siehe Ziffer 4.2.2 Absatz 4 LROPI).

(5) Der Bau von Zweitwohnungen soll in den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung zurückhaltend sowie im räumli- chen Siedlungszusammenhang erfolgen. Die Versorgung der einheimischen Be- völkerung mit Wohnungen darf hier- durch nicht beeinträchtigt werden.

Z (6) In allen Ordnungsräumen für Touris- mus und Erholung sollen in der Regel keine neuen Zelt- und Campingplätze so- wie Wochenend- und Ferienhausgebiete mehr ausgewiesen werden; Erweiterun- gen bestehender Anlagen und Gebiete sollen grundsätzlich nicht erfolgen (siehe Ziffer 7.4 Absätze 1 und 2 LROPI). Es kann sich allenfalls um eng begrenzte Erweite- rungen im Rahmen von Bestandsschutz zur Gewährleistung eines wirtschaftlich tragfähigen Betriebes handeln. Neue Wohnmobil-Campingplätze können hier nur durch Umnutzung vorhandener Zelt- und Campingplätze geschaffen werden.

(7) Ordnungsräume für Tourismus und Erholung auf den Nordfriesischen Inseln und Halligen:

Die Flächenressourcen auf den Inseln sind begrenzt. Deshalb sollen alle Sied- lungs-, Bauplanungen und -maßnahmen die Erhaltung und Sicherung der Freiräu- me zur Grundlage haben.

Der inselweiten Abstimmung aller über- örtlich wirksamen Planungen, Maßnah- men und Betriebsweisen einschließlich der Vermarktung von Produkten unter Bezug auf Tourismus und Erholung auf den Inseln Sylt, Amrum und Föhr kommt eine besondere Bedeutung zu.

Z Insofern haben die beiden Inseln Sylt und Amrum flächendeckend, also auch für die Freiräume, die nach Ziffer 7.3 Absatz 3 LROPI vorgesehenen Anforderungen an die verbindliche Bauleitplanung zu erfüllen.

Z Aufgrund der Engpässe bei der Versor- gung der einheimischen Bevölkerung mit Wohnungen ist abweichend von Absatz 5 auf den Inseln Sylt, Amrum und Föhr

\*) soweit nicht ausdrücklich mit Z gekennzeichnet

eine Bauleitplanung zur Errichtung neuer Zweitwohnungen nicht mehr vertretbar.

Auf den Inseln Sylt, Amrum und Föhr sollen wegen der erreichten hohen Konzentration der touristischen Infrastruktur und wegen der Belastung der Landschaft in der Regel keine neuen größeren tourismusbezogenen Bauvorhaben wie gewerblich betriebene Feriendörfer, Hotelkomplexe und sonstige große Einrichtungen für Ferien- und Gästebeherbergung sowie große Freizeitanlagen (siehe Ziffer 4.2.2 Absatz 4 LROPI) errichtet werden. Hiervon unberührt bleiben die bis zur Rechtswirksamkeit dieses Regionalplans bereits mit der Landesplanung positiv abgestimmten Vorhaben-Planungen auf den Inseln Sylt und Föhr. Ausnahmen hiervon zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit oder in Verbindung mit Ersatzinvestitionen für abgängige öffentliche Infrastruktureinrichtungen zur qualitativ hochwertigen Gästebetreuung sind nur auf der Basis eines jeweils inselweit abgestimmten Gesamtbedarfskonzepts prüfbar. Sie müssen sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen. Neue Anlagen wie „klassische Hotels“ von unter 120 Betten beziehungsweise unter 80 Zimmern sind jeweils im Einzelfall sorgsam zu prüfen. Für alle drei Inseln gilt jeweils ein Abstimmungsgebot für weitere touristische Infrastruktur.

Der Dünenzeltplatz in Westerland genießt lediglich Bestandsschutz, eine Erweiterung ist auch nach dem erklärten Willen der Stadt Westerland ausgeschlossen. Der Dünenzeltplatz in Hörnum sollte im Planungszeitraum auf einen weniger empfindlichen Standort verlagert werden.

Auf den Inseln Pellworm und Nordstrand sind größere tourismusbezogene Bauvorhaben, wie oben beschrieben, nur nach besonders sorgfältiger Planung zuzulassen, sie sind unter Berücksichtigung ihrer Funktionen in ihrer Baumasse und Gestaltung mit dem Orts- und Landschaftsbild abzustimmen (siehe Ziffer 4.2.2 Absatz 4 LROPI).

(8) Ordnungsräume für Tourismus und Erholung im Küstenraum um Sankt Peter-Ording und um Glücksburg:

Das bereits vorhandene überdurchschnittlich hohe Angebot an Zweitwohnungen in Sankt Peter-Ording lässt einen nennenswerten Zuwachs nicht mehr zu. Die in Absatz 7 für Pellworm und Nordstrand festgelegten Grundsätze für größere tourismusbezogene Bauvorhaben gelten hier

gleichermaßen (siehe Ziffer 4.2.2 Absatz 4 LROPI). In Sankt Peter-Ording ist es notwendig, kleine Campingplätze in der Ortslage herauszunehmen und sie im Ordinger Bereich zu konzentrieren.

Im Ordnungsraum Glücksburg ist wegen seiner Steilküste, der großräumig zusammenhängenden Waldgebiete und wegen der Halbinsel Holnis (insbesondere wegen des Naturschutzgebiets und NATURA 2000) auf größere räumliche Expansion des vorhandenen Tourismus weitgehend zu verzichten. Dies schließt Einzelvorhaben in Abstimmung mit der Stadt Glücksburg nicht von vornherein aus.

## **G 4.2 Ländliche Räume**

(1) Der gesamte Planungsraum ist ländlicher Raum. Zugleich gehört er zu den sogenannten abgelegenen strukturschwachen ländlichen Räumen in Schleswig-Holstein (siehe Ziffer 4.3 Absatz 1 LROPI).

(2) Der „Landesteil Schleswig“ soll gemäß Ziffer 4.3 Absatz 2 LROPI mit seinen vielfältigen Funktionen unter Berücksichtigung der deutlich ausgeprägten Eigenarten sowie der unterschiedlich zu bewertenden ökologischen Belange seiner vielen großen Teilräume insgesamt als eigenständiger, gleichwertiger und zukunftsträchtiger Lebens- und Wirtschaftsraum erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterentwickelt werden. Er soll an der Gesamtentwicklung des Landes angemessen teilhaben (siehe Ziffer 7.1).

(3) Der gesamte Planungsraum liegt abgesehen von Flensburg in großer Entfernung vom nächst größeren Oberzentrum Kiel samt seinem Ausstrahlungsbereich. Er weist relativ geringe Siedlungs- und Arbeitsplatzdichten auf. Mangels vorhandener kräftiger Entwicklungsimpulse von außen sollen die Bemühungen um eine nachhaltige Regionalentwicklung und die Nutzung endogener Entwicklungspotenziale (siehe Ziffer 3.3) ganz besonders dort verstärkt fortgesetzt werden, wo außerhalb der Stadt- und Umlandbereiche Impulse aus ansässigen Wirtschaftsbetrieben, Bundeswehreinrichtungen sowie aus dem Tourismussektor fehlen oder nicht ausreichen.

(4) Zur Mobilisierung der unterschiedlichen Potenziale bieten die flächendeckend, auf der Basis vor Ort fachübergreifend durchgeführten LSE über kom-

munale Grenzen hinweg eine gute Ausgangsbasis. Die aufgezeigten Maßnahmen und Projekte sind mit den Entwicklungszielen und Grundsätzen der Raumordnung abzustimmen. Sofern dazu eine Bauleitplanung erforderlich ist, sind auch die Belange des Naturschutzes aus der Landschaftsplanung einzubringen. Es sollte geprüft werden, ob Kooperationsmöglichkeiten hinsichtlich einzelner Projekte zwischen verschiedenen LSE-Bereichen bestehen, zum Beispiel auch durch Einsatz eines Regionalbetreuers.

(5) Die erfolgreich begonnene Zusammenarbeit in den Teilräumen muss auf der nächst höheren Stufe eine Fortsetzung finden. Das Tourismuskonzept des Kreises Nordfriesland und das REK Schleswig/Flensburg haben bereits entscheidende Anstöße und nachahmenswerte Vorbilder geliefert. Dies trifft auch für die bereits erstellten und in Vorbereitung befindlichen grenzüberschreitenden Entwicklungs- und Maßnahmenkonzepte zwischen deutschen und dänischen Kommunen und Institutionen sowie des Regionalbeirats zu.

Fünf Ämter der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg haben mit fünf Ämtern der Kreise Dithmarschen und Rendsburg-Eckernförde eine Regionale Entwicklungsagentur in Form einer Eider-Treene-Sorge GmbH gegründet. Ziel ist es, die Vielzahl der Maßnahmen zur Entwicklung dieses peripheren Raums zu fördern. Schwerpunkte der nachhaltigen Regionalentwicklung in der „Flusslandschaft Eider-Treene-Sorge“ sind die ökologische und touristische Entwicklung sowie – an geeigneten Standorten – auch die gewerbliche Entwicklung. So soll gemeinsam mit der Naturschutzstation Eider-Treene-Sorge eine „integrierte Station“ errichtet werden, die der Verknüpfung von Naturschutz, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft und Regionalentwicklung dienen und wirtschaftliche Entwicklungen unter Beachtung des ökologischen Potenzials befördern soll.

(6) Da der ländliche Raum für den Planungsraum strukturbestimmend ist und bleibt, haben es die hier wirksamen Akteure vor Ort, die Wirtschaft, Verbände und Organisationen sowie kommunalpolitischen Gremien in der Hand, sich im Wettbewerb der Regionen durch gemeinsam erarbeitete, intelligente Konzepte weitere Entwicklungsimpulse und Finanzierungsquellen zu erschließen.

## **G 4.3 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen**

(1) Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sind gemäß Ziffer 4.3.1 LROPI die Städte Flensburg, Schleswig und Husum mit ihren umliegenden Gemeinden (siehe Tabelle Ziffer 8).

(2) Die drei Stadt- und Umlandbereiche sollen als die bedeutendsten Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren im Planungsraum sowie als die höherrangigen Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte für den ländlichen Raum gestärkt und weiterentwickelt werden. Ihre Entwicklungsimpulse sollen in den gesamten umliegenden ländlichen Raum ausstrahlen (siehe Ziffer 3.3 Absatz 9). Analoge, aber quantitativ nicht vergleichbare Funktionen erfüllen auch die beiden größeren Unterzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Niebüll und Kappeln.

(3) Bei Maßnahmen der Bauleitplanung sowie der Verkehrs- und Infrastrukturplanung in den Umlandgemeinden sind die Erfordernisse der Kernstadt zu beachten. Überproportionale Entwicklungen im Bereich des Wohnungsbaus über den 20 %-Rahmen hinaus (siehe Ziffer 6.3) und größere Ansiedlungen überörtlichen Gewerbes sind einvernehmlich abzustimmen. Nach Möglichkeit sollen dieser Prozess in Form von Kooperationen durchgeführt und Aspekte eines Ausgleichs von Nutzen und Lasten zwischen Zentren und Umlandgemeinden berücksichtigt werden. Maßgeblich für die angestrebte Zusammenarbeit zwischen Kernstadt und Umland soll ein auf gegenseitige Partnerschaft angelegtes und auf Dominanz verzichtendes Verhältnis sein. Mit ihm soll eine Siedlungsstruktur erreicht werden, die eine ökologisch, ökonomisch und sozial ausgewogene Entwicklung aller Teilräume des Stadt- und Umlandbereichs gewährleistet.

(4) Eine Gebietsentwicklungsplanung, wie bereits für den Stadt- und Umlandbereich Schleswig aufgestellt, soll in Flensburg und Husum innerhalb des Planungszeitraums durchgeführt werden.



# 5. Regionale Freiraumstruktur

## G 5.1 Naturräume und Kulturlandschaften

(1) Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Naturräume, dazu die Küsten- und Seebereiche von Nord- und Ostsee und die natürlichen Grundlagen des Lebens sollen nachhaltig so gesichert, gegebenenfalls wiederhergestellt und weiterentwickelt werden, dass möglichst

- die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gewahrt bleibt,
- die Medien Luft, Wasser, Boden, Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt in ihren Funktionen und in ihrem Zusammenwirken nicht beeinträchtigt werden,
- die natürlichen und naturnahen Landschaftsstrukturen sowie die historischen Kulturlandschaften erhalten bleiben und
- die Freiräume mit ihrer raumbedeutsamen Ausgleichs- und Erholungsfunktion auch für die dichter besiedelten Regionen außerhalb des Landes teils Schleswig geschützt oder qualitativ verbessert werden können

(siehe Ziffer 3.3 LROPI).

(2) Ausgehend von der aktuellen Situation der natürlichen und naturnahen Lebensräume, der Pflanzen- und Tierwelt sollen die für den Naturschutz wichtigen Biotoptypen, Landschaftsräume und Biotopkomplexe geschützt, gepflegt und entwickelt werden (siehe Ziffer 4 LRPI). Der Planungsraum weist hiernach folgende Naturräume auf:

- Nordseeküste mit Inseln und Halligen einschließlich Wattenmeer,
- Nordfriesische und Eiderstedter Marsch,
- Lecker und Bredstedt-Husumer Geest (Hohe Geest),
- Eider-Treene-Niederung,
- Schleswiger Vorgeest,
- Ostschleswigsches Hügelland (Angeln) mit Schlei und
- Ostseeküste mit Flensburger Förde.

(3) Innerhalb der vorgenannten Naturräume sind die historischen Kulturlandschaften unter anderem durch folgende schützenswerte Elemente geprägt (siehe Ziffer 4.1.3 LRPI):

- Haufen-, Straßendörfer und verdichtete Streusiedlungen sowie die Dorfkirchen mit Friedhöfen und die Leuchttürme auf den Nordfriesischen Inseln,
- Warftsiedlungen auf den Halligen und in einigen Kögen,
- Deiche und Köge, Marschhufendörfer, Drei- und Vierkanthöfe sowie unzählige historische Kirchtürme, alte Windmühlen sowie Gruppen- und Grabensysteme in den Marschen,
- Einzelhöfe, Geestrandsiedlungen, Kratt- und Heideflächen auf der Hohen Geest,
- historische Deichanlagen und Bauernhauslandschaften in der Eider-Treene-Niederung,
- Danewerk, Ochsenweg und Heide-/Moorsiedlungen auf der Vorgeest,
- Güter, Herrenhäuser, Schlossanlagen von Glücksburg und Gottorf, historische Gutsdörfer, Dreiseit-Hofanlagen, knapp 40 romanische Dorfkirchen und Fischerorte im Ostschleswigschen Hügelland (Angeln),
- charakteristische Knicklandschaft auf der Geest und im östlichen Hügelland.

## G\*) 5.2 Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“

(1) Das Wattenmeer mit seinen ausgedehnten Salzwiesen, Watten, Sänden, Stränden, Prielen und Flachwasserbereichen ist eines der wertvollsten Gezeitengebiete der Welt. Zugleich handelt es sich um ein bedeutendes Brutgebiet und das wichtigste Rast- und Überwinterungsgebiet in Europa für eine Vielzahl von Wasservogelarten auf dem Frühlings- und Herbstzug zwischen ihren arktischen Brutgebieten und den Winterquartieren in Westeuropa, am Mittelmeer und in Westafrika. Der Rhythmus aus Ebbe und Flut schafft die Voraussetzungen für das dynamische Ökosystem des Wattenmeers mit seiner großen biologischen Produktivität und ganz speziellen Artenvielfalt (zum Beispiel Wurm-, Muschel-, Krebstierarten, Millionen zählende Vogelschwärme, See- und Schweinswale).

\*) soweit nicht ausdrücklich mit Z gekennzeichnet

(2) Aufgrund seiner besonderen Naturwerte wurde das Schleswig-Holsteinische Wattenmeer 1985 als Nationalpark ausgewiesen. 1999 ist das Nationalparkgesetz (NPG) novelliert worden und gilt nun für ein Schutzgebiet von 441.000 Hektar, davon im Planungsraum rund 330.000 Hektar. Der Nationalpark ist seit 1990 als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention) und als Biosphärenreservat anerkannt; seit 1996 gilt die Nennung als Gebiet gemäß EG-Vogelschutzrichtlinie und Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie.

Z (3) Der Nationalpark soll der Bewahrung seiner besonderen Eigenart, Schönheit und Ursprünglichkeit dienen. Daher ist ein möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge zu gewährleisten. Wo die Sicherheit der Bevölkerung und das Küstenschutzinteresse dies erfordern, sind jedoch Grenzen gesetzt (siehe Ziffer 7.5.4, Ziffer 2.3.8 LRPI). Dies gilt gleichermaßen für die Tourismusverträglichkeit von Naturvorgängen, sofern es sich um touristische Schwerpunkte handelt. Bei Veränderungen des Küstenvorfeldes ist im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, ob entgegengesteuert oder verlagert werden muss (zum Beispiel auch die Erhaltung, Erweiterung oder Verlegung von Badestellen einschließlich der Infrastruktur). Unzumutbare Beeinträchtigungen der Interessen und herkömmlichen Nutzung der einheimischen Bevölkerung sind ebenfalls zu vermeiden. Der Erhalt der Natur durch den Nationalpark soll sich positiv auf den Tourismus und das Ansehen der Region auswirken und somit der nachhaltigen Entwicklung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der im Umfeld lebenden Menschen dienen.

(3) Grundsätzlich sind das Betreten des küstennahen Bereiches sowie Wattwanderungen und -führungen auf genehmigten Routen in den Schutzzonen 1 und 2 erlaubt. Die Abgrenzung des zum Betreten freigegebenen sogenannten küstennahen Watts soll vom Nationalparkamt im Einvernehmen mit den jeweiligen Anrainergemeinden festgelegt werden. In regionalen Absprachen mit den Gemeinden sollen auch zeitlich und räumlich begrenzte Betretungsverbote festgelegt werden können, um empfindliche Gebiete, beispielsweise Brut- oder Rastgebiete von Vögeln, keinen Störungen auszusetzen. Bei der Neuzonierung des Nationalparks durch das NPG wurden im Übrigen

alle bestehenden Badestellen bewusst aus der Schutzzone 1 ausgeklammert. Freiwillige bilaterale Vereinbarungen jeweils zwischen den Reedern, Wassersportlern sowie Fischern und dem Nationalparkamt sollen sicherstellen, dass Ausflugschiffahrt zu den Halligen und Seehundbänken, Wassersport und Fischerei möglichst naturverträglich ablaufen.

(4) Für den Nationalpark in der klassischen Ferienregion an der Nordseeküste stellt sich auf Dauer die Aufgabe, den Schutzzweck einer möglichst ungestörten Naturentwicklung mit den Erholungsbedürfnissen der Gäste und Tagestouristen in Einklang zu bringen. Anzustreben ist, dass Naturschutz und Tourismus gemeinsam langfristig tragfähige Konzepte zur naturverträglichen touristischen Nutzung des Wattenmeers erarbeiten. Hierfür stellt das Tourismuskonzept des Kreises Nordfriesland eine gute Ausgangsbasis dar, die im Sinne der Harmonisierung von Nationalpark- und Tourismuszielen zu konkretisieren ist.

(5) Voraussetzung für eine Umsetzung und Akzeptanz vor Ort ist schließlich auch eine umfassende und allgemein verständliche Information und Lenkung der Besucher. Das Besucher-Informationssystem soll daher weiter ausgebaut und laufend aktualisiert werden. Auch die Betreuung und Ansprache der Gäste vor Ort durch den Nationalpark-Service und die Zusammenarbeit mit den betreuenden Naturschutzverbänden und sonstigen Multiplikatoren, zum Beispiel den Wattführern, soll kontinuierlich verbessert werden (siehe auch Ziffer 5.6 LRPI).

## **G\*) 5.3 Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft und Vorranggebiete für den Naturschutz**

(1) Besondere Bedeutung für Natur und Landschaft haben die im LRPI (siehe Ziffern 2.1.4.3, 4.1.1, 4.2.2, 4.2.5, 4.2.9 und Karten) dargestellten

- Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet nach § 17 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) erfüllen, soweit nicht Vorranggebiet gemäß Absatz 6,
- Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereiche und Hauptverbundachsen),
- Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention,
- NATURA 2000-Gebiete (Europäische Vogelschutzgebiete und gemeldete FFH-Gebiete gemäß Tabelle 8 LRPI), soweit nicht Vorranggebiet gemäß Absatz 6,
- Geotope und
- Helsinki-Commission-Prüfgebiete - HELCOM - (einschließlich der Baltic Sea Protected Areas - BSPA), soweit nicht Vorranggebiet gemäß Absatz 6.

Sie sind in der Karte als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsgebiete) dargestellt. Mit dieser Darstellung sind unmittelbar keine Nutzungseinschränkungen verbunden. So kann beispielsweise nach wie vor ordnungsgemäße Landwirtschaft betrieben werden (siehe auch Ziffer 7.1.1, Ziffer 5.2 Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999).

(2) Für das in der Karte als Vorbehaltsgebiet dargestellte Naturschutzgroßprojekt „Obere Treenelandschaft“ von circa 7.000 ha Größe mit einem als Naturschutzgebiet geplanten Kerngebiet von circa 2.000 ha Größe im Raum Oeversee/ Fröruper Berge südlich von Flensburg gilt das Projektziel: Bildung eines großen, zusammenhängenden, ausschließlich nach Naturschutz Gesichtspunkten ent-

wickelten Ausschnitts aus der nordwestdeutschen Jungmoränenlandschaft mit möglichst vollständigen landschaftstypischen Biotoptypenspektren. Weitere Projektziele ergeben sich aus Ziffer 4.2.1 und Abbildung 10 LRPI. Im Zuge des aus Mitteln des Bundesprogramms „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ geförderten Projekts sollen im Kerngebiet auf dem Weg über Grunderwerb und langfristige Pacht Renaturierungsmaßnahmen, forstwirtschaftliche Umwandlungskonzepte, wasserwirtschaftliche Veränderungen und Weidemaßnahmen durchgeführt werden. Im Kerngebiet sollen gemäß Ziffer 4.2.1 LRPI eine weitere Bebauung, ein Abbau von Bodenschätzen, neue touristische Bauvorhaben und Freizeitanlagen sowie der Neu- und Ausbau von Verkehrswegen und Energieversorgungsanlagen nicht zugelassen werden. Bestehende Einrichtungen, Maßnahmen und genehmigte Vorhaben vorstehender Art sind nach Möglichkeit zu verlagern, abzubauen und zu rekultivieren. Das Kerngebiet soll bis zum Ende der Projektlaufzeit (Ende 2010) als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Mit Ende des entsprechenden Rechtssetzungsverfahrens fällt dem Kerngebiet von selbst eine landesplanerische Vorrangfunktion zu.

(3) Der Bereich der Flensburger Förde, der Ostseeküste und der Schlei (NATURA 2000-Gebiete) bedarf wegen seiner hohen landschaftlichen Sensibilität, der vorhandenen und in Aussicht genommenen Schutzgebietsausweisungen nach nationalen und internationalen Kriterien der Zurückhaltung und besonderer Sorgfalt bei Maßnahmen, die das Landschaftsbild und das Erholungspotenzial erheblich beeinträchtigen könnten. Die Noore der Schlei sind Ausschlussgebiete für wassersportorientierte Einrichtungen.

Z (4) In den Vorbehaltsgebieten sollen in der Regel keine neuen Wochenend- und privat genutzten Ferienhausgebiete und grundsätzlich auch keine neuen Zelt- und Campingplätze ausgewiesen werden (siehe Ziffer 7.4 Absätze 1 und 2 LROPI und siehe auch Ziffer 5.4 Absatz 7).

(5) Die durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Eigenart oder Schönheit ausgezeichneten Geotope sollen erhalten werden (siehe Ziffern 4.2.9 LRPI, 6.4.2 Nrn. 1, 5 und 8).

\*) soweit nicht ausdrücklich mit Z gekennzeichnet

- Z (6) Als Vorranggebiete für den Naturschutz sind in der Karte dargestellt:
- der Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“,
  - die Naturschutzgebiete und die einstweilig sichergestellten Naturschutzgebiete Lütjenholmer Süderheide, Ostermoor bei Seeth und das Twedter Feld,
  - die gesetzlich geschützten Biotope nach § 15 a LNatSchG über 20 Hektar Größe gemäß LRPI und
  - alle in Ziffer 4.2.2 LRPI angegebenen Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet nach § 17 LNatSchG erfüllen, über 20 Hektar Größe, da sie weitestgehend § 15 a LNatSchG-Flächen enthalten (ausgenommen Teilbereiche von Alte Sorge-Niederung, Höftland/ Bockholmwik mit angrenzenden Steilküsten, Habernis und Umgebung, Obere Treenelandschaft, Erweiterung des Naturschutzgebietes Oes bei Süderbrarup, Lister Marsch und Winderatter See).

Für die in Tabelle 18 LRPI angegebenen Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet nach § 17 LNatSchG erfüllen und die zugleich als Bestandteil des Programms NATURA 2000 gemeldet worden sind, wird hinsichtlich der rechtlichen Auswirkungen auf die Ziffern 2.1.4.3 und 4.2.2 LRPI verwiesen.

(7) In den Vorbehalts- und Vorranggebieten soll zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes neben der naturschutzrechtlichen Sicherung über Verordnungen auch von kooperativen Möglichkeiten wie vertragliche Vereinbarungen Gebrauch gemacht werden (siehe Ziffer 4.2.1 LRPI). Ebenso sind dem Traditionssport Boßeln jahreszeitlich bedingte Ausübungsmöglichkeiten zu eröffnen. Belange des Küstenschutzes sind in den Vorbehalts- und Vorranggebieten dem Sicherheitsaspekt entsprechend vorrangig zu berücksichtigen (siehe Ziffer 2.3.8 und 5.5 LRPI). Erfordernisse der Wasserwirtschaft sollen in die Nutzungsregelungen innerhalb der Vorbehalts- und Vorranggebiete eingestellt werden. Die Darstellung von Vorbehalts- und Vorranggebieten schließt die konkrete Anpassung oder Änderung im Zuge später geplanter notwendiger öffentlicher Infrastrukturmaßnahmen nicht von vornherein aus.

### **Erläuterung zu Ziffer 5.3**

*Die im Einzelnen mit diesen Kategorien verbundenen naturschutzfachlichen Zielsetzungen sind dem LRPI zu entnehmen.*

*Für die NATURA 2000-Gebiete gilt das Verschlechterungsverbot. Es bedeutet, dass bestehende Nutzungen und Aktivitäten auch in Zukunft fortgesetzt werden können. Gleiches gilt auch für Projekte und Pläne, die den Erhaltungszielen für ein einzelnes Gebiet nicht entgegenstehen. Vor der Zulassung oder Durchführung von neuen Vorhaben und Maßnahmen ist jedoch künftig die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines entsprechenden Gebietes zu überprüfen. Wenn sich herausstellen sollte, dass ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen führen würde, ist es zunächst unzulässig. Es darf jedoch zugelassen oder durchgeführt werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses - einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Aspekte - notwendig ist und es keine Alternativen an anderer Stelle gibt. Wird aus diesen Gründen ein Vorhaben zugelassen, müssen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.*

*Regelungen möglicher Nutzungseinschränkungen können nur im Rahmen von Rechtsverordnungen erfolgen. Darüber hinausgehende Nutzungsvereinbarungen können auf freiwilliger Grundlage einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern/Nutzungsberechtigten getroffen werden.*

*Die Ausweisung von Vorranggebieten für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbots), sondern lediglich derjenigen, die mit dem Schutzziel nicht vereinbar sind. Bei den durch Verordnung bereits festgelegten Gebieten gelten die Bestimmungen der entsprechenden Rechtsvorschriften.*

*Mit dem Begriff „weitestgehend“ wird auf die entsprechende Aussage für Vorranggebiete in Ziffer 5.1 LROPI abgestellt.*

## **G 5.4 Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung**

(1) Der „Landesteil Schleswig“ zeichnet sich insgesamt durch ein hohes natürliches Potenzial für Tourismus und Erholung aus. Maßnahmen zur Nutzung und Verbesserung dieses Potenzials kommen deshalb der Weiterentwicklung des Planungsraums generell zugute. Auf Grund der naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale, der touristischen Einrichtungen oder des Bestandes an Betten oder Standplätzen auf Zelt- und Campingplätzen sind bestimmte Bereiche des Planungsraums jedoch besonders geeignet. Sie sind auf der Kartengrundlage des LROPI und orientiert am LRPI in der Karte als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (Vorbehaltsgebiete) dargestellt.

Ihr Anteil an der Gesamtfläche des Planungsraums ist im Ganzen noch hoch. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete ergeben sich allerdings Unterschiede in den Entwicklungsmöglichkeiten aus der Lage (Küsten, Inseln, Binnenland und Förde-landschaft) und ihrer differenzierten Ausstattung.

(2) Bei der Planung und Verwirklichung von Erholungs-, Sport- und Tourismuseinrichtungen sollen Neubauvorhaben möglichst nur an vorhandene Anlagen und Ortschaften in der Regel unter Ausschluss von Küstenlebensräumen, Biotopverbundflächen und NATURA 2000-Gebieten angebunden werden. An den Küsten und den Gewässern des Binnenlandes sollen bandartige Entwicklungen durch Erholung und Tourismus weitgehend vermieden werden. Stattdessen sollen unter anderem Wassersportanlagen und Badestrände mit der zur Strandversorgung zumindest erforderlichen Kleingastronomie an einzelnen Küsten- und Uferabschnitten konzentriert werden. Diesem Anliegen dient es auch, an den Binnengewässern und an der Schlei vorhandene Einzelsteganlagen und Bojenliegeplätze zu Gemeinschaftsanlagen zusammenzufassen (siehe „Steg-Konzept“ 1996 gemäß Ziffer 5.5 LRPI).

(3) Um eine Überlastung des Naturhaushaltes zu vermeiden und die Verträglich-

keit von Planungen und Maßnahmen insgesamt zu gewährleisten, sollen größere touristische Entwicklungen beiderseits der Grenzen des Planungsraums rechtzeitig aufeinander abgestimmt werden. Dem Erfordernis kann durch Erstellung von Gesamtkonzepten für den Eiderraum (wie zum Beispiel im Eider-Treene-Sorge-Bereich), für die Schlei und für die Flensburger Förde Rechnung getragen werden. Dies gilt ebenso für den Mittelbereich des Unterzentrums mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums Tönning, der sich unter anderem auf den ländlichen Zentralort Lunden sowie die Gemeinden Groven, Karolinenkoog und Lehe erstreckt. Hier ist eine Kreisgrenzen und Planungsraum übergreifende Abstimmung erforderlich. Der Interaktionsraum Flensburger Förde bietet sich als Medium an, die deutsch-dänischen Kontakte, zum Beispiel auf dem Gebiet des Umwelt- und Gewässerschutzes, der Begegnung von Jugendgruppen, von Seetourismus und des Wassersports (Segeln, Rudern, Kanufahrten), zu vertiefen.

(4) In der Karte sind geeignete **Schwerpunktbereiche für Tourismus** mit folgender Maßgabe ausgewiesen (siehe Ziffer 5.1.1.2 LROPI, siehe auch Ziffer 2.3.6 LRPI):

Kreis Nordfriesland:

Dockkoog	(Ziffer 6.4.2 Nr. 1)
Schobüll	(Ziffer 6.4.2 Nr. 1)
Dagebüll	(Ziffer 6.4.2 Nr. 3)
Friedrichstadt	(Ziffer 6.4.2 Nr. 8)
Schwabstedt	(Ziffer 6.4.2 Nr. 8)

Hinsichtlich der Badestellen und ihrer Sanierung wird auf Ziffer 2.3.6 LRPI verwiesen.

Die Sportboothäfen sind in der Tabelle unter Ziffer 8 sowie in der Karte des LRPI enthalten.

Kreis Schleswig-Flensburg:

Erfde (Bargen)	(Ziffer 6.4.3 Nr. 9)
Langballig/Westerholz	(Ziffer 6.4.1)
Borgwedel	(Tabelle unter Ziffer 8)
Süderstapel	(Ziffer 6.4.3 Nr. 9)
Bergenhusen	(Ziffer 6.4.3 Nr. 9)

Angesichts der hohen Belastung der Schlei (NATURA 2000-Gebiet) durch den Bootsverkehr ist eine Kapazitätsausdehnung nicht mehr anzustreben. Kapazitätserweiterungen können nur noch unter besonderer Beachtung örtlicher

Gegebenheiten und unter Entlastung ökologisch empfindlicher Bereiche im Raum Kappeln gesehen werden, da hier beheimatete Boote traditionell auch stärker die Ostsee befahren.

Neben den besonders geschützten Landschaftsbestandteilen, wie Schilfgebieten, sind aber insbesondere auch die Gebiete um das Olpenitzer Noor und die Olpenitzer Halbinsel von jeder weiteren Wassersportversorgungseinrichtung freizuhalten.

Das Wasserskigebiet im Bereich der Großen Breite, welches größtenteils im Kreis Rendsburg-Eckernförde liegt, ist in seiner derzeitigen Ausdehnung und nur bei der derzeitigen relativ geringen Inanspruchnahme vertretbar. Für Jet-Ski-Wasserfahrzeuge soll der Schleibereich generell verschlossen bleiben, gegebenenfalls müssen geeignete Stützpunkte im Bereich der Ostsee ausgewiesen werden.

Als Lösungsansatz einer weitestgehenden Freihaltung landschaftlich besonders schutzwürdiger Bereiche an der Schlei bietet sich eine weitere Konzentration von vorhandenen Wassersportkapazitäten außerhalb von Nooren und Schilfbeständen an.

*Standorte mit Schwerpunkt Entwicklung vorbehaltlich näherer Prüfung zwecks Aufnahme von derzeitig noch anderswo bestehenden Anlagen, die aufgelöst werden sollen:*

- Schleswig
- Bereich Arnis - Kappeln - Grauhöft
- Maasholm

*Standorte ohne weiteren Zugang:*

- Brodersby (Missunde)

*Standorte mit restriktivem Bestandsschutz:*

- Lindauer Noor
- Grödersbyer Noor

*Standorte mit genereller Tendenz zur Auflösung:*

- Reesholm / Schaalby
- Brodersbyer Noor
- Gunnebyer Noor

Die in den Gebieten Haddebyer und Selker Noor, Langsee, Arenholzer und Idstedter See ausgewiesenen Badestellen liegen derzeit im Rahmen des unter Naturschutzgesichtspunkten Vertretbaren. Ein Befahren dieser Gewässer ist ausgeschlossen, es gibt auch keinen Ansatz für einen Hafenzstützpunkt oder Ähnliches.

Die Sportboothäfen im Kreis Schleswig-Flensburg sind in der Tabelle unter Ziffer 8 sowie in der Karte des LRPI enthalten.

(5) Die **Schwerpunktbereiche für Erholung** (siehe Ziffer 5.1.1.2 LROPI), wie zum Beispiel Naherholungsgebiete, sind in dem Orientierungsrahmen für die Nahbereiche (siehe Ziffern 6.4.1 bis 6.4.3) benannt. Im Übrigen werden örtliche Einrichtungen in der Tabelle (siehe Ziffer 8) aufgeführt.

Bei der Entwicklung von Erholungsangeboten in den landschaftlichen Großräumen „Eider-Treene-Sorge“ und der Flusslandschaft Treene ist dem Schutzwürdigkeitscharakter dieser Landschaft in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

Aktivitäten (wie unter anderem Siedlungsbau, Erholungseinrichtungen und Wassersport, Förderung des Kanutourismus) im Bereich der Treene und der Bollingstedter Au und ihrer Umgebung haben die Schutzwürdigkeit und Charakteristik des Raumes besonders zu berücksichtigen.

(6) Neben den vorhandenen Naturerlebnisräumen in Bordelum, Ekenis, Glücksburg (Ostsee), Halligland (Hooge), Maasholm, Mildstedt (Mühlenautal), Schwabstedt und in Flensburg (Flugplatz Schäferhaus) sowie neben dem „Multimar Wattforum“ in Tönning sollen vorzugsweise in den Übergangsbereichen zwischen Schutz- und intensiv genutzten Gebieten planvoll weitere Naturerlebnisräume für die landschaftsgebundene Erholung geschaffen werden (siehe Ziffer 5.5 LRPI).

Vorschläge:

Geltinger Birk,  
Langballig-Au,  
Süderlügum,  
Wiedingharde (Neukirchen, Emmelsbüll-Horsbüll),  
Wiesen südlich Westerland,  
Eiderstedt,  
Treeneniederung,  
Westerland-Friedrichshain.

(7) Vorhandene Campingplätze sollen erhalten und soweit möglich aus den Gewässer- und Erholungsschutzstreifen sowie überflutungsgefährdeten Bereichen heraus weiter landeinwärts verlegt werden. Dies ist insbesondere bei unabweisbarem Bedarf einer Kapazitätserweiterung solcher Campingplätze am Ufer zu forcieren.

Ansonsten kommt dem Gewässer- und Erholungsschutzstreifen gemäß § 11 LNatSchG eine solche Bedeutung zu, dass auf bereits bebauten oder mit Erholungseinrichtungen bestückten Uferbereichen eine stärkere Nutzungsintensität nicht zugelassen werden soll.

### **G\*) 5.5 Gebiete mit besonderer Bedeutung und Vorranggebiete für den Grundwasserschutz**

(1) Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Grundwasservorkommen für den Naturhaushalt, aber auch für die Trinkwasserversorgung, sind im gesamten Planungsraum das Grundwasser vor Verunreinigungen zu schützen und die Grundwasserneubildung zu fördern. Gefahrenquellen für die Grundwasservorkommen sind zu beseitigen; bereits verunreinigte Vorkommen sind möglichst zu sanieren. Für Grundwasservorkommen, die zur Trinkwassergewinnung genutzt werden sollen, sind Wasserschutzgebiete festzulegen, wenn dies zum Schutz vor Verunreinigungen auf Grund der hydrogeologischen und nutzungsbedingten Gegebenheiten erforderlich ist.

(2) Zur künftigen Sicherung der Trinkwasserversorgung sowie zur nachhaltigen Sicherung des Wasserhaushaltes, insbesondere des Grundwassers, sind in der Karte auf der Grundlage des Gesamtplans „Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein“ (siehe Ziffer 7.5.1 Absatz 2) als Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz (Vorbehaltsgebiete) ausgewiesen:

- geplante Wasserschutzgebiete,
- Einzugsgebiete der Grundwasserfassungen größerer öffentlicher Wasserversorgungsunternehmen (Wasserschongebiete).

Hieraus ergeben sich keine besonderen Nutzungseinschränkungen über den allgemeinen gesetzlichen Rahmen hinaus.

Z (3) Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind in der Karte auf der Grundlage des Gesamtplans „Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein“ als Vorrangge-

biete mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz ausgewiesen:

- die festgesetzten Wasserschutzgebiete mit ihren äußeren Grenzen (Schutzzone III).

### **G 5.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für Neuwaldbildung**

(1) Der Waldanteil im Planungsraum beträgt mit etwas über 20.000 Hektar Waldfläche rund 4,9 Prozent und liegt deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 10 Prozent. Es wird insgesamt eine Erhöhung des Waldanteils auf zunächst 12 Prozent der Landesfläche angestrebt. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen im Planungsraum mindestens 7.000 Hektar Wald neu entstehen. Dabei hat die agrarstrukturelle Entwicklung einen entscheidenden Einfluss auf den Flächenumfang und den zeitlichen Fortschritt der Neuwaldbildung.

(2) Zur Erhöhung des Waldanteils im Planungsraum müssen neben der Verbesserung der Waldflächenstruktur durch Arrondierung vorhandener Waldflächen (siehe Ziffer 7.1.1 Absatz 8) insbesondere neue und zugleich größere Waldflächen in der freien Landschaft geschaffen werden. Die Raumstruktur mit ihren bestehenden und geplanten Nutzungen sowie die Schutzwürdigkeit verschiedener Landschaften und Landschaftsteile begrenzen hierfür die Möglichkeiten.

(3) Eine konkrete Festsetzung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Neuwaldbildung ist in Ziffer 5.3 LRPI enthalten. Im Gegensatz zu den großen potenziell verfügbaren Flächen der gesamten Lecker und Husum-Bredstedter Geest sowie der Schleswiger Vorgeest und kleinräumigen Ansätzen in Angeln bietet die Marsch bis auf Einzelfälle keine geeigneten Ansiedlungsflächen für Neuwaldbildung an. Deshalb haben in Nordfriesland generell nur Flächen und Räume östlich der Bundesstraße 5 eine größere Bedeutung für die Erhöhung des Waldanteils.

Insgesamt liegen die Ansatzpunkte insbesondere in einer Verbindung der Neuwaldbildung mit der Entwicklung von Natur und Landschaft, dem Klima- und Gewässerschutz sowie der Verbesserung des Erholungswertes der Landschaft. Im Zusammenhang mit naturschutzrecht-

\*) soweit nicht ausdrücklich mit Z gekennzeichnet

lich besonders schützenswerten Bereichen kann die Neuwaldbildung den Entwicklungszielen des Naturschutzes oder der Bildung einer Pufferzone um die besonders sensiblen Bereiche dienen. So sollen neue Waldflächen gleichrangig Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erfüllen.

(4) In Gebieten, die sich für eine Neuwaldbildung wegen geringerer Konfliktträchtigkeit eignen, sollen tatsächlich auch Möglichkeiten zur Neuwaldbildung langfristig erhalten bleiben (siehe Ziffer 5.3 LRPI).

## **G\*) 5.7 Gebiete mit besonderer Bedeutung und Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe**

(1) Die oberflächennahen mineralischen Rohstoffe des Planungsraums, insbesondere im Kreis Schleswig-Flensburg, sind nicht nur für den eigenen Wirtschaftsraum, sondern auch für die benachbarten Räume der südlichen Westküste und des Kreises Rendsburg-Eckernförde von regionalwirtschaftlicher Bedeutung.

(2) In Abhängigkeit von den geologischen Verhältnissen (im Kreis Schleswig-Flensburg insbesondere weichsel-eiszeitliche Endmoränen und westlich daran anschließende Sandergebiete, im Kreis Nordfriesland Sanderbildungen und Altmoränen) bestehen seit langem folgende Abbauschwerpunkte:

- im Kreis Schleswig-Flensburg beiderseits der Bundesautobahn 7, innerhalb des Stadt- und Umlandbereichs von Flensburg im Raum Handewitt (Ortsteile Ellund, Haurup), im Nahbereich Tarp (Oeversee, Wanderup), innerhalb des Stadt- und Umlandbereichs von Schleswig (Idstedt, Jagel, Selk) und im Nahbereich Kropp (Kropp, Klein Rheide),
- im Kreis Nordfriesland in den Nahbereichen von Bredstedt (Ahrenshöft), Husum (Arlewatt) und Viöl (Hoxtrup, Kolkerheide, Löwenstedt).

(3) Aufbauend auf den Hinweisen und Grundsätzen in Ziffer 5.1.1.5 LROPI und den grundsätzlichen und speziellen Hinweisen aus Sicht des Naturschutzes in Ziffer 5.4 LRPI sind anhand Ingenieur-geologischer Vorschläge im Auftrag von Kiesabbauunternehmen nach sorgfältiger Abwägung und zum Teil gemeinsamen Ortsbesichtigungen unter anderem mit den Naturschutzbehörden in der Karte Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Vorbehaltsgebiete ab einer Größenordnung von 20 Hektar) ausgewiesen worden. Diese liegen in der Regel innerhalb oder in der Nähe der bisherigen Abbauschwerpunkte.

Neu sind insbesondere Vorbehaltsgebiete

- im Kreis Schleswig-Flensburg im Raum Handewitt Richtung Westen (Ortsteile Timmersiekfeld und Haurup) sowie im Raum Schuby und Husby,
- im Kreis Nordfriesland in den Gemeinden Norstedt (Nahbereich Viöl) und Rantrum (Nahbereich Husum).

Bei dem in der Karte im Gemeindegebiet von Bordelum dargestellten Vorbehaltsgebiet handelt es sich um ein Tonvorkommen.

Z (4) Soweit es sich um Abbaugelände handelt, in denen in der Regel genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Lagerstätten durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen oder es sich um maßstäblich nicht mehr exakt darstellbare geringfügige Erweiterungen von genehmigten Abbauten handelt, sind diese in der Karte als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (ab einer Größenordnung von 20 Hektar) ausgewiesen.

(5) Auf die Ziele und Grundsätze in Ziffern 5.1.1.5 und 5.1.3.3 LROPI hinsichtlich des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe wird ausdrücklich hingewiesen. So können auch außerhalb der Vorbehalts- und Vorranggebiete im Einzelfall größere Abbauvorhaben zur Rohstoffgewinnung in Frage kommen. Soweit es sich um Planungen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in einem geringeren Umfang als 20 Hektar handelt, ist aus landesplanerischer Sicht gegenüber den in Ziffer 5.4 LRPI enthaltenen landschaftsplanerischen Hinweisen zu berücksichtigen: Ab- und Vertretbare Erweiterungen bisher aktiver Abbauschwerpunkte,

\*) soweit nicht ausdrücklich mit Z gekennzeichnet



wie zum Beispiel Ladelund und Osterby, sollten nach Abwägung im Einzelfall ein letztes Mal in Kauf genommen werden, auch wenn sie in oder an Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft liegen oder Teile von landschaftsprägenden, herausragenden Hügeln (zum Teil Geotope) sind, wenn dadurch neue Eingriffe an benachbarter anderer Stelle ausgeschlossen werden können.

(6) Generell können und sollen die Gemeinden nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB mit Hilfe der Bauleitplanung den Abbau oberflächennaher Rohstoffe innerhalb des Gemeindegebietes ordnen, ihn in der Regel aber nicht völlig ausschließen. Dazu können gemeinsame Bauleitplanungen benachbarter Gemeinden, wie zum Beispiel zwischen Handewitt und Wanderup, dienlich sein.

#### **Erläuterung zu Ziffer 5.7**

*Nach Bewertung des Landesamtes für Natur und Umwelt, Abteilung Boden und Geologie, als staatlicher geologischer Dienst Schleswig-Holstein sind die bezeichneten Lagerstätten für die Versorgung der regionalen sowie schleswig-holsteinischen (Bau-)Wirtschaft mit kostengünstigen und heimischen Rohstoffen von besonderer Bedeutung. Der Planungsraum V hat nach dem Planungsraum I (Hamburger Umlandbereich) das größte Rohstoffaufkommen im Land.*

*Die Rohstoffe dienen im Wesentlichen zur Herstellung von Baustoffen (Zement, Beton, Mörtel, Kalksandsteine, Ziegelei-Erzeugnisse (Tonvorkommen am Westrand von Schleswig und in Bordelum) und zum Straßen- und Deponiebau).*

*Da die Rohstoffvorkommen standortbedingt nicht vermehrbar sind, ist eine erhöhte Sorgfalt bei Verbrauch und Sicherung erforderlich. Beim Abbau soll unvermeidbarer Landschaftsverbrauch minimiert werden (zum Beispiel möglichst „volle“ Verwendung der Rohstoffe und nicht nur die bestimmter Kies-Körnungsgößen, Nassabbau, abschnittsweiser Abbau, vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).*

*Beeinträchtigungen von Siedlungen durch Transportverkehr sind gegebenenfalls durch Umfahrungsstraßen zu vermeiden.*

*Der Regionalplan berücksichtigt bei der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen die Gesamtsituation der Gebiete. Sie ergibt sich einerseits aus Lage und Qualität der erkundeten/vermuteten Lagerstätten und Rohstoffvorkommen und ihrer Zugänglichkeit, andererseits aus besonderen Empfindlichkeiten von Landschaft, Ökologie sowie auch Siedlungszusammenhängen im engeren Raum (zum Beispiel Waldgebiete, vorhandene und geplante Naturschutzgebiete, bedeutsame § 15 a LNatSchG-Flächen, Landschaftsschutzgebiete, NATURA 2000-Gebiete, schützenswerte geologische und geomorphologische Sonderformen, Biotopverbundsysteme, Windenergieeignungsgebiete).*

*Darüber hinaus sind vorhandene und weitestgehend geplante Siedlungsgebiete sowie eingetragene archäologische Denkmale als Ausschlusskriterien im Rahmen einer landesplanerischen Teilabwägung für die Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zugrunde gelegt worden.*

**Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe** kennzeichnen solche Lagerstätten und Rohstoffvorkommen, bei denen eine Abwägung aller Nutzungsinteressen noch nicht abschließend erfolgt ist. Diese Gebiete sind als Rohstoffreserve anzusehen.

*Auf Grund der zahlreichen archäologischen Denkmale im Planungsraum sind in einigen Vorbehaltsgebieten unter Umständen Einschränkungen auf Grund von Einwänden der archäologischen Denkmalpflege zu erwarten.*

Die Festlegung von **Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe** setzt in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen voraus, dass die langfristige Sicherung einer Abbaumöglichkeit Vorrang vor anderen Nutzungsinteressen hat.

*Abbauvorhaben in Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe entsprechen regelmäßig den Zielen der Raumordnung. Das schließt nicht aus, dass im Einzelfall auf kleinräumigen Teilflächen der Vorranggebiete öffentliche Belange einem Abbau im Wege stehen können.*

*Bei Abbauvorhaben in einer Größenordnung ab 10 Hektar ist die Frage der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit der Landesplanung zu klären.*

*Zur langfristigen Rohstoffsicherung enthält der Plan insgesamt rund 37 Quadratkilometer an Rohstoffsicherungsgebieten.*

*Bei der Prüfung möglicher Folgenutzungen in abgebauten Bereichen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass entstandene industrielle Anlagen und bauliche Einrichtungen nach dem Rohstoffabbau wieder entfernt werden müssen, weil sie ursprünglich auch nur auf den besonderen Zweck hin, zum Beispiel des Abbaus und der Verwertung von Kiesvorkommen, entstanden sind.*

*Ein nur für diesen Zweck eingerichteter Standort ist grundsätzlich kein geeigneter Ansatz für sonstige bauliche Nutzungen und Entwicklungen in den Standortgemeinden. Ob sich Teilbereiche für Nachfolgenutzungen wie Bauabfall-Aufbereitung, Bauschutt-Recycling und Ähnliches eignen, ist gegebenenfalls bauleitplanerisch zu lösen (Beispiel Stadium). Dabei sollte auch ein öffentliches, überörtliches Interesse vorliegen.*

*Nachfolgenutzungen können sich auch aus neu geschaffenen Landschafts-Ressourcen ergeben (zum Beispiel für Naherholungsbereiche an neuen Wasserflächen, Wasserski-Anlage), sofern Naturschutzbelange nicht entgegenstehen.*

*Bei Fragen bezüglich der Renaturierung ausgebeuteter Lagerstätten sollte geprüft werden, ob/wie neu entstandene beziehungsweise entstehende Landschaftselemente, im Sinne von Sekundärbiotopen, zur Bereicherung von Natur und Landschaft beitragen können (zum Beispiel nach Nassauskiesung entstandene Wasserflächen, Steil- und Abbruchhänge, nährstoffarme Sukzessionsflächen, im Einzelfall auf der Basis eines Gesamtkonzeptes Wiederverfüllung mit geeignetem Material).*

## **G\*) 5.8 Eignungsgebiete für Windenergienutzung**

(1) Als Eignungsgebiete für Windenergienutzung sind in der Karte dargestellt:

- die in der Teilfortschreibung 1997 des Regionalplans für den Planungsraum V des Landes Schleswig-Holstein vom 30. Oktober 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 545) festgelegten Eignungsräume für die Windenergienutzung im Bereich der Stadt Flensburg und des Kreises Schleswig-Flensburg sowie der Ostsee bis zur Hoheitsgrenze,
- die in der Teilfortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum V des Landes Schleswig-Holstein vom 9. Juli 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 438) festgelegten Eignungsräume für die Windenergienutzung im Bereich des Kreises Nordfriesland einschließlich des von ihm berührten Teiles des Nationalparks „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ sowie im Bereich der Nordsee bis zur Hoheitsgrenze,
- die im Rahmen der Teilfortschreibung 1998 des Regionalplans V zur Festlegung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung im Kreis Nordfriesland zugesagten Windenergienutzungen in der Gemeinde Eilhöft auf der Grundlage des genehmigten Bebauungsplans Nr. 1 sowie in den Gemeinden Risum-Lindholm und Dagebüll (nicht Stedesand) im rechten Winkel zur Lekker Au hin für die Errichtung von zwei zusätzlichen Windenergieanlagen zu bereits vorhandenen zwei Windenergieanlagen.

Die Darstellung erfolgt, um die Errichtung von einzelnen oder mehreren Windenergieanlagen als Windparks im Planungsraum auf Räume mit geringem Konfliktpotenzial innerhalb der ausgedehnten Marschen, Köge, Geestbereiche und des östlichen Hügellandes zu konzentrieren. Im Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“, auf dem Stadtgebiet von Flensburg sowie in der Nord- und Ostsee werden keine Eignungsgebiete ausgewiesen. Davon unberührt bleibt die Option, Offshore-Windenergienutzung außerhalb des Nationalparks ausüben zu wollen. Hierfür ist gegebenenfalls

\*) soweit nicht ausdrücklich mit Z gekennzeichnet

ein Zielabweichungsverfahren oder eine Fortschreibung des Regionalplans erforderlich.

- Z (2)** Innerhalb der in der Karte ausgewiesenen Eignungsgebiete stimmt die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überein. Sofern und soweit die Windenergienutzung in einem Eignungsgebiet kleinräumig gesteuert oder darüber hinaus in ihrem flächenmäßigen Umfang eingeschränkt werden soll, ist ein Flächennutzungsplanverfahren (§ 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB) erforderlich. Eine flächenmäßige Einschränkung ist zu begründen und muss beachten, dass das landesplanerische Ziel der Windenergienutzung erhalten bleibt. Dieses Ziel wird durch eine angemessene begrenzte Einschränkung der Eignungsgebiete im Wege der Flächennutzungsplanung der einzelnen Gemeinde nicht in Frage gestellt. Inhalte eines Landschaftsplanes, Lärmauswirkungen auf bewohnte Gebiete, die Rücksichtnahme auf die Planung benachbarter Gemeinden sowie weitere städtebauliche, landschaftspflegerische oder sonstige öffentliche und private Belange können im Wege der Abwägung eine Reduzierung der Eignungsgebiete rechtfertigen.
- Z (3)** Des Weiteren sind in der Bauleitplanung beziehungsweise in den Baugenehmigungsverfahren die in den „Grundsätzen zur Planung von Windenergieanlagen“ festgelegten Regelabstände zu den bewohnten Gebäuden und Siedlungsbereichen, den Infrastruktureinrichtungen aller Art, Schutzgebieten nach dem Landesnaturschutzgesetz, Wäldern, Gewässern und Deichen unter anderem einzuhalten (siehe Gemeinsamer Rund-erlass des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin – Landesplanungsbehörde – vom 4. Juli 1995 – Amtsbl. Schl.-H. S. 478). Die Festlegung der erforderlichen Abstände zu Kulturdenkmälern und zu Flugplätzen erfolgt ebenso wie die Feinabstimmung mit Richtfunktrassen (siehe Karten der Teilfortschreibungen 1997 beziehungsweise 1998 des Regionalplans für den Planungsraum V vom 30. Oktober 1997 beziehungsweise 9. Juli 1999) zum Zeitpunkt der konkreten Einzelfallprüfung.
- Z (4)** Die vorgenannten Regelabstände gelten sinngemäß auch für den umgekehr-

ten Fall, dass neue bauliche Einrichtungen wie Wohnhäuser, Siedlungsbereiche und Infrastruktureinrichtungen in der Nähe von vorhandenen Windenergieanlagen geplant sind oder werden sollen.

(5) Die Windenergieeignungsgebiete in den Gemeinden Bosbüll, Braderup, Schafflund, Sprakebüll, Leck und die vier in der Karte sehr schmal dargestellten Eignungsgebiete südlich von Hörup mit 15 vorab genehmigten und im Bau befindlichen Windenergieanlagen liegen innerhalb des noch bestehenden Bauschutzbereiches des Flugplatzes Leck und haben daher nach Vorgaben der Bundeswehr Höhenbeschränkungen einzuhalten. Sofern sie Radarüberwachungssysteme des Flugplatzbetriebs beeinträchtigen können, wie zum Beispiel auch das Windenergieeignungsgebiet in Achtrup, ist mit Einschränkungen der Höhe, Anzahl und Aufstellungsgeometrie der Windenergieanlagen zu rechnen.

(6) Die Windenergieeignungsgebiete in den Gemeinden Behrendorf, Ahrenviöl, Oster-Ohrstedt, Wester-Ohrstedt, Schwesing, Rantrum, Horstedt, Olderup und der Standort Ahrenshöft liegen innerhalb des Bauschutzbereiches des Flugplatzes Schwesing und haben daher nach Vorgaben der Bundeswehr Höhenbeschränkungen einzuhalten. Sofern sie Radarüberwachungssysteme des Flugplatzbetriebs beeinträchtigen können, wie zum Beispiel die Windenergieeignungsgebiete in Ahrenviölfeld, Oldersbek, Ostfeld, Wester-Ohrstedt und Winnert, ist mit Einschränkungen der Höhe, Anzahl und Aufstellungsgeometrie sowie gegebenenfalls des Betriebes der Windenergieanlagen zu rechnen.

(7) Die Windenergieeignungsgebiete in den Gemeinden Reußenköge, Breklum und Struckum in einer Entfernung von bis zu 4.000 Meter zu der Peilbetriebsstelle in Breklum/Kornkoog unterliegen einer Höhenbeschränkung nach Vorgaben des Bundesgrenzschutzes.

(8) Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten, sollten eine Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf unter 100 Meter (das bedeutet eine Mastnabenhöhe von etwa 60 Meter) angestrebt und Anlagen mit horizontaler Drehachse und mindestens drei Flügeln

vorgesehen werden. Unter Verwendung geeigneter Farben sollte ein möglichst unauffälliges Einfügen in das Landschaftsbild angestrebt werden. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen und zur Vermeidung weiterer Eingriffe in die Natur sollten die Standorte der Windenergieanlagen durch Gemeindestraßen oder befestigte Wirtschaftswege bereits erschlossen sein.

Z (9) Außerhalb der vorgenannten Eignungsgebiete dürfen keine Windenergieanlagen im Sinne von § 35 Absatz 1 Nr. 6 BauGB errichtet werden, auch keine Einzelanlagen.

Dieses gilt insbesondere (siehe Ziffer 7.6 Absatz 2 LROPI)

- im Gebiet des Nationalparks „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ sowie in der Nordsee bis zur Hoheitsgrenze,
- auf den Nordfriesischen Inseln und Halligen sowie auf den Vordeichflächen aller Art,
- in der Ostsee bis zur Hoheitsgrenze,
- in den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung,
- in den Umgebungsbereichen Landschaft und Ortsbild prägender Kulturdenkmale und geschützter Ensembles,
- in den bestehenden und geplanten Naturschutzgebieten, soweit sie in letzterem Fall einstweilig sichergestellt, in den Landschaftsrahmenplänen ausgewiesen sind und/oder ein Verfahren nach § 53 LNatSchG eingeleitet ist,
- in den gesetzlich geschützten Biotopen,
- in den geschützten flächenhaften Landschaftsbestandteilen, in den vergleichbaren Schutzgebieten wie Artenschutzgebiete, Europäische Vogelschutzgebiete sowie in den förmlich abgestimmten FFH-Gebieten,
- auf den sonstigen nach § 15 LNatSchG vorrangigen Flächen für den Naturschutz, soweit diese in den bestehenden Landschafts- oder Landschaftsrahmenplänen dargestellt sind,
- im Bereich schützenswerter Biotope (geologisch/geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Tunnelalsysteme) des Kreises Schleswig-Flensburg,
- in den Landschaftsschutzgebieten und
- auf den größeren, regelmäßig aufgesuchten bevorzugten Nahrungs- und Rastflächen sowie im Bereich zugeordneter Vogelflugfelder.

Z (10) Darüber hinaus sind charakteristische, das Landschaftsbild des Planungsraums besonders prägende großräumige Landschaftsräume wie

- das Gebiet der Wiedingharde nördlich der Bahnlinie Niebüll-Westerland mit Gotteskoogsee und Wiedau-Niederung/Schmale,
- der Landschaftsraum Hauke-Haien-Koog/Langenhörner und Störtewerker Koog/Niederung der Soholmer Au,
- die Hattstedter Marsch mit anschließender Arlau-Niederung,
- die Südermarsch mit südlich und östlich angrenzender Eider-Treene-Sorge-Niederung,
- die Halbinsel Eiderstedt,
- der Küstenraum nördlich der Bundesstraße 199 bis zur Staatsgrenze in der Flensburger Innen- und Außenförde sowie der Küstenraum zwischen der Luftlinie Steinbergkirche-Kappeln und der Ostsee,
- der Förderaum der Schlei bis zur Trasse der ehemaligen Kreisbahn zwischen Schaalby und Süderbrarup beziehungsweise bis zur Bundesstraße 201 von Schleswig bis Schaalby und von Süderbrarup bis Kappeln,
- der südliche Förderaum der Schlei entlang der Kreisgrenze bei Kappeln und südlich Schleswigs bis zur Bundesautobahn 7,
- der Landschaftsraum der Eider-Treene-Sorge-Niederung,
- der Landschaftsraum in Fortsetzung der Soholmer Au südlich Hörup zwischen der Rodau, Linnau und dem Goldebeker Mühlenstrom,
- der Landschaftsraum entlang der Treene zwischen Treia und Großsolt sowie entlang der Bollingstedter Au zwischen Sollerup und Havetoftloit,
- der Landschaftsraum entlang der eiszeitlichen Abflusstäler von Meynau, Wallsbek und Schafflunder Mühlenstrom und
- der Landschaftsraum entlang des Tunneltales Rabenkirchen-Langsee-Arenholzer See

von Windenergieanlagen freizuhalten.

Da mit der Ausweisung der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung in der Karte eine ausreichende Anschlussleistung erreicht werden kann und um darüber hinaus die Natur, das Orts- und Landschaftsbild sowie das Erholungspotenzial nicht weiter zu belasten, sind auch die nach Anwendung vorstehender Ausschlusskriterien verbleibenden isoliert gelegenen, kleinräumigen Gebiete sowie

an die Eignungsgebiete angrenzende Zonen von Windenergieanlagen freizuhalten.

- Z** (11) Außerhalb der in Absatz 1 genannten Eignungsgebiete ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Kreis Nordfriesland auf der Grundlage einer Bauleitplanung nur in folgenden Fällen ausnahmsweise mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar:
- auf der Insel Pellworm auf der Grundlage des landschaftsplanerisch abgestimmten Konzeptes,
  - auf der Insel Nordstrand in Anlehnung an vorhandene Windparks, sofern dies auf Grund der Ergebnisse der Landschaftsplanung mit den Belangen für Naturschutz und Landschaftspflege noch vereinbar ist,
  - im westlichen Eiderstedt als Erweiterung der in der Karte nur als Bestand dargestellten Windparks, sofern auf der Grundlage der Landschaftsplanung das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich mehr als bisher beeinträchtigt wird und
  - in der Gemeinde Ahrenshöft in begrenzter Zahl im Zusammenhang mit der zentralen Mülldeponie des Kreises.

- Z** (12) Außerhalb der in Absatz 1 genannten Eignungsgebiete im Kreis Schleswig-Flensburg ist ausnahmsweise mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar:
- im Sondergebiet „Hochschulgelände Sandberg“ in Flensburg die Errichtung von nach Zahl und Größe mit der Stadt abgestimmten Windenergieanlagen auf der Grundlage eines Bebauungsplans, soweit sie der Erforschung und Lehre dienen und ihre Auswirkungen auf die nähere Umgebung sowie auf das Orts- und Landschaftsbild noch vertretbar sind.

- Z** (13) Unter die Ausnahmen fällt auch die Veränderung, zum Beispiel Erneuerung oder Aufrüstung, zulässigerweise errichteter Windenergieanlagen, sofern sie außerhalb der in Absatz 10 genannten charakteristischen Landschaftsräume liegen, das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich mehr als bisher beeinträchtigt und die bisherige Anschlussleistung von Windparks an das Stromnetz nicht wesentlich erhöht wird. Bei Windparks ist dabei zugleich auf eine Reduzierung der Zahl der Anlagen hinzuwirken. Die Ausnahme gilt in der Regel nicht für solche Windenergieanlagen, die nicht die in Absatz 3 genannten Regelabstände einhal-

ten und/oder die künftige Siedlungsentwicklung von Gemeinden behindern. Vor Veränderung von in räumlichem Zusammenhang stehenden Windenergieanlagen sind die vorgenannten Voraussetzungen in Verbindung mit einer verbindlichen Bauleitplanung oder einem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB zu sichern.

## **G<sup>\*)</sup> 5.9 Grünstreifen**

(1) Um das ungegliederte Zusammenwachsen einzelner Siedlungskörper zu vermeiden (siehe Ziffer 5.2.2 LROPI), sind in der Karte folgende überörtlich bedeutende Grünstreifen dargestellt:

- auf der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Flensburg und der Gemeinde Wees südlich der Bundesstraße 199,
- in dem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet auf den Gemeindegrenzen zwischen Bredstedt und Breklum,
- zwischen Bredstedt und Ost-Bordelum (Gemeinde Bordelum),
- auf der Gemeindegrenze von Westerland und Wenningstedt - Braderup,
- zwischen Tinnum und Keitum sowie in Morsum (Gemeinde Sylt-Ost),
- auf dem Geestrand südlich der K 24 zwischen der Ostumgehung Husum (Bundesstraße 5) und Mildstedt,
- zwischen Husum und Schobüll sowie
- zwischen Leck und Klintum.

Die Darstellung in der Karte ist nicht maßstabsgetreu und nicht parzellenscharf. Sie zeigt die Lage der Zäsur an.

- Z** (2) Die Grünstreifen sollen generell von einer Bebauung freigehalten werden. Es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit der genannten Funktion vereinbar oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind.

(3) Um darüber hinaus die Siedlungsentwicklung insbesondere in den Stadt- und Umlandbereichen auch kleinräumig und städtebaulich geordnet zu lenken, sollten im Rahmen der Bauleitplanung Abstimmungen zwischen dem zentralen Ort und den Umlandgemeinden über eine gemeinsame Freiraumsicherung erfolgen (siehe Ziffer 6.4). Dabei sind auch die in Ziffer 5.1 des LRPI textlich erwähnten regionalen Grünverbindungen in Flensburg, Husum und Schleswig zu berücksichtigen.

\*) soweit nicht ausdrücklich mit Z gekennzeichnet

# 6. Regionale Siedlungsstruktur

## G\*) 6.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne

(1) Gemäß LEGG sind die zentralen Orte und Stadtrandkerne sowie ihre Nahbereiche in der „Verordnung zum zentralörtlichen System“ vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.- H. 1998, S. 123) unter Anwendung der Kriterien der §§ 15 bis 20 LEGG wie folgt festgelegt:

- Oberzentrum ist Flensburg,
- Mittelzentren sind Husum und Schleswig,
- Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums sind Kappeln, Niebüll, Tönning und Westerland,
- Unterzentren sind Bredstedt, Friedrichstadt, Kropp, Leck, Süderbrarup, Tarp und Wyk auf Föhr (mit Nebel),
- ländliche Zentralorte sind Böklund, Erfde, Garding, Gelting, Neukirchen, Sankt Peter-Ording, Satrup, Schafflund, Silberstedt, Sörup, Steinbergkirche, Süderlügum und Viöl,
- Stadtrandkerne II. Ordnung von Flensburg sind Harrislee und Glücksburg (Ostsee).

Z (2) Die zentralen Orte und Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik, durch eine der künftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen gerecht werden (siehe Ziffer 6.1 LROPI und Tabelle in Ziffer 8 mit Z-Festlegung). Die Wohnungs- und Städtebauförderung im Sinne von Ziffer 7.2 LROPI und Ziffer 3.2 ist insbesondere auf die vorgenannten Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung zu konzentrieren.

Z (3) Gemeinden, die insgesamt oder mit einzelnen Ortsteilen in Gemeindegrenzen nahen Bereichen im baulichen Siedlungszusammenhang mit einem zentralen Ort stehen (siehe Tabelle in Ziffer 8 mit Z-Festlegung und Karte), sollen an der Entwicklung des zentralen Ortes teilnehmen. Die Teilhabe an der Entwick-

lung des zentralen Ortes erfordert bei überörtlichen Planungen und Maßnahmen eine enge Abstimmung mit dem zentralen Ort. Von den Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit soll dabei Gebrauch gemacht werden.

### Erläuterung zu Ziffer 6.1

#### Zu Absatz 3

*Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet bestimmt die räumliche Abgrenzung des Siedlungs- und Versorgungskerns zentraler Orte und Stadtrandkerne (siehe Ziffer 6.1 Absatz 3 LROPI). Dabei werden im Einzelfall Teile von benachbarten, nicht zentralörtlich eingestuften Gemeinden - auch zur Darstellung eines gemeinsamen Flächenpotentials zugunsten der längerfristigen Siedlungsentwicklung - mit einbezogen.*

*Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Gemeinden in den gekennzeichneten Bereichen auf Grund bereits historisch erfolgter Entwicklungen an den Funktionen des jeweiligen zentralen Ortes teilhaben. Es handelt sich im Planungsraum um folgende Kommunen:*

*Bredstedt / Breklum / Struckum,  
Flensburg / Harrislee,  
Flensburg / Jarplund-Weding,  
Garding / Kirchspiel Garding,  
Husum / Mildstedt,  
Husum / Südermarsch,  
Schleswig / Busdorf,  
Westerland / Sylt-Ost und  
Wyk auf Föhr / Wrixum.*

\*) soweit nicht ausdrücklich mit Z gekennzeichnet

## **G<sup>\*)</sup> 6.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung**

(1) Gemäß Ziffer 6.2 Absatz 2 LROPI werden die besonderen Funktionen im Regionalplan festgelegt.

- Z** (2) Sowohl eine planerische Wohnfunktion als auch eine planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion haben die Gemeinden
- Handewitt (Nahbereich Flensburg),
  - Schuby (Nahbereich Schleswig).

Eine planerische Wohnfunktion hat die Gemeinde

- Fahrdorf (Nahbereich Schleswig).

Eine planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion hat die Gemeinde

- Wees (Nahbereich Flensburg) in Abstimmung mit Glücksburg und Flensburg.

Gemeinden mit planerischen Funktionen sollen auf Grund ihrer jeweiligen besonderen Eignung deutlich stärker als die sonstigen nicht gesondert eingestufteten Gemeinden an der Siedlungsentwicklung teilnehmen. Diese ist jedoch in Verbindung mit der Entwicklung des jeweiligen zentralen Ortes zu sehen. Die Landschafts- und Bauleitplanung sowie Planungen und Maßnahmen des Verkehrs und der Infrastruktur sind daher mit dem zentralen Ort abzustimmen (siehe Ziffern 6.4.1 bis 6.4.3).

- Z** (3) Eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion haben die Gemeinden
- Langenhorn (Nahbereich Bredstedt),
  - Langballig (Nahbereich Flensburg),
  - Ladelund (Nahbereich Leck),
  - Risum-Lindholm (Nahbereich Niebüll),
  - Großenwiehe (Nahbereich Schafflund),
  - Jübek (Nahbereich Silberstedt),
  - Eggebek (Nahbereich Tarp).

Die Gemeinden sollen sich – unterhalb der Ebene der ländlichen Zentralorte – stärker entwickeln als die sonstigen nicht gesondert eingestufteten Gemeinden im

Nahbereich. Die Leistungsfähigkeit der zentralen Orte soll dabei gewahrt bleiben (siehe Ziffern 6.4.1 bis 6.4.3).

### **Erläuterung zu Ziffer 6.2**

*Für die Festlegung dieser besonderen Funktionen gemäß Ziffer 6.2 LROPI ist unter Abwägung der Entwicklungsaspekte im jeweiligen Nahbereich zum Beispiel Folgendes bedeutsam:*

- bei Gemeinden in Stadt- und Umlandbereichen eine relativ hohe Bevölkerungszahl, ein besonderer Ausstattungsgrad, gewachsene Strukturen, Lagegunst zum Beispiel an Verkehrsachsen, besonders gute Entwicklungsansätze oder -voraussetzungen,
- außerhalb der Stadt- und Umlandbereiche des Weiteren die Besonderheit der örtlichen Situation (zum Beispiel Ladelund: dünnbesiedeltes Gebiet).

## **G<sup>\*)</sup> 6.3 Allgemeiner Siedlungsrahmen**

- Z** (1) Für die übrigen Gemeinden, die nicht Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sind und keine ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktionen haben, gilt Ziffer 7.1 Absatz 4 LROPI als Rahmen für die wohnbauliche Entwicklung. Der 20 Prozent-Rahmen gilt nicht für die Inseln Sylt, Amrum und Föhr (siehe Ziffer 6.4.2 Nrn. 2 und 7).

(2) Bei Neuaufstellungen von Flächennutzungsplänen oder langfristig ausgerichteten städtebaulichen Konzepten, die über den bis 2010 ausgerichteten Planungszeitraum des LROPI hinausgehen, ist der bislang vorgesehene wohnbauliche Entwicklungsrahmen von bis zu 20 Prozent in 15 Jahren analog anzuwenden und entsprechend zu erweitern. Bei der Realisierung der Planung sollten von den Gemeinden die Möglichkeiten einer über den Zeitraum von 15 Jahren gestreckten Umsetzung ausgeschöpft werden. Die Prozentangaben beziehen sich dabei auf die Zahl der Wohneinheiten und nicht auf die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, der Gebäude oder auf die Siedlungsfläche.

(3) Darüber hinaus können Flächen für die Ansiedlung ortsangemessener Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe so-

\*) soweit nicht ausdrücklich mit Z gekennzeichnet

wie für eine Erweiterung ortsansässiger Betriebe ausgewiesen werden.

### **Erläuterung zu Ziffer 6.3**

*Der LROPI ist auf den Zeitraum bis zum Jahre 2010 ausgerichtet (siehe Ziffer 2 LROPI).*

*Ziele der Raumordnung haben Bindungswirkung für die Bauleitplanung gemäß § 1 Absatz 4 BauGB sowie für die in § 4 Absatz 1 ROG genannten Stellen. Die dort festgelegte Beachtungspflicht gilt unabhängig vom Zeitraum, auf den der LROPI als landesweite raumplanerische Gesamtbetrachtung ausgerichtet ist. Ziele gelten demnach bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung unverändert fort. Unabhängig davon sind sie in ihrer Reichweite und konkreten Anwendung durch die Landesplanung zu interpretieren und dadurch den jeweiligen veränderten Situationen anzupassen.*

*Berechnungsbasis für den Orientierungsrahmen der wohnbaulichen Entwicklung ist gemäß LROPI in der Regel der Wohnungsbestand in den Gemeinden Anfang 1995.*

*Wohnungen, die nach dem 1.1.1995 fertig gestellt wurden, sind in der Regel auf den Entwicklungsrahmen anzurechnen. Ausnahmen hiervon können in Abhängigkeit vom Einzelfall bei Wohnungen in Wohnheimen, Freizeitwohnungen oder bei Innenentwicklung gemacht werden. Für Gemeinden, bei denen Bebauungspläne genehmigt worden sind, deren Realisierung erst nach 1995 erfolgt ist, kann als Berechnungsbasis für den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen der Wohnungsbestand Anfang 1995 zuzüglich der in den genehmigten Bebauungsplänen ausgewiesenen Wohneinheiten zugrunde gelegt werden.*

## **G\*) 6.4 Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden**

Der nachstehende Orientierungsrahmen wird durch die in der Tabelle (siehe Ziffer 8) genannten Erfordernisse und Hinweise zu strukturbestimmenden Einrichtungen in Städten und Gemeinden ergänzt. Die Rei-

\*) soweit nicht ausdrücklich mit Z gekennzeichnet

henfolge der Nahbereiche richtet sich jeweils nach den Stufen des zentralörtlichen Systems und nach der Einwohnerzahl der zentralen Orte.

### **6.4.1 Nahbereich der Stadt Flensburg**

Die Fördestadt Flensburg ist das bedeutendste Arbeitsplatz-, Dienstleistungs- und Versorgungszentrum im gesamten „Landesteil Schleswig“ (Verflechtungsbereich mit 170.000 Menschen). Die Stadt hat zusätzlich eine starke Ausprägung durch ihre Verbindung zum skandinavischen Raum, namentlich zu Dänemark. Ihre Funktion als Einkaufsstadt reicht weit nach Jütland hinein. Als einziges Oberzentrum in einem strukturschwachen ländlichen Raum des Landes Schleswig-Holstein und als Konversionsstandort bedarf sie einer besonderen Aufmerksamkeit und Förderung. Insofern kommt die jüngst erfolgte Aufnahme von wesentlichen Stadtteilen in das europäische „Ziel-2-Gebiet“ zum richtigen Zeitpunkt.

Die zunehmenden wirtschaftlichen und kulturellen Verflechtungen mit dem gesamten Ostseeraum sind als Chancen zu nutzen.

Flensburg soll als Standort überregional wirksamer Einrichtungen (siehe Tabelle in Ziffer 8), in seinem differenzierten Wirtschaftsgefüge mit erheblichem industriellem Besitz sowie als Einzelhandels- und Dienstleistungszentrum im ländlichen Raum gesichert und weiter ausgebaut werden. Eine Zusammenarbeit mit den beiden Kreisstädten Husum und Schleswig in einem Städtenetz-Verbund ist für alle Beteiligten mit Blick auf die wachsende wirtschaftliche Rolle des gesamten Planungsraums von erheblicher Bedeutung und daher innerhalb des Planungszeitraums anzustreben (siehe Ziffer 3.2 Absatz 8). Die nächsten Stufen der räumlichen Zusammenarbeit (siehe Ziffer 3.3 Absatz 10) sollten dabei von Anfang an im Blick behalten werden, um die anvisierte weitere Entwicklung nicht aus dem Auge zu verlieren.

Von besonderer Bedeutung für die künftige Entwicklung der Stadt sind

- die Pflege und der Ausbau der ansässigen Industrie als größter Arbeitgeber,
- die Sicherung und der Ausbau der Funktionen der Hochschulen (gemäß Hochschulentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein – siehe Ziffer 7.7.2),



- der Ausbau und die Weiterentwicklung der Innovations- und Technologiepotenziale,
- die Entwicklung qualifizierter und profilierter Gewerbestandorte (Technologiepark, Maritimes Gewerbe- und Dienstleistungszentrum, Multimediales Kulturdienstleistungszentrum),
- die Sicherung und Fortentwicklung der regionalen und überregionalen Verkehrsinfrastrukturen (unter anderem Hafen, Landeplatz Schäferhaus, Güterumschlag, Osttangente als Innenstadtentlastungsstraße, Schienenverkehr, exportorientierte Verkehrsanbindung),
- die Förderung der Modernisierung des Industriegefüges,
- die Förderung der vom wirtschaftlichen Strukturwandel besonders betroffenen Stadtteile,
- die Stärkung des Städtetourismus im Rahmen der regionalen Kooperation vorrangig mit dem Kreis Schleswig-Flensburg, aber auch mit dem Kreis Nordfriesland und
- die Intensivierung des integrativen Standortmarketings in Verbindung mit der Fortschreibung des städtischen Konzeptes für den Einzelhandel.

Für die Siedlungstätigkeit in der Stadt bietet der 1998 genehmigte Flächennutzungsplan zunächst ausreichende Flächenpotenziale in vorhandenen, in verdichtungsfähigen und in neu geplanten Wohnquartieren. Dabei ist auch dem Bedarf an Sozialwohnungen angemessene Rechnung zu tragen (siehe Ziffer 3.2 Absatz 6).

Um stärkeren Abwanderungstendenzen wegen hoher Nachfrage nach Eigenheimgrundstücken und wegen gleichzeitig bestehender Flächenangebote in Umlandgemeinden gezielt begegnen zu können, ist es notwendig, neben sonstigen differenzierten Wohnformen auch eine hinreichende Anzahl von Einfamilienhäusern anzubieten. Insoweit bestehen städtebauliche und entwicklungspolitische Herausforderungen für die Stadt gerade in der Umstrukturierung der ehemaligen und weiter noch frei werdenden Bundeswehrliegenschaften in Twedt, Weiche und Mürwik. Umnutzungen von ehemaligen Standortübungsplätzen in Naturschutz- und Erholungsbereiche möglichst in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden dienen ebenfalls der Verbesserung des Wohnumfeldes der Stadt.

Der Innenstadtbereich mit Hafengebiet, ehemaligem historischem Kaufmannshafen und kleinstädtischem Flair ist als Handels- und Dienstleistungszentrum zu erhalten und verstärkt als Mittelpunkt des Städtetourismus im Sinne eines „maritimen Erlebniszentrum“ auszugestalten.

Zur Entwicklung des Gewerbesektors bestehen nach dem Flächennutzungsplan noch hinreichend Ergänzungsmöglichkeiten vorhandener Gewerbegebiete, die bedarfsgerecht zu nutzen sind.

Im regionalen Maßstab des Arbeitsplatzschwerpunktes „Raum Flensburg“ spielt die weitere Realisierung des Gewerbeareals an der Bundesautobahn 7 / Bundesstraße 199 direkt an der Autobahnanschlussstelle in der Nachbargemeinde Handewitt eine dringliche Rolle. Die Ansiedlungspolitik für das rund 90 Hektar große Gelände wird in der Kooperationsform eines interkommunalen Zweckverbandes geleistet (Wirtschaftsentwicklungsgemeinschaft Flensburg/Handewitt). Wegen der hohen gemeinsam zu tragenden Aufwendungen, die aus den zentralörtlichen Mitteln des Oberzentrums Flensburg finanziert werden, sowie auf Grund der hervorragenden Erreichbarkeit auch aus dem größeren Verflechtungsbereich des Oberzentrums Flensburg verdient hier die Ansiedlung raumbedeutsamer Betriebe Vorrang vor anderen regionalen Gewerbestandorten im Flensburger Raum.

Der Grenzort und Stadtrandkern II. Ordnung Harrislee erfüllt wichtige ergänzende Funktionen als Wohnort und als Standort von Industrie und Gewerbe sowie im Bereich der Naherholung.

Der Stadtrandkern II. Ordnung Glücksburg (Ostsee) ist Zentrum des Ordnungsraumes für Tourismus und Erholung und soll dementsprechend neben seiner attraktiven Wohnfunktion insbesondere als Tourismusschwerpunkt, Gesundheitszentrum und Naherholungsort erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden.

Die Gemeinde Jarplund-Weding (Ortsteil Weding) bildet mit Flensburg ein baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet und nimmt sowohl an der wohnbaulichen als auch an der gewerblichen Entwicklung von Flensburg teil.

Die Gemeinde Handewitt soll wegen ihrer Größe und Ausstattung sowie wegen der vorgenannten besonderen Perspektiven für eine regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeentwicklung an der Bundesautobahn 7 künftig eine planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion sowie – bezogen auf die Versorgungseinrichtungen im Zentrum – dort eine planerische Wohnfunktion wahrnehmen.

Die Gemeinde Wees soll sich im Rahmen einer planerischen Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion in Abstimmung mit Glücksburg und Flensburg weiterentwickeln, da sie dem räumlich beengten Stadtrandkern Glücksburg zur Bundesstraße 199 hin vorgelagert ist.

Im Stadt- und Umlandbereich ist eine intensive planerische Abstimmung der Gemeinden und der Stadt Flensburg vorzusehen. Dem Oberzentrum Flensburg kommt dabei eine besondere Funktion zu. Diese ist zu beachten sowohl bei der zeitlichen Abstimmung von konkurrierenden Bauleitplanungen als auch bei dem gewerblichen Flächenmanagement für das 90 Hektar große Gewerbe- und Industrieareal. Vorhandene Ansätze der Stadt- und Umland-Kooperation wie die Zielvereinbarung für die Neuausweisung von Wohnbauflächen in der Region Flensburg vom 18. Januar 2001 sollen mit dem Ziel einer Gebietsentwicklungsplanung (siehe Ziffer 4.3 Absatz 4) ausgebaut, thematisch erweitert und auf eine breite Beteiligungsbasis gestellt werden. Fragen zur baulichen Intensität für Wohnen und Gewerbe sollen auch im Zusammenhang mit dem Ausbau des Nahverkehrssystems (siehe Ziffer 7.2.1) und der sonstigen Infrastruktur gesehen werden.

Bei den mittel- bis langfristigen Strukturierungen für die Siedlungsentwicklung im Stadt- und Umlandbereich ist vorrangig von der vorhandenen regionalen Verkehrsinfrastruktur (von Anbindungsmöglichkeiten an die Bundesautobahn 7 über die Bundesstraßen 199 und 200) auszugehen. Als Prüfgebiete für solche Siedlungserweiterungen kommen dementsprechend das südwestliche und südöstliche Stadtgebiet mit dem direkt anschließenden Umland in Betracht.

Die außerhalb des Stadt- und Umlandbereichs an der Bundesstraße 199 liegende Gemeinde Langballig soll nach Maßgabe ihres Grundversorgungsangebotes für Gemeinden im Amtsbereich eine ergän-

zende, überörtliche Versorgungsfunktion, jedoch keine verstärkte Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion wahrnehmen. Die saisonal bestehende Konfliktsituation zwischen Naturschutzgebiet, Hafen, Campingplatznutzung, Sportboothafen und archäologisch bedeutsamen Flächen auch bis in den Nachbarraum von Westerholz hinein bedarf einer Entschärfung. Der Hafen mit Umfeld bildet einen Schwerpunktbereich für Erholung (siehe Ziffer 5.4 Absatz 5). Der Vorschlag zur Einrichtung eines Naturerlebensraums (siehe Ziffer 5.4 Absatz 6) sollte geprüft werden.

Bei den Planungen der an der Flensburger Förde liegenden Gemeinden, die durch den Bau der Osttangente künftig besser an das überregionale Straßennetz angebunden sein werden, sind insbesondere die Erhaltung der wertvollen Fördelandschaft und die Gewässerreinigung als Grundlage für den weiteren Ausbau von Tourismus und Erholung zu beachten.

Die landschaftlich ebenfalls reizvollen Gebiete zum Beispiel am Oberlauf der Treene und im Bereich der Fröruper Berge sind unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes als Naherholungsbereiche weiterzuentwickeln.

Z Die Ausweisung von neuen Wochenend- und Ferienhausgebieten soll im gesamten Stadt- und Umlandbereich unterbleiben (siehe auch Ziffer 7.4. Absatz 1, 4. Unterabsatz LROPI).

#### **6.4.2 Nahbereiche im Kreis Nordfriesland**

##### **Nr. 1 Nahbereich Husum**

Die Kreisstadt Husum ist das Mittelzentrum für einen Verflechtungsbereich von etwa 100.000 Menschen im Gebiet der nördlichen Westküste. Hieraus wird die besondere Bedeutung Husums als Verwaltungs- und Arbeitsplatzzentrum im ansonsten stark landwirtschaftlich und touristisch geprägten Raum der Westküste deutlich.

Eine Zusammenarbeit mit dem Oberzentrum Flensburg und der Kreisstadt Schleswig in einem Städtenetz-Verbund ist für alle Beteiligten mit Blick auf die wachsende wirtschaftliche Rolle des gesamten Planungsraums von erheblicher Bedeutung und daher innerhalb des Planungszeitraums anzustreben (siehe Ziffern 3.2 Absatz 8 und 3.3 Absatz 10).

Die Aufrechterhaltung von Husum als Bundeswehrstandort spielt eine erhebliche raumbedeutsame Rolle.

Die Stadt soll sich als Standort qualifizierter Dienstleistungs- und Handelsbetriebe, von Industrie und Gewerbe sowie als Messeplatz weiterentwickeln. Dabei soll die durch Branchenvielfalt gekennzeichnete Wirtschaftsstruktur mit mittelständischen und kleineren Betrieben erhalten, modernisiert und ausgebaut werden.

Mit der Ausweisung eines großflächigen Gewerbeareals an der Bundesstraße 201 hat die Stadt bauleitplanerische Voraussetzungen dafür geschaffen, ortsansässigen Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten anzubieten und neue Betriebe anzusiedeln.

Die Zuordnung zur östlichen Stadtumgebung (Bundesstraße 5) ist bei der Standortwahl verkehrsintensiver und überörtlich wirksamer Einrichtungen besonders zu prüfen.

Der Städtetourismus sollte verstärkt als wirtschaftliche Erwerbskomponente, zum Beispiel durch Ergänzung im Hotel- und sonstigen Übernachtungsangebot, Berücksichtigung der Nachfrage nach Einkaufserlebnis und „Bummeln im Flair maritimer Atmosphäre“, genutzt werden. Insoweit ist die kleinräumige Struktur von Husum nicht nur von der Stadtbilderhaltung und der Denkmalpflege her wertvoll, sondern auch für den Tourismus besonders anziehend.

Die Verkehrsentlastung der westlichen Innenstadt durch den Neubau der Westtangente trägt zur Attraktivitätssteigerung der teilweise gemischt strukturierten Quartiere bei und soll auch Impulse für städtebauliche Neuordnungen hervorrufen.

Für die künftige Wohnungsbautätigkeit bietet der Flächennutzungsplan von Husum auf absehbare Zeit städtebaulich wünschenswerte differenzierte Flächenangebote an. Dabei ist dem Bedarf an Sozialwohnungen angemessen Rechnung zu tragen (siehe Ziffer 3.2 Absatz 6).

Die Nachfrage nach Eigenheimbau in aufgelockerter Form hat in der Vergangenheit jedoch zu reger Bautätigkeit auch in den Umlandgemeinden geführt. In dieser Situation kommt der Stärkung des

Stadt- und Umlandbereichs als dem maßgeblichen Siedlungsschwerpunkt innerhalb des Nahbereichs vorrangige Bedeutung zu. Die Zusammenarbeit des Mittelzentrums und der Nachbargemeinden mit dem Ziel einer Gebietsentwicklungsplanung (siehe Ziffer 4.3 Absatz 4) ist im Interesse des gesamten Stadt- und Umlandbereichs künftig zu verstärken.

Auf Grund des baulichen Siedlungszusammenhangs mit Husum sollen in der Gemeinde Mildstedt entsprechende Flächenergänzungen nach Art und Umfang sowie infrastrukturell abgestimmt werden. Zwischen Mildstedt und Husum ist bis an die Kreisstraße ein größeres Geestsegment (der Süderschlag) noch weitgehend baufrei. Es soll als Teilzäsur un bebaut bleiben, um einen letzten natürlichen Übergang Geest/Marsch zu erhalten (siehe Ziffer 5.9 Absatz 1).

Die Gemeinde Hattstedt kann sich entsprechend ihrer Größe und Ausstattung kontinuierlich weiterentwickeln.

Die Gemeinde Südermarsch hängt zum Teil mit dem Husumer Stadtteil Rödemis baulich zusammen. Hieraus ergeben sich zusätzliche Siedlungsmöglichkeiten über den örtlichen Bedarf von Südermarsch hinaus.

Ein Abstimmungsbedürfnis bei der künftigen Ausweisung von Bauflächen ist auf Grund der örtlichen Gegebenheiten auch für folgende Gemeinden innerhalb des Stadt- und Umlandbereichs gegeben:

Die Gemeinde Rantrum hält für den Teil des Amtsbereichs Treene, der in Richtung Osten in den Bereich des Regionalen Entwicklungskonzepts Eider-Treene-Sorge-Niederung ausstrahlt, einen begrenzten Gewerbeansatz im Nordosten der Ortslage vor.

Die Lage der Gemeinden Nordstrand und Pellworm im Ordnungsraum für Tourismus und Erholung bietet Ansatzpunkte für angemessene Entwicklungen (siehe Ziffer 4.1).

Die Gemeinde Schobüll im Küstenbereich sowie der Dockkoog von Husum (Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus, soweit mit den Vogelschutzbelangen vereinbar, und Erholung) bieten sich zum Ausbau bestehender Einrichtungen im Sinne eines nachhaltigen Tourismus an (siehe Ziffer 5.4 Absatz 4 und Karte). Die Badestelle in der Gemein-

de Simonsberg (Lundenbergsand) und die Gemeinde Schobüll üben eine besondere Naherholungsfunktion für die Stadt Husum aus.

Die dominanten, das Landschaftsbild weithin prägenden Hügel Schobüller Berg (Geotop) bei Husum und der Sandesberg nördlich von Ostenfeld sind wegen ihrer Wahrnehmbarkeit von jeder weiteren Bebauung freizuhalten.

Die gewerbliche Entwicklung in Schobüll ist gegenüber dem Bestand nicht weiter zu verstärken.

- Z** Neue Wochenend- und Ferienhausgebiete sollen in der Regel im gesamten Stadt- und Umlandbereich nicht ausgewiesen werden (siehe auch Ziffer 7.4 Absatz 1, 4. Unterabsatz LROPI).

## **Nr. 2 Nahbereich Westerland**

Zum Nahbereich Westerland gehören die Stadt und die übrigen sechs Gemeinden auf der Insel Sylt mit einer Gesamtbevölkerung von circa 21.500 Menschen. Etwa die Hälfte (48 Prozent) davon wohnt in der Stadt. Westerland stellt als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums die Versorgung zur Deckung des gehobenen, längerfristigen Bedarfs sicher. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich in den Sommermonaten auf Grund von Tourismus und Erholung mindestens 100.000 Menschen auf der Insel aufhalten. Dies ist die regional höchste Gästequote in ganz Schleswig-Holstein und vor dem Hintergrund zu bewerten, dass der zur Verfügung stehende Raum sowohl von der Insellage als auch von den Naturschutzgegebenheiten her eng begrenzt ist.

Die Nordseeinsel Sylt weist hervorragende, mit ihren Dünenteilen in Deutschland einmalige Landschaftsgebiete auf und ist auf Grund günstiger klimatischer Verhältnisse ein beliebtes Tourismus- und Erholungsziel (siehe Ziffer 4.1). Das Image der Insel sollte im Wettbewerb mit nationalen und internationalen Konkurrenzangeboten auch durch Entwicklung und Ausprägung dauerhafter individueller Leitbilder für jede Gemeinde auf der Basis des offenen Tourismusforums Sylt (April 1996 bis September 1997) noch stärker profiliert und ausgebaut werden. Der städtebauliche Nachbesserungs- und Anpassungsdruck in allen Inselgemein-

den fordert die private wie öffentliche Seite gleichermaßen zu ständigen Anstrengungen heraus, ohne die Begrenzung der räumlichen Entwicklung in Frage stellen zu müssen.

Die Summe der Umweltbelastungen unter anderem durch Tourismus, Bautätigkeit, Kraftfahrzeugverkehr sowie durch Grundwasserentnahme aus dem Süßwasserreservoir hat seit 1970 bis heute einen solchen Gefährdungsgrad erreicht, dass besonders einschneidende Maßnahmen erforderlich sind, um die natürlichen Grundlagen des Lebens und der Erholung auf der Insel zu sichern. Dazu gehören im Einzelnen die nachfolgenden Einschränkungen.

Wegen der überragenden Bedeutung der Insellandschaft für Naturschutz und Tourismus soll sie besonders gesichert und gepflegt werden. Eingriffe in den Landschaftshaushalt müssen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Die Freiräume der Insel sind zu erhalten.

- Z** Eine weitere Ausuferung der Bebauung in die freie Landschaft und ein weiteres Zusammenwachsen einzelner, getrennt liegender Ortsteile sind zu vermeiden. Dem dient auch die Darstellung von Grünzäsuren in der Karte dort, wo das Zusammenwachsen bereits in der Vergangenheit weit vorangeschritten ist (siehe Ziffer 5.9).
- Z** Die künftige bauliche Entwicklung soll sich innerhalb der in der Karte dargestellten Baugebietsgrenzen vollziehen. Dabei sind die vorhandenen Baudichten im Wesentlichen einzuhalten. Die räumlichen Grenzen für die Siedlungsentwicklung, die sich aus der derzeit geltenden Flächennutzungsplanung und der Landschaftsplanung für die Insel Sylt ergeben, sind in der Karte dargestellt (siehe Ziffern 4.2.2 Absatz 3 sowie 7.1 Absatz 4 Sätze 5 und 6 LROPI; Ziffer 4.1 Absatz 3). Raumbedeutsame Abweichungen von den Baugebietsgrenzen durch Bauleitplanungen der Gemeinden auf Freiflächen im Anschluss an die bebauete Ortslage sind in begründeten Ausnahmefällen und in Abstimmung mit den übrigen Gemeinden der Insel Sylt zulässig, wenn dadurch der insulare Wohnungsseigenbedarf gedeckt werden kann. Hierzu ist auf Antrag der Gemeinde die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens durch die Landesplanung gemäß § 4 Absatz 3 LaplaG erforderlich.

**Z** Der künftige Wohnungsneubau, dessen Rahmen wegen der in Ziffer 7.1 Absatz 4 Sätze 1 und 2 LROPI genannten Ziele wesentlich unterhalb der dort angegebenen 20 Prozent liegen muss, soll innerhalb vorgenannter Grenzen planerisch nur noch den tatsächlichen Bedarf der einheimischen Bevölkerung decken. Er darf im Einzelnen erst realisiert werden, wenn jeweils sichergestellt ist, dass keine Umnutzungen zu Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und anderen Tourismusangeboten erfolgen (zum Beispiel Entwicklung neuer Wohnbauflächen nur auf der Grundlage gemeindlichen Eigentums beziehungsweise von Erbbaurechtsverträgen oder in Kooperation mit öffentlich-rechtlichen Wohnungsbauträgern oder Kreditinstituten mit entsprechenden gemeindlichen Bindungsoptionen). Neue Wohnungen für Personal von Tourismus- und anderen Gewerbebetrieben sind wegen der Beschränkungen für einheimischen Wohnungsbau nur noch sehr begrenzt möglich.

**Z** Die verschiedenen, bei der baulichen Entwicklung der Inselgemeinden zu berücksichtigenden Belange erfordern, dass schon im Flächennutzungsplan für die Insel Sylt die für die Bebauung vorgesehenen Flächen, soweit noch nicht verbindlich überplant, nach der besonderen Art und dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung erläutert werden.

**Z** In den Ortslagen, in denen durch Gebäudeabriss, Umnutzungen oder Nachverdichtungen auch neue Wohnungen entstehen können, muss sichergestellt werden, dass die überwiegende Hauptnutzung gewahrt bleibt. Dementsprechend ist in der Bauleitplanung für solche Bauflächen zurückhaltend zu verfahren. Auch bei der Behandlung von Vorhaben nach § 34 BauGB ist von restriktiven Planungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Insgesamt sollte eine im Vergleich zum jetzigen Bestand höher verdichtete Nutzung vermieden werden. Fehlentwicklungen ist mit Hilfe der Bauleitplanung und städtebaulichen Satzungen zu begegnen.

**Z** Örtlich verträgliche gewerbliche Nutzungen sollen angemessen gesichert werden.

**Z** Auf der Nösse-Halbinsel ist im Bereich der Ortsteile Archsum und Morsum der Gemeinde Sylt-Ost auf Grund der ursprünglich ausschließlich landwirtschaftlichen Nutzung eine Einzelbebauung

entstanden. Die damit einhergehende nachträgliche Verdichtung soll nicht fortgesetzt werden. Dies ist in einem geringen Umfang lediglich in den Ortslagen vertretbar. Auch hier ist darauf zu achten, dass landschaftliche Zusammenhänge nicht zerstört werden. Dies gilt ebenfalls für prägende Kulturdenkmäler, wie beispielsweise die Tinnum-Burg.

Im baulichen Siedlungszusammenhang mit Westerland ist der Ortsteil Tinnum der Gemeinde Sylt-Ost siedlungsstrukturell und funktional zu sichern. Dies gilt insbesondere auch für eine angemessene schwerpunktmäßige Gewerbeentwicklung in Abstimmung mit Westerland und allen übrigen Inselgemeinden. Neben dem touristischen Gewerbe kommt auch der Schaffung neuer Arbeitsplätze vor allem in umweltfreundlichen produzierenden Bereichen, der gewerblichen Wirtschaft und im spezialisierten Dienstleistungssektor besondere Bedeutung zu. Vorrangig sind für den Gewerbesektor allerdings die Bestandspflege und Modernisierung sowie eine gestalterische Verbesserung des Gesamtbildes entlang der wichtigsten Zufahrtachse auf die Insel. Für die Verlagerung städtebaulich störender oder stark eingegrenzter Gewerbebetriebe (kein großflächiger Einzelhandel) kommt eine begrenzte Zone an der Kreisstraße 117 im Flughafenbereich mittelfristig zur weiteren Prüfung unter Einbeziehung der ökologischen Aspekte in Betracht.

**Z** Bei gewerblichen Umsiedlungsvorhaben auf der Insel ist zu klären, wie die Fläche des Altstandortes künftig genutzt werden soll. Eine Nachfolgenutzung zum Zwecke des Apartmentbaus für den Tourismus soll unterbleiben.

Die Ortseingangssituationen von Hörnum und in List am Hafen einschließlich Hafenstraße, darunter auch die fischereilich genutzten Hafenbereiche, sollten städtebaulich geordnet und zu einer eigenen Identität hin verbessert werden.

Künftig weiterbestehende Einrichtungen der Bundeswehr sind zu sichern. Im Rahmen der Konversion leerfallende, ehemals militärische Gebäude im Außenbereich sind nach Möglichkeit zurückzubauen, wenn sich für sie keine mit den Zielen der Raumordnung und nach den Grundsätzen des Städtebaus vereinbare Umnutzung finden und realisieren lässt.

Für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf Sylt wäre zu prüfen, ob die Landesstraße 24 in Westerland / Tinnum nicht doch nach Süden über die Bahntrasse hinweg mit dem Straßensystem im Süden von Westerland verknüpft und dies mit der Gemeinde Sylt-Ost interkommunal auf den Weg gebracht werden sollte. Eine südliche Umgehungsstraße von Keitum mit Beibehaltung weniger weiterhin notwendiger, höhengleicher Bahnübergänge wird zur Zeit planerisch vorbereitet.

Im Interesse der hervorragenden Funktionen der Gemeinden als Seebäder sollen das Verkehrsaufkommen auf der Insel nicht erhöht und gleichzeitig der öffentliche Nahverkehr verbessert werden. Dies kann auch durch Ausgabe von Freifahrtscheinen für mit dem Autoreisezug ankommende Gäste erreicht werden (siehe auch nachfolgende Nr. 3).

Zur Sicherung des begrenzten Süßwasservorkommens ist ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen worden.

Die längerfristig anstehenden Fragen der Müllentsorgung auf der Insel (Zwischenlagerung, Schließung der Deponie in Munkmarsch, Umschlagstation, Transportmittel und -weg) bedürfen eines vom Kreis zu entwickelnden Gesamtkonzepts, das für die Beseitigung aller Abfälle auf dem Festland sorgt.

Bestehende und geplante multifunktionale Einrichtungen zur qualitativ angemessenen Strandversorgung sollen auf der Grundlage eines inselweiten Konzepts und in der Regel mit Hilfe von Bebauungsplänen gesichert werden. Sie sollen sich auf die unmittelbare Strandversorgung beschränken. Dabei sind Belange des Küsten- und Naturschutzes besonders zu beachten (siehe Ziffer 7.5.4) und konzeptionell begrenzte Eingriffe in die Stranddünen sorgfältig abzustimmen.

Auf der Grundlage der Landschaftsplanung sollen Waldbildungen und walddartige Begrünungen auf den Geestgebieten in der Nähe der Siedlungsbereiche geprüft werden, auch um das Landschafts- und Ortsbild zu verbessern.

#### **Erläuterungen zu den Baugebietsgrenzen:**

*Die Baugebietsabgrenzungen sind dem gültigen aktuellen Stand der Flächennutzungsplanung angepasst. Soweit es die Grundsatzfragen von Baugebietsabgrenzungen überhaupt betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass schon der vorhergehende Regionalplan für den Ordnungsraum für Tourismus und Erholung im Bereich der Nordfriesischen Inseln derartige Baugebietsabgrenzungen enthalten hat, die bei der landesplanerischen Beurteilung von Bauleitplanungen der Gemeinden eine entscheidende Rolle gespielt haben.*

*Die Festlegung solcher Baugebietsabgrenzungen hat unter anderem zum Hintergrund, dass dadurch weitere Grundstücksspekulationen vermieden werden. Wenn eine Gemeinde zur Deckung des tatsächlichen Eigenbedarfs über den Rahmen des bisherigen Flächennutzungsplans hinaus die Ausweisung eines Wohngebiets oder gegebenenfalls auch die Ausweisung eines Baugebiets für ein anderes Vorhaben für erforderlich hält, ist es ihr mit Hilfe der Baugebietsabgrenzung möglich, die dafür geeignetsten Alternativen auszusuchen und sie im Vorfeld mit den maßgeblichen Trägern öffentlicher Belange zu erörtern. Wenn nach positivem Abstimmungsergebnis die Grundstücksverhandlungen auf der Basis von Alternativen zum Erfolg geführt haben, ist auf Antrag der Gemeinde die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens seitens der Landesplanung gemäß § 4 Absatz 3 LaplaG vorgesehen.*

*Das Zielabweichungsverfahren wird von der Erwartung ausgehen, dass die Abweichung von der Baugebietsabgrenzung inselweit abgestimmt worden ist. Im Regionalplantext sind bereits an anderer Stelle für bestimmte Planungen und Bauvorhaben solche jeweils inselweiten Abstimmungen festgesetzt. Dieses gilt nunmehr auch für Wohnungsbauplanungen außerhalb der Baugebietsabgrenzungen. Es bedeutet aber nicht in jedem Fall, dass alle Inselgemeinden einstimmig dem Verfahren zugestimmt haben müssen.*

*So ist zum Beispiel schon seinerzeit in der 7. Nachtragssatzung zur Satzung des Planungsverbandes Sylt von 1997 ein Katalog aufgeführt worden, der die inselweite, mehrheitlich positive Abstim-*

*mung voraussetzt. Im Übrigen wird es auch von dem Umfang, der Qualität und der Notwendigkeit der Zielabweichung abhängen, wie weit die Abstimmung zu gehen hat. Immer ist der insularen Gesamtentwicklung vorrangig Rechnung zu tragen, aber auch die besondere Funktion von Westerland als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums im Blick zu behalten. Hier sind sowohl der Kreis Nordfriesland als auch die Landesplanung selbst diejenigen, die das Ergebnis ganz wesentlich beeinflussen können – auch im Sinne der Gemeinde, die das Zielabweichungsverfahren beantragt.*

### **Nr. 3 Nahbereich Niebüll**

Das Unterzentrum Niebüll erfüllt Teilfunktionen eines Mittelzentrums auch für die Nahbereiche von Leck, Süderlügum und Neukirchen. Es ist somit der bedeutendste Dienstleistungsort für das nordwestliche Festland des Kreises Nordfriesland. Zu seiner überdurchschnittlich guten Ausstattung mit Versorgungseinrichtungen gehören eine Vielzahl von privaten Dienstleistungen und Einkaufsmöglichkeiten wie auch das Kreiskrankenhaus und Berufliche Schulen.

Die Stadt soll in ihrer Funktion als wichtiges Arbeitsplatzzentrum und als Krankenhausstandort erhalten und weiter gestärkt werden. Für die industriell-gewerbliche Entwicklung bereitet die Stadt im Südosten an der Bundesstraße 5 umfangreiche Flächenangebote vor, die wegen des dringend benötigten Arbeitsmarkteffektes aus dem Regionalprogramm gefördert werden.

Den Erfordernissen zum Abbau der sommerlichen Staus an der Autoverladung der Bahnstrecke nach Westerland/Sylt ist, soweit aus städtebaulicher Sicht und wegen der Verkehrssicherheit notwendig, Rechnung zu tragen. Zur Verbesserung der Verkehrssituation auf der Insel Sylt und Entlastung der Autoverladevorgänge in Niebüll ist zu beachten, dass in Zukunft noch mehr Gäste mit eigenem Fahrzeug und kürzerer Verweildauer auf die Insel kommen werden, wenn nicht ganzheitliche Lösungen für beide Streckenendpunkte (Niebüll und Westerland) angestrebt und Anreize angeboten werden, das Auto auf dem Festland zu lassen. Andererseits sollte der Belegungsgrad der Beherbergungsbetriebe auf der Insel Sylt aus wirtschaftlichen Gründen gehalten werden.

Im Nahbereich hat die Gemeinde Risum-Lindholm auf Grund des besonderen Ausstattungsgrades und ihrer Größe (über 3 500 Bürgerinnen und Bürger) ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktionen wahrzunehmen. An die Stadt Niebüll angrenzende Gemeindebereiche lassen sich bei Bedarf in einer gemeinsamen Planung für eine Freiraumentwicklung, aber auch für bauliche Zwecke nutzen. Zur Stärkung des Raumes tragen sowohl eine Gebietsentwicklungsplanung für das gesamte Umland möglichst mit der Stadt Leck (siehe Ziffern 3.2 Absatz 8, 3.3 Absatz 10 und nachfolgende Nr. 5) als auch eine stärkere Zusammenarbeit der vier Nachbarämter und der Stadt Niebüll bei.

Der gesamte Nahbereich ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Darin spielt der Erholungs- und Badeort Dagebüll auf Grund seiner Kaplage, als Fährhafen für die Inseln und Halligen sowie als Anlandeort für Muscheln und Krabben mit Verarbeitungsanlagen eine besondere Rolle (siehe Ziffer 7.2.5). Die angestrebte schwerpunktmäßige Tourismusentwicklung wird in dem Dorfentwicklungskonzept und der entsprechend angepassten Bauleitplanung deutlich. Sie sehen vor, in der Nähe des Hafens Fremdenverkehrs- und Serviceeinrichtungen größeren baulichen Umfangs zu errichten. Für die bisher dort vorhandenen Stellplätze der Fährbenutzer ist am Rande die Neuanlage eines größeren Auffangparkplatzes mit eigener Zufahrt (unter Verlegung der Landesstraße 9) vorgesehen. Schlüttsiel ist Versorgungs- und Fährhafen für die Halligen sowie ein Baustein für die langfristige touristische Infrastruktur der Halligen und auf der Insel Amrum.

### **Nr. 4 Nahbereich Tönning**

Die Stadt Tönning (ehemalige Kreisstadt des früheren Kreises Eiderstedt) ist Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums für einen stark landwirtschaftlich geprägten, strukturschwachen Raum. Sie stellt die Einrichtungen auch für den über die Grundversorgung hinausgehenden gehobenen, längerfristigen Bedarf bereit. Als Siedlungsschwerpunkt soll sie für die künftige Entwicklung im Wohnungsbau sowie im Gewerbe- und Dienstleistungssektor entsprechende Flächen bedarfsgerecht zur Verfügung stellen.

Tönning ist Sitz des Landesamtes für den Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ sowie des Ausstellungszentrums „Multimar Wattforum“. Die daraus und aus den historischen Hafenanlässen sowie aus den vorhandenen regionaltypischen Fischereiaktivitäten resultierenden touristischen Chancen sollen genutzt und weiterentwickelt werden.

Im Bereich des Eidersperrwerks sowie im Ortsteil Kating können vorhandene Naherholungseinrichtungen nur unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Landschaftsteile im Katinger Watt angemessen ausgestaltet werden. Auf zusätzliche größere Baulichkeiten und weitere Übernachtungsangebote im Katinger Watt ist im Interesse des naturnahen sanften Tourismus zu verzichten. Auf die Entwicklungsziele und Maßnahmen aus dem integrierten „Konzept für das Katinger Watt“ mit dem Leitbild „Naturschutz und naturverträglicher Tourismus“ wird verwiesen.

Unter den drei Nahbereichsgemeinden hebt sich Oldenswort aufgrund der Einwohnerzahl und bestehenden Ausstattung als eine gewachsene und historisch bedeutsame Siedlung hervor.

Die Nahbereiche von Garding, Sankt Peter-Ording und Lunden gehören zum Versorgungsbereich des Mittelzentrums Tönning. Daher besteht eine Abstimmungsnotwendigkeit tourismusbezogener baulicher Aktivitäten aller dazugehörigen Gemeinden, soweit sie in Konkurrenz zueinander treten (siehe Ziffer 5.4 Absatz 3).

#### **Nr. 5 Nahbereich Leck**

Das Unterzentrum Leck (7.600 Bürgerinnen und Bürger) ist ein alter gewachsener Marktort, der über lange Zeit als Bundeswehrstandort und durch einen militärischen Flugplatz geprägt war. Trotz Reduzierung der Standorteinheit hat eine starke Siedlungsentwicklung stattgefunden. Das Flugplatzgelände wird noch als Reserveflugplatz vorgehalten.

Durch Einbindung der Stadt Leck in die Gebietsentwicklungsplanung der Stadt Niebüll (siehe Nr. 3) sollen Kooperationsformen zur positiven Gesamtentwicklung des Raumes gefunden und schädliche Konkurrenzsituationen vermieden werden.

Für die mittel- bis langfristige Wohnbauentwicklung des zentralen Ortes sollen auf der Grundlage einer Rahmenplanung im Osten der Ortslage im Bereich Schmörholm umfangreiche Flächenangebote für differenzierte Wohnformen geschaffen werden. Des Weiteren sollen hier auch Möglichkeiten zur Ergänzung der bestehenden touristischen Einrichtungen (Campingplatz) mit eingeplant werden. Der Klintumer Berg ist ein das Landschaftsbild weithin prägender Hügel (Geotop) und deshalb von Bebauung freizuhalten.

Der Nahbereich ist mit über 15.000 Menschen einer der bevölkerungsstärksten im Planungsraum.

Die Gemeinde Ladelund hat für den im Grenzraum zu Dänemark befindlichen, abseits gelegenen und dünn besiedelten Teilbereich ergänzende überörtliche Versorgungsfunktionen, jedoch keine verstärkte gewerbliche Funktion zu übernehmen.

Die in mehreren Gemeinden bestehenden Bundeswehreinrichtungen sind für den sonst wirtschaftlich schwach geprägten Raum wesentlich strukturbestimmend und soweit wie möglich in ihren Funktionen zu sichern.

Die reizvolle landschaftliche Lage bietet Möglichkeiten, die bestehenden Freizeit- und Naherholungseinrichtungen bei Klintum/Stadum und südlich Karlum künftig verstärkt weiterzuentwickeln.

#### **Nr. 6 Nahbereich Bredstedt**

Das gut ausgestattete Unterzentrum Bredstedt an der Bundesstraße 5 versorgt mit seinen zentralen Einrichtungen und Angeboten für den qualifizierten Grundbedarf einen großen Nahbereich von 20.000 Menschen.

Die Siedlungsentwicklung der Stadt soll sich vornehmlich auf Gebiete im Nordosten und Osten der Ortslage konzentrieren. Durch die in der Karte dargestellte Grünzäsur (siehe Ziffer 5.9) ist ein Zusammenwachsen zwischen dem Stadtgebiet von Bredstedt und dem Ortsteil Oster-Bordelum der Gemeinde Bordelum im Hinblick auf den schützenswerten Umgebungsbereich des Stollbergs auszuschließen. Das Gewerbeflächenangebot, insbesondere für großflächiges und verkehrsintensives Gewerbe, ist vor-



rangig nordöstlich der Stadt in der Nähe zur geplanten Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße 5 vorzuhalten und bedarfsgerecht zu erschließen.

Der beabsichtigte Abbau der Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes ist mit geeigneten Maßnahmen zu kompensieren. Nachfolgenutzungen für das umfangreiche Gebiet am nordöstlichen Stadtrand sind frühzeitig zu prüfen und planerisch vorzubereiten.

Vom Stadtgebiet nach Süden hat sich das historische Siedlungsband an der Bundesstraße 5 und der Bahnstrecke Hamburg-Westerland zu einem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet zwischen Bredstedt, Breklum und Struckum entwickelt. Das Siedlungsband ist durch eine Grünzäsur gegliedert (siehe Ziffer 5.9 und Karte).

Auf Grund dieses baulichen Zusammenhangs sollen Breklum und Struckum an der Entwicklung des Unterzentrums Bredstedt teilnehmen; überörtlich wirksame Planungen und Maßnahmen sind mit dem Unterzentrum abzustimmen. Von der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit soll Gebrauch gemacht werden.

Im Nahbereich hat die Gemeinde Langenhorn auf Grund ihrer Größe und Ausstattung eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion. Die Siedlungstätigkeit ist im Interesse einer deutlichen Ortsmittelpunktbildung schwerpunktmäßig im Bereich der Schule zu konzentrieren.

Die Geestränder in den Gemeinden Ahrenshöft, Almdorf, Bohmstedt und Langenhorn sollten als natürliche Baugrenzen nicht übersprungen werden.

Die Gebiete nördlich und östlich vom Stollberg eignen sich auf Grund ihrer landschaftlichen Vielfalt mit Wäldern, Heiden und Mooren besonders für Tourismus und Erholung.

Die bestehenden Badestellen „Lüttmoorsiel“ (Beltringharder Koog) und auf der Hamburg-Hallig sind für die Stärkung und Entwicklung des Tourismus in der Region von großer Bedeutung. Eine gelenkte und abgestimmte Zufahrt durch die Naturschutzgebiete ist sicherzustellen.

Die Halligwelt ist weltweit einmalig und stellt einen besonderen Reiz an der Westküste dar, sie zieht starken Tagestourismus an; es bedarf daher wie bisher mit Unterstützung von Land und Kreis lenkender Maßnahmen, um im Zuge des Strukturwandels und der Tourismusentwicklung konzeptionell vorgehen zu können. Verkehrlich werden die Halligen von heimischen Reedereien über den Hafen Schlüttsiel hinreichend versorgt (siehe Ziffer 7.2.5).

Die dem Küstenschutz dienenden Lorengleise zu den Halligen Oland und Lange- neß sowie Nordstrandischmoor sind auch für die Versorgung von Bedeutung und sollten für den gelenkten Tourismus im Nationalpark mit zur Verfügung stehen. Sie sind daher funktionsgerecht zu unterhalten (siehe Ziffer 7.5.4).

### **Nr. 7 Nahbereich Wyk auf Föhr**

Zum Nahbereich Wyk auf Föhr als Unterzentrum mit Nebel (Amrum) gehören die Inselgemeinden auf Föhr und Amrum mit zusammen über 11.100 Menschen, von denen rund 4.550 Bürgerinnen und Bürger in der Stadt selbst leben. Der Tourismus lässt in den Sommermonaten die Zahl der auf den Inseln wohnenden Personen erheblich anwachsen.

Auf Grund der hervorragenden landschaftlichen und klimatischen Voraussetzungen stellen die Inseln Föhr und Amrum einen bedeutenden Tourismusschwerpunkt dar. Der Tourismus ist auf beiden Inseln der Hauptwirtschaftsfaktor und soll im Planungszeitraum geordnet weiterentwickelt werden (siehe Ziffer 4.1). Wegen der bereits erreichten baulichen Konzentration und ihrer nur begrenzten Belastbarkeit soll auf den Inseln Föhr und Amrum die weitere Entwicklung in erster Linie durch Verbesserung bestehender Einrichtungen und nicht durch die Schaffung neuer Beherbergungskapazitäten erfolgen. Dies gilt insbesondere für Amrum mit seinen Dünen- und Heidegebieten, die zu den besonders geschützten Landschaften zählen. Auf der Insel Föhr ergibt sich vergleichsweise ein etwas größerer Spielraum zugunsten der Stadt Wyk auf der Grundlage von Ziffer 4.1 Absatz 4. Hierzu bedarf es jedoch einer weitgehenden Abstimmung der Stadt mit den Umlandgemeinden, um den besonderen Gesamtcharakter der Insel Föhr zu

erhalten. Dies gilt in vergleichbarem Maße auch für die erforderliche Abstimmung der Einzelhandelsnutzungen auf der Insel einschließlich der Nahversorgungseinrichtungen in den Gemeinden. Auf der Insel Föhr wird der Tourismus durch die Landwirtschaft ergänzt.

**Z** Die künftige bauliche Entwicklung auf den Inseln Föhr und Amrum soll sich nach wie vor nur noch innerhalb der in der Karte dargestellten Baugebietsgrenzen vollziehen. Dabei ist in der Regel die Eingeschossigkeit einzuhalten, in Wyk auf Föhr und in Wittdün ist auch die Mehrgeschossigkeit vertretbar. Die räumlichen Grenzen für die Siedlungsentwicklung, die sich im Wesentlichen aus der entsprechenden derzeit geltenden Flächennutzungsplanfassung und den Landschaftsplanungen für die Inseln Amrum und Föhr ergeben, sind in der Karte dargestellt (siehe Ziffern 4.2.2 Absatz 3 sowie 7.1 Absatz 4 Sätze 5 und 6 LROPI; 4.1 Absatz 3). Die jeweilige Silhouette der Inseln, das Bild der Landschaft und der alten Friesendörfer dürfen nicht beeinträchtigt werden. Dabei ist insbesondere die Baustruktur am Sandwall in Wyk auf Föhr mit Hilfe der Bauleitplanung zu erhalten. Raumbedeutsame Abweichungen von den Baugebietsgrenzen durch Bauleitplanungen der Gemeinden auf Freiflächen im Anschluss an die bebaute Ortslage sind in begründeten Ausnahmefällen und jeweils in Abstimmung mit den übrigen Inselgemeinden zulässig, wenn dadurch der insulare Wohnungsseigenbedarf gedeckt werden kann. Hierzu ist auf Antrag der Gemeinde die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens durch die Landesplanung gemäß § 4 Absatz 3 LaplaG erforderlich.

**Z** Der künftige Wohnungsneubau, dessen Rahmen wegen der in Ziffer 7.1 Absatz 4 Sätze 1 und 2 LROPI genannten Ziele wesentlich unterhalb der dort angegebenen 20 Prozent liegen muss, soll innerhalb vorgenannter Grenzen nur noch den tatsächlichen Bedarf der einheimischen Bevölkerung decken. Er darf im Einzelnen erst realisiert werden, wenn jeweils sichergestellt ist, dass keine Umnutzungen zu Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und anderen Tourismusangeboten erfolgen (zum Beispiel Entwicklung neuer Wohnbauflächen nur auf der Grundlage gemeindlichen Eigentums oder in Kooperation mit öffentlich-rechtlichen Wohnungsbauträgern oder Kreditinstituten mit entsprechenden gemeindlichen Bindungsop-

tionen). Neue Wohnungen für Personal von Tourismus- und anderen Gewerbebetrieben sind wegen der Beschränkungen für einheimischen Wohnungsbau nur noch sehr begrenzt möglich.

Die verschiedenen, bei der baulichen Entwicklung der Inselgemeinden zu berücksichtigenden Belange erfordern, dass schon im Flächennutzungsplan die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art und dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung erläutert werden.

Auf der Insel Föhr ist Wyk als Unterzentrum mit seinen zentralen Einrichtungen, wie zum Beispiel Schwimmbad, der Schwerpunkt der Tourismusentwicklung und der sonstigen baulichen Entwicklung einschließlich Gewerbe. Entsprechende Flächen sind vorzuhalten. Die Gemeinde Wrixum steht im baulichen Siedlungszusammenhang mit dem Unterzentrum, künftige Siedlungsentwicklungen sind miteinander abzustimmen.

Die Vorhaltung eines gemeinsamen Gewerbegebietes für den Amtsbereich in Alkersum ist nach Maßgabe des Landschaftsplans für die Insel Föhr und unter Beachtung des Grundwasserschutzes für die Insel vorzusehen.

Die Windparks im Ostteil der Insel Föhr können nur im Sinne der Ausnahmeregelung in Ziffer 5.8 Absatz 13 verändert werden.

Das Unterzentrum Wyk auf Föhr nimmt teilweise auch für die Insel Amrum zentrale Funktionen wahr; auf der Insel erfüllt die Gemeinde Nebel Grundversorgungsaufgaben (siehe Tabelle in Ziffer 8).

Die touristisch wirksamen „Eingangsbereiche“ der Insel Amrum in Wittdün und der Insel Föhr in Wyk sollten städtebaulich verbessert werden.

#### **Erläuterungen zu den Baugebietsgrenzen**

*Siehe die entsprechenden Erläuterungen zu Nr. 2 Nahbereich Westerland.*

#### **Nr. 8 Nahbereich Friedrichstadt**

Die Stadt Friedrichstadt (2.650 Bürgerinnen und Bürger) soll als Unterzentrum für einen ländlich strukturierten Bereich die qualifizierte Grundversorgung wahrnehmen. Für

die Siedlungstätigkeit und die gewerbliche Entwicklung sind Flächen an der Bundesstraße 202 östlich bzw. westlich der Stadt bedarfsgerecht zu erweitern. Demgegenüber lassen ökologische und denkmalpflegerische Belange die Ausweisung von Sonderbauflächen für neue Hotel-, Ferienhaus- und Wochenendhausnutzung am nördlichen Treeneufer nicht zu.

Das historische Stadtbild der alten Holländer-Siedlung mit ihren Grachten ist in Schleswig-Holstein einmalig und in seiner Gesamtanlage sowohl von hohem denkmalpflegerischem Wert als auch ein touristischer Anziehungspunkt; hierauf ist bei allen Planungen und städtebaulichen Maßnahmen zu achten. Die Eintragung als Stadtdenkmal ist anzustreben.

Die Lage an Treene und Eider begünstigt den weiteren behutsamen und qualitätsvollen Ausbau von Einrichtungen für Tourismus und Naherholung.

Wegen des begrenzten Stadtgebietes können Flächenengpässe für die weitere Siedlungsentwicklung von Friedrichstadt längerfristig nicht ausgeschlossen werden. Eine planerische Abstimmung mit der westlichen Nachbargemeinde Kolddenbüttel ist auch unter dem Aspekt, den Status des Unterzentrums durch eine ausreichende Bevölkerungszahl, gegebenenfalls in einem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet zu erhalten (§ 16 Absatz 3 LEGG), erforderlich.

Die am Flusslauf der Treene liegende Gemeinde Schwabstedt (Luftkurort) ist als Standort verschiedener Tourismuseinrichtungen weiter für Tourismus und Erholung zu entwickeln.

Der Glockenberg einschließlich der Landschaft des Lehmsieker Forstes zwischen Schwabstedt, Süderhöft, Fresendelf und Hollbüllhuus gehört zu den dominanten, das Landschaftsbild des Kreises Nordfriesland weithin prägenden Hügeln (Geotop) und ist daher von weiterer Bebauung freizuhalten.

Der Nahbereich liegt fast gänzlich im Kernraum des Projektgebietes Eider-Treene-Sorge (siehe Ziffer 4.2 Absatz 5).

#### **Nr. 9 Nahbereich Sankt Peter-Ording**

Das Seeheilbad und Schwefelbad Sankt Peter-Ording ist ländlicher Zentralort für einen Nahbereich, der neben dem gro-

ßen Gemeindegebiet nur noch Teile der Gemeinde Tating (siehe Nr. 10) umfasst.

Sankt Peter-Ording erstreckt sich auf einer Länge von zwölf Kilometern entlang der Strände und Vorländereien. Das Gemeindegebiet ist wegen der insgesamt hohen Bettenkapazitäten, Übernachtungs- und Tagesgastzahlen als Ordnungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen (siehe Ziffer 4.1).

Der Tourismus in Sankt Peter-Ording hat eine überragende Bedeutung für das an Defizit leidende Arbeitsplatzangebot der gesamten Halbinsel Eiderstedt. Er ist auch künftig zu stützen und soll sich unter dem wichtigen Aspekt der Qualitätsverbesserung vollziehen. Dies betrifft auch die weitere angemessene Ausgestaltung von Kur- und Bädereinrichtungen. Hierfür kommt in erster Linie der Ortsteil Sankt Peter-Bad in Frage. Die Campingplatznutzungen im Gemeindegebiet, insbesondere in Ording, sind bauleitplanerisch zu ordnen, ohne dass größere Zusatzkapazitäten geschaffen werden (siehe Ziffer 4.1 Absatz 6). Anzustreben ist eine großzügige Konzentration der bestehenden Campingplätze als Campingpark im nördlichen Teil des Ortsteils Ording. Dabei sollte auch in nennenswertem Umfang kurzzeitige Nutzung eingeräumt, dagegen das Dauercampen deutlich begrenzt werden.

Neben dem Kurbetrieb und Ferientourismus spielt der Tagestourismus zu den Stränden eine herausragende Rolle. Hierfür ist die weitgehend ungestörte „Erlebnisswelt Strand“ von ausschlaggebender Bedeutung und künftig möglichst noch attraktiver zu gestalten. Dementsprechend sind das ÖPNV-Angebot mit Strandanschluss und das Radfahrangebot auf die Strände weiter zu verbessern. Dennoch ist das begrenzte Strandparken nach wie vor unverzichtbar, insbesondere auch, um den Tages- und Wochenendtourismus zu kanalisieren. Fast der gesamte Strandbereich ist in das Gebiet des Nationalparks einbezogen.

Der Verkehrslandeplatz Sankt Peter-Ording dient dem Bäderluftverkehr (siehe Ziffer 7.2.6 Absatz 4).

#### **Nr. 10 Nahbereich Garding**

Der ländliche Zentralort Garding ist der historische Siedlungs- und Versorgungsschwerpunkt der Halbinsel Eiderstedt.

Für die künftige Siedlungstätigkeit sowie zugunsten der Schaffung gewerblicher Arbeitsplätze für den Raum Eiderstedt sind ausreichende Bauflächen vorzuhalten. Das Stadtgebiet ist von dem Gemeindegebiet der Kirchspielslandgemeinde Garding vollständig umschlossen. Sofern langfristig Engpässe in der Siedlungsentwicklung der Stadt auftreten, sind weitere Abstimmungen mit der teilweise baulich zusammenhängenden Nachbargemeinde erforderlich.

Die westlich von Garding gelegene Gemeinde Tating liegt bereits deutlich im Einflussbereich von Sankt Peter-Ording; sie nimmt gerade auch touristische Versorgungsaufgaben mit wahr. Impulse aus dem Tourismusschwerpunkt Sankt Peter-Ording sollen angemessen aufgegriffen werden.

Für Tating ist eine Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße 202 dringlich (siehe Ziffer 7.2.3).

#### **Nr. 11 Nahbereich Süderlügum**

Die an der Bundesstraße 5 liegende Gemeinde Süderlügum ist Grenzort zu Dänemark. Der ländliche Zentralort soll die Grundversorgung im landwirtschaftlich strukturierten Nahbereich sicherstellen.

Für die künftige wohnbauliche Entwicklung bieten sich Flächen insbesondere nordwestlich der Ortslage an. Für den gewerblichen Bereich stehen Flächen an der Bundesstraße 5 zur Verfügung. Mit Bezug auf den Grenzhandel sind insofern Abweichungen zu Einkaufseinrichtungen größeren Umfangs nach Ziffer 7.5 LROPI zulässig.

Im Gemeindegebiet sind für Campingplatznutzungen, insbesondere für Durchgangsplätze, im Rahmen der Bauleitplanung Flächen verbindlich festgesetzt worden.

Die Nachbargemeinde Humptrup grenzt zwar baulich an die Ortslage von Süderlügum an, soll sich aber nicht über den allgemeinen Siedlungsrahmen hinaus entwickeln. Insofern ist eine Abstimmung bezüglich weiterer infrastruktureller Einrichtungen und des Wohnungsbaus mit dem zentralen Ort erforderlich.

Für die Naherholung eignen sich die besonderen Landschaftsstrukturen in der Ortslage von Süderlügum (Wald, Binnen-

dünen) sowie die walddreichen Gebiete im Nordosten (Süderlügumer Forst).

Eine verstärkte Errichtung von Radwander- und Reitwegen ist aus kommunaler Sicht wünschenswert.

#### **Nr. 12 Nahbereich Viöl**

Der Nahbereich des ländlichen Zentralortes Viöl umfasst mit Ausnahme der Gemeinde Schwesing (Nahbereich Husum) den gesamten Amtsbereich.

Der landwirtschaftlich strukturierte Raum ist durch seine verkehrsgünstige Lage zum Mittelzentrum Husum gekennzeichnet. Die von dort ausgehenden Entwicklungsimpulse sind in erster Linie auf den an der Bundesstraße 200 gelegenen ländlichen Zentralort Viöl gerichtet. Er hat die Einrichtungen für die Grundversorgung bereitzustellen und ausreichend Flächen für Wohnen und Gewerbe vorzuhalten.

Im Hinblick auf die Lage des Nahbereichs in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung bieten sich Weiterentwicklungen von Naherholungseinrichtungen an.

#### **Nr. 13 Nahbereich Neukirchen**

Der Nahbereich des ländlichen Zentralortes Neukirchen umfasst die sechs Gemeinden des Amtes Wiedingharde zwischen der deutsch-dänischen Grenze und der Nordseeküste.

Die Bündelung öffentlicher Einrichtungen und die überwiegende Konzentration der Entwicklung für Siedlung und Gewerbe auf den zentralen Ort Neukirchen (1.300 Bürgerinnen und Bürger) ist auch weiterhin notwendig, damit er seine Grundversorgungsaufgaben wahrnehmen kann.

Für den Nahbereich zeichnen sich folgende besondere Erfordernisse ab:

Es ist längerfristig davon auszugehen, dass sich die Pendelbeziehungen zwischen der Insel Sylt und dem Festland infolge zunehmender Baulandknappheit und -verteuerung für den einheimischen sowie touristisch beeinflussten Wohnungsbau auf Sylt verstärken (siehe Ziffern 4.1 Absatz 7 und 6.4.2 Nr. 2). Dies lässt auf dem Festland eine mittel- bis langfristig erhöhte Baulandnachfrage zugunsten des zu stärkenden ländlichen

Zentralorts Neukirchen sowie für Niebüll, aber auch für Klanxbüll erwarten. Entsprechende Überlegungen und Maßnahmen auf der Grundlage von Bedarfsberechnungen und Entwicklungsannahmen für die Insel Sylt sind von den drei Gemeinden gemeinsam rechtzeitig durchzuführen. Sie legen eine interkommunale Zusammenarbeit von Klanxbüll mit Neukirchen unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten für die Erhaltung der überörtlichen Versorgungsinfrastruktur nahe. Für die Verlagerung von Gewerbebetriebsstandorten von der Insel Sylt auf das Festland beziehungsweise für die Ansiedlung von Gewerbe auf dem Festland für die Versorgung der Insel Sylt kommen zuallererst Niebüll und Neukirchen in Frage.

Für den Nahbereich sind im Übrigen Entwicklungsstrategien und Einzelmaßnahmen, vor allem aus dem für die deutsch-dänische Grenzregion vorliegenden abgestimmten „Integrierten Entwicklungskonzept Amtsbereich Wiedingharde/ Tonderner Marsch“, abzuleiten und mit Hilfe der beim Amt neu eingerichteten Regionalmanagementstelle umzusetzen. Dazu gehört auch die Ordnung des ruhenden Verkehrs in Klanxbüll. Für die vorhandenen touristischen Ansätze und Lenkungsmaßnahmen der Erholungsnutzungen (unter anderem Wiedauniederung/Ruttebüllener See, Aventoftener Wald, Schmale, Brückengraben, Hülltofter Tief, Rickelsbüllener Koog) sowie für die Möglichkeiten zur Gestaltung von Naturerlebnisräumen (siehe Ziffer 5.4 Absatz 6) gibt der den Amtsbereich betreffende Landschaftsplan wertvolle Hilfestellung.

In der Gemeinde Emmelsbüll-Horsbüll befindet sich als größter Arbeitgeber des Nahbereichs die bedeutendste Muschelverarbeitungsanlage Mitteleuropas. Die Diversifizierungsbemühungen des Betriebes sollen nicht zuletzt wegen der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der ökologischen Gesichtspunkte angemessen unterstützt werden.

Das Nolde-Museum bei Seebüll als eine der bedeutendsten kulturellen Einrichtungen im Lande soll als Baustein für ein weiterzuentwickelndes und umzusetzendes Tourismuskonzept genutzt werden. Insbesondere ist darauf abzielen, die Region deutlicher sowohl in ihrer naturräumlichen Qualität als auch als Verbindungsglied zwischen den angrenzenden

touristischen Schwerpunkträumen der Nordfriesischen Inseln und Dänemarks zu profilieren. Der Aspekt der langfristig angelegten regionalen Zusammenarbeit spielt dabei eine wichtige Rolle. So bedingt auch die Anerkennung als Erholungsort, dass sich alle Gemeinden auch langfristig für den Vorrang der touristischen Erholungsnutzung aussprechen und dabei gegebenenfalls weitere angrenzende Gemeinden und die Stadt Niebüll in ihre Überlegungen einbeziehen.

Die Gemeinde Aventoft nimmt als Grenzort sowie im Rahmen der vorhandenen Einrichtungen besondere Aufgaben im Dienstleistungssektor wahr. Dies darf nicht die Versorgungsfunktion des ländlichen Zentralortes gefährden.

Die laufenden Deichverstärkungsmaßnahmen für den Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog werden voraussichtlich bis zum Jahre 2003 abgeschlossen sein. Die Bodenentnahmestellen in den Gemeinden Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog und Emmelsbüll-Horsbüll sollen die ökologische Strukturvielfalt dieses Raumes bereichern und Ansätze für die Entwicklung eines nachhaltig orientierten Sanften Tourismus liefern.

### **6.4.3 Nahbereiche im Kreis Schleswig-Flensburg**

#### **Nr. 1 Nahbereich Schleswig**

Die Kreisstadt Schleswig ist das Mittelzentrum für den südöstlichen Teil des Planungsraums und versorgt über 80.000 Menschen. Die räumliche Wirkung der Stadt als Standort von Gerichten, Behörden, Krankenanstalten und Museen reicht weit über den Verflechtungsbereich hinaus. Das Mittelzentrum stellt die zentralen Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen, längerfristigen Bedarfs bereit.

Eine Zusammenarbeit mit dem Oberzentrum Flensburg und der Kreisstadt Husum in einem Städtetz-Verbund ist für alle Beteiligten mit Blick auf die wachsende wirtschaftliche Rolle des gesamten Planungsraums von erheblicher Bedeutung und daher innerhalb des Planungszeitraums anzustreben (siehe Ziffern 3.2 Absatz 8 und 3.3 Absatz 10).

Das Stadtgebiet gewinnt nach Abzug der Bundeswehr, Betriebsstilllegungen und weiter anstehenden Nutzungsaufgaben

mittelfristig Reserven für eine stärkere Siedlungsentwicklung. Für weitere Wohnbau- und Gewerbeentwicklungen sind auch die im Osten des Stadtgebietes südlich der Bundesstraße 201 vorhandenen Flächenpotenziale rechtzeitig zu sichern. Das Projekt „Königsstraße“ an der Schlei enthält wertvolle Potenziale für die innerstädtische Wohnbauabrandung.

Weil es die Flächenreserven bisher nicht gegeben hat, wurde ab 1994 ein interkommunales „Entwicklungskonzept für den Raum Schleswig“ erstellt. Es ermöglicht als Rahmenkonzept (Leitlinie) gemäß einer Vereinbarung von 1996 ein abgestimmtes Vorgehen bei der jeweiligen Bauleitplanung. Die zugehörigen Gemeinden sind in der Tabelle besonders gekennzeichnet. Zusätzlich nimmt die Gemeinde Tolk aus dem Nahbereich Böklund, insbesondere auf Grund ihrer stärkeren Ausprägung im Gewerbe- und Dienstleistungsbereich, an dem Entwicklungskonzept teil. Grundlage dieses Konzeptes war eine landschaftsplanerische Bestandsaufnahme und Bewertung.

Das Entwicklungskonzept hat Prioritäten für die Siedlungsentwicklung bis 2010 gesetzt und sieht bei seiner Realisierung eine Arbeitsteilung vor. Dem ist durch die Vergabe von planerischen Funktionen und Aufgaben an die Gemeinden Busdorf, Fahrdorf und Schuby Rechnung getragen worden. Sie nehmen dadurch auch an der Verteilung der Lasten teil. Dieser Aspekt könnte im Sinne von Ziffer 4.3 Absatz 3 noch verstärkt Anwendung finden.

Nachdem die Notlage der Stadt durch neue Flächenreserven innerhalb des Stadtgebietes offenbar mittelfristig behoben ist, kommt es nunmehr darauf an, die Arbeitsteilung des laufenden Entwicklungskonzeptes partnerschaftlich neu zu überdenken. Alle Aktivitäten sind entsprechend dem tatsächlich zu befriedigenden aktuellen Bedarf an Siedlungsflächen und an Nachfragestandorten quantitativ und qualitativ neu zu ordnen. Dies sollte von einer größeren, gezielt auszuübenden Zurückhaltung der Umlandgemeinden gegenüber der Stadt Schleswig begleitet werden, bis die Gewichte neu ermittelt und verteilt sind. Oberstes Ziel muss es bleiben, die Bevölkerung möglichst innerhalb von Stadt und Umland, mindestens innerhalb der Region, zu halten. Dies ist zu beachten, so lange die Stadt keine abgeschlossene

Bauleitplanung und keine Flächenangebote vorlegen kann.

Zur Verbesserung der Wettbewerbschancen für den Arbeitsplatzschwerpunkt „Raum Schleswig“ ist ein abgestimmtes Standortmarketing anzustreben. Dabei soll vor allem die Betreuung der vorhandenen Betriebe eine Rolle spielen.

Das Geschäftsgebiet im Stadtzentrum von Schleswig einschließlich des Schlei-(Einkaufs-)Centers ist im Sinne einer städtebaulichen Neuordnung weiter auszugestalten.

Auf Grund seiner historischen Bedeutung und der landschaftlich hervorragenden Lage an der Schlei ist die Stadt Schleswig ein wesentlicher Bezugspunkt des Tourismus. Die Stadt soll diese Stellung auch im Hinblick auf ihr kulturelles Angebot und die vorhandenen differenzierten Erholungsmöglichkeiten stärken. Der Pflege der Baustruktur der Stadt als ehemaligem Fürsten- und Regierungssitz mit Dom und Schloss und der alten Fischersiedlung „Holm“ sowie der sinnvollen Umnutzung vorhandener Altstandorte von öffentlichen Einrichtungen kommt große Bedeutung zu.

Auf der Grundlage des Entwicklungskonzeptes lassen sich für folgende Gemeinden ergänzende Zielsetzungen ableiten:

Die im baulichen Siedlungszusammenhang mit Schleswig liegende Gemeinde Busdorf hält in Ergänzung und Abstimmung mit dem Mittelzentrum verstärkt gewerbliche Bauflächen im neuen Gewerbeareal östlich der Autobahn 7 / Bundesstraße 77 sowie im angrenzenden älteren Bebauungsplan vor. Die Gemeinde ist Standort des Archäologischen Museums Haithabu.

In Fortsetzung des Entwicklungskonzeptes ist zu prüfen, ob das an der Stadtgrenze in Schleswig Richtung Schaalby gelegene Gewerbegebiet bei Bedarf in einem noch zu schaffenden baulichen Siedlungszusammenhang in die Nachbargemeinde hinein entwickelt werden soll.

Die Gemeinde Fahrdorf soll sich im Rahmen der ihr zugewiesenen planerischen Wohnfunktion und in Abstimmung mit Schleswig weiterentwickeln können.

Die Gemeinde Schuby nimmt eine stärkere Wohnbau- und Gewerbeentwicklung wahr. Die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs im Zuge der Bundesstraße 201 ist dringlich (siehe Ziffer 7.2.3).

Die Gemeinde Neuberend verfügt über den Eigenbedarf hinaus, aber nicht unbegrenzt, über weitere Entwicklungsvoraussetzungen bis 2010.

Die Schleigemeinden des Nahbereichs sind Schwerpunkte der Erholung im Sinne von Ziffer 5.4 Absatz 5, wobei die Schutzwürdigkeit der Schlei gemäß Ziffer 5.3 Absatz 3 entsprechend zu würdigen ist.

**Z** In den Gemeinden des Stadt- und Umlandbereichs sollen keine neuen Wochenend- und Ferienhausgebiete ausgewiesen werden (siehe Ziffer 7.4 Absatz 1, 4. Unterabsatz LROPI).

### **Nr. 2 Nahbereich Kappeln**

Die Stadt Kappeln ergänzt mit ihrem überdurchschnittlichen zentralörtlichen Angebot das Netz der Mittelzentren für den abgelegenen Teilraum von Angeln sowie für Teilbereiche von Schwansen. Zu den regionalen Einrichtungen gehört auch der Sozialbetrieb „Kappeler Werkstätten“ (mit über 200 betreuten Mitarbeitern und circa 50 Betreuern) für professionelle Dienstleistungen auf allen technischen Sektoren. Im Mittelbereich leben rund 24.000 Menschen.

Der neu gefasste Flächennutzungsplan sieht auf der Grundlage der Landschaftsplanung ein langfristiges Entwicklungskonzept für Wohnen und Gewerbe vor. Bei der Umsetzung sind Bauflächen bedarfsgerecht zu erschließen. Neben den zahlreich vorhandenen Arbeitsplätzen im Dienstleistungssektor einschließlich der Bundeswehreinrichtungen in Olpenitz sollen in Kappeln auch gewerbliche Arbeitsplätze geschaffen werden; dabei ist der Standort östlich der Schlei an der Bundesstraße 203 vorrangig zu entwickeln. Die Sicherung des Einzelhandels in der mit hohem Aufwand sanierten Innenstadt erfordert entsprechende Abstimmungs- und Lenkungsmaßnahmen.

Der Neubau der Schleibrücke ermöglicht Impulse für städtebaulich attraktive Neuordnungen im Stadtkern und im Hafengebiet in Verbindung mit Wohnungs-

und Städtebauförderung. Eine Verbesserung der fischereilichen Infrastruktur im Hafen dient auch touristischen Belangen. Die Bedeutung des Hafens für die Fischerei, den Landhandel und den Ausflugsverkehr auf der Schlei ist auch im Sinne einer Zukunftsvision im Ostseeraum zu sehen.

Der ehemalige militärische Standort im Bereich Ellenberg sollte im Hinblick auf die städtebaulich gute Einbindung mit besonderer Priorität entwickelt werden. Denkbar sind hier wohnbauliche und touristische Nutzungen. Eine wesentliche Rolle für die weitere Entwicklung und Aufwertung dieses Stadtbereichs dürfte eine mit den Naturschutzbelangen vereinbare Nutzung des Schlei-Ufers spielen.

Die Lage Kappelns und eines großen Teils des Nahbereichs im Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung gestattet weitere Anstrengungen für den Ausbau des Tourismus und der Naherholungsmöglichkeiten, insbesondere des Wassersports (siehe auch Ziffer 5.4 Absatz 4).

Im Nahbereich ist die Stadt Arnis in ihrer historischen Anlage besonders hervorzuheben. Sie ist Standort der Berufs- und Nebenerwerbsfischerei. Neben vorhandenen Gewerbebetrieben (Werften) soll hier vor allem der Charakter als Erholungsort erhalten werden.

Zur Stärkung des Raums soll die Zusammenarbeit mit den Umlandgemeinden im Sinne einer Gebietsentwicklungsplanung beitragen (siehe Ziffern 3.2 Absatz 8 und 3.3 Absatz 10).

### **Nr. 3 Nahbereich Kropp**

Das Unterzentrum Kropp mit 6.000 Bürgerinnen und Bürgern verfügt infolge verschiedener öffentlicher Einrichtungen sowie der Bundeswehr über ein überdurchschnittliches Dienstleistungsangebot.

Die beachtlichen Entwicklungsansätze für Wohnen und Gewerbe sind weiter zu stärken. Auf Grund der günstigen Lage zwischen den Mittelzentren Schleswig und Rendsburg ist die Ausweisung von Bauflächen für den industriell-gewerblichen Bereich an der Bundesstraße 77 zu unterstützen und wäre darüber hinaus in Zusammenarbeit mit Owschlag prüfens-

wert. Die geeignete Umnutzung des Munitionsdepots in Kropp (stark befestigte Anlagen, Altlastenbeseitigung und schwierige Konditionen des Eigentümers) sollte geprüft werden.

Die Tourismusaktivitäten im Amtsbe- reich bedürfen einer Intensivierung und Kooperationsbereitschaft mit den größten Teilregionen ringsum.

Das westliche und südliche Teilgebiet des dünn besiedelten und landwirt- schaftlich geprägten Nahbereichs gehört zum Projektgebiet Eider-Treene-Sorge (siehe Ziffer 4.2 Absatz 5).

#### **Nr. 4 Nahbereich Tarp**

Der Nahbereich Tarp umfasst das Amt Eggebek und den südlichen Teil des Amtes Oeversee. Er hat infolge der Nähe zu Flensburg und auf Grund der Bundes- wehreinrichtungen in Tarp und Eggebek (Flugplatz) einen beachtlichen Auf- schwing genommen (circa 17.400 Men- schen).

Das Unterzentrum Tarp stellt die zentra- len Einrichtungen und Angebote für den qualifizierten Grundbedarf bereit. Für zu- künftige Siedlungsflächen ist eine sorg- fältige Vorplanung vorzunehmen.

Für den Fall von Flächenengpässen in Tarp ist eine Erweiterung des baulichen Siedlungszusammenhangs des zentralen Ortes in angrenzende Bereiche des Ge- meindegebiets von Jerrishoe zu prüfen.

In Tarp hat sich eine vielseitige, eigen- ständige Wirtschaftsstruktur entwickelt, die mit dem Ziel von weiteren Arbeits- plätzen ausgebaut werden soll.

Von den Gemeinden im Nahbereich soll Eggebek auf Grund der Größenordnung und der Infrastrukturausstattung eine er- gänzende, überörtliche Versorgungsfunktion wahrnehmen. Die Ortsmitte ist städtebaulich weiter aufzuwerten. Die vorhandenen Ansätze für außerlandwirt- schaftliche Arbeitsplätze sollen weiter- entwickelt werden, wozu der fertigge- stellte Bau des Dienstleistungszentrums beitragen könnte. Das ehemalige Kaser- nengelände kann unter Berücksichtigung des Lärms vom unmittelbar benachbar- ten Militärflugplatz als Gewerbegebiet genutzt werden. Langfristig ist in Egge- bek ein Ende der für die Siedlungsent-

wicklung zur Verfügung stehenden Flä- chen zu erwarten. Eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Langstedt ist aus die- sem Grunde in Betracht zu ziehen.

Die Gemeinde Wanderup hat auf Grund der Verkehrslage und bestehender Aus- stattung bessere Chancen, ihren hervor- gehobenen Status zu halten.

Die konkrete Entwicklung des Natur- schutzgroßprojektes „Obere Treeneland- schaft“ in den nächsten Jahren (siehe Ziffer 5.3 Absatz 2) erhöht die Attraktivi- tät des Raumes im Stadt- und Umlandbe- reich von Flensburg in erster Linie für Naherholungszwecke, aber auch für den allgemeinen Tourismus. Zu diesem Zweck wollen die Ämter Eggebek und Oeversee eng zusammenarbeiten. Dies kommt der Stärkung der Region im Sü- den von Flensburg zugute.

#### **Nr. 5 Nahbereich Süderbrarup**

Der knapp 11.000 Menschen umfassende Nahbereich Süderbrarup liegt im Süden der Landschaft Angeln beiderseits der Bundesstraße 201 und grenzt an die Schlei. Er umfasst den gesamten Amts- bereich mit 17 überwiegend landwirt- schaftlich strukturierten Gemeinden.

Das Unterzentrum Süderbrarup soll sich auch weiterhin als Standort zahlreicher Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe sowie zentralörtlicher Einrichtungen ent- wickeln. Der Ortskern ist städtebaulich und funktional weiter auszugestalten. Für die künftige Siedlungstätigkeit von Sü- derbrarup sind rechtzeitig Bauflächen auszuweisen, dabei sind auch vorhande- ne gewerbliche Ansätze im Ort zu ver- stärken.

Das Arbeitsplatzangebot für den Angeli- ter Raum ist insgesamt noch zu verbes- sern. Dazu bietet die Lage Süderbrarups an Straße und Schiene (Regionalbahn Kiel-Flensburg) gute verkehrliche Vor- aussetzungen. Der Förderung von Exi- stenzgründungen kommt eine besondere Bedeutung zu.

Sofern langfristig Flächenengpässe für gewerbliche Entwicklungen im Unterzen- trum auftreten, können auch angrenzen- de Bereiche der Gemeinde Brebel südlich der Bundesstraße 201/östlich der L 238 nach gemeinsamer Überprüfung in Be- tracht gezogen werden.



Bei allen Planungen ist eine unter weiterem Bedarf eingestufte Planung für eine Nordumgehung für Süderbrarup zu berücksichtigen (siehe Ziffer 7.2.3 Absatz 4) und die Mühlenaniederung (Tunneltal) von Bebauung freizuhalten.

Auf Grund seiner landschaftlichen Ausprägung ist der Nahbereich an der Schlei nicht nur als ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, sondern auch als ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgewiesen. Die in der Tabelle (siehe Ziffer 8) genannten Schleigemeinden sollen mit Rücksicht auf die Empfindsamkeit der Schlei behutsam qualitativ weiterentwickelt werden.

#### **Nr. 6 Nahbereich Sörup**

Der Nahbereich Sörup umfasst mit dem ländlichen Zentralort Sörup, einer amtsfreien Gemeinde mit über 4.000 Bürgerinnen und Bürgern, sowie den beiden Gemeinden Dollerup und Grundhof ein begrenztes Gebiet zwischen den Nahbereichen von Satrup im Südwesten und Steinbergkirche im Osten; nach Nordwesten grenzt der Stadt- und Umlandbereich von Flensburg an.

Schwerpunkt der künftigen Entwicklung bleibt der zentrale Ort, der die Einrichtungen für die Grundversorgung bereitstellt.

Die räumliche Nähe der beiden zentralen Orte Sörup und Satrup zueinander erfordert bei infrastrukturellen Planungsvorhaben eine enge Abstimmung. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass in Sörup günstige Standortvoraussetzungen infolge des Bahnanschlusses bestehen; Satrup besitzt als Standort aller allgemein bildenden Schularten einschließlich Gymnasium einen insoweit größeren Einzugsbereich, der auch Sörup umfasst (siehe auch Nr. 7).

#### **Nr. 7 Nahbereich Satrup**

Der Nahbereich Satrup grenzt im Norden an den Stadt- und Umlandbereich Flensburg. Er umfasst neben dem ländlichen Zentralort (3.100 Bürgerinnen und Bürger) und Großsolt drei kleinere, stark landwirtschaftlich geprägte Gemeinden.

Satrup bietet als Amtssitz, Standort aller allgemein bildenden Schularten sowie mehrerer Betriebe des produzierenden

Gewerbes und des Dienstleistungssektors eine überdurchschnittliche Grundversorgung.

Im Interesse einer umfassenden zentralörtlichen Versorgung im Raum Westangeln sollen sich die nah zueinander liegenden ländlichen Zentralorte Satrup und Sörup (siehe Nr. 6) bei infrastrukturellen Fragen abstimmen.

Innerhalb des Nahbereichs sollen bei Großsolt (Treßsee) und bei Havetoftloit die vorhandenen Ansätze für Erholungsnutzungen bedarfsgerecht ausgebaut werden.

#### **Nr. 8 Nahbereich Silberstedt**

Die Gemeinde Silberstedt stellt als stark gewachsener ländlicher Zentralort die Einrichtungen und Angebote für die Grundversorgung bereit. Die Wohnungsbautätigkeit ist funktionsgerecht weiter zu intensivieren. Für die gewerbliche Entwicklung sollen im Sinne eines amtsweiten Ansatzes ausreichend Flächen vorgehalten werden.

Für die westlich der Ortslage und südlich der Bundesstraße 201 gelegene größere Einrichtung der Bundeswehr sind rechtzeitig Konzepte und Finanzierungsvorstellungen für Folgenutzungen zu entwickeln.

Die Gemeinde Jübek übernimmt auf Grund ihrer Größe, des Haltepunkts an der Bahnhauptstrecke Flensburg-Hamburg und auf Grund ihres historisch überkommenen Gewerbeansatzes eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion.

Im Westen des Nahbereichs sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (insbesondere südlich von Treia an der Treene) sowie für Tourismus und Erholung ausgewiesen.

Das amtsweit eingeleitete Entwicklungskonzept „Mittlere Treene“ soll fortgeführt werden. Dabei spielen ein Schutzkonzept und ein hiermit abgestimmtes naturverträgliches Nutzungskonzept für den Treeneraum eine wichtige Rolle. Die Erarbeitung solcher Vorstellungen zusammen mit Akteuren und Bürgerinnen und Bürgern vor Ort soll das Regionsbewusstsein im Amtsbereich erhöhen.

### **Nr. 9 Nahbereich Erfde**

Die Gemeinde Erfde soll als ländlicher Zentralort für einen landwirtschaftlich strukturierten Nahbereich, der sich mit dem Amtsbereich Stapelholm deckt, weiter ausgebaut werden und die Grundversorgung sicherstellen.

Zur Bereitstellung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze sind Gewerbeflächen vorrangig in Erfde (Gewerbebereich an der Bundesstraße 202) in Anbindung an die Ortslage weiterzuentwickeln.

Für die Gemeinden Norderstapel (Amtssitz) und Süderstapel ist im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Gewerbegebiet ein langfristiges Zusammenwachsen unter Einhaltung einer ortsplanerischen Grünzäsur absehbar. Dies ist in den aufeinander abzustimmenden Planungen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die zentrale Lage des Nahbereiches im Projektgebiet Eider-Treene-Sorge (siehe Ziffer 4.2 Absatz 5) soll der Tourismus im Sinne eines nachhaltig wirksamen Wirtschaftszweigs gefördert werden. Neben Erfde (an der Eider bei Barga) sind vor allem in Süderstapel und in Bergenhusen ausbaufähige Ansatzpunkte gegeben.

### **Nr. 10 Nahbereich Schafflund**

Der Nahbereich Schafflund umfasst 13 Gemeinden der Schleswiger Geest im Grenzgebiet zu Dänemark. Er ist ein dünn besiedelter abgelegener Raum mit starker landwirtschaftlicher Ausprägung.

Schafflund nimmt als Amtssitz und Standort eines Schulzentrums mit Grund-, Haupt- und Realschule sowie im Handel und Handwerk die Grundversorgungsaufgaben für den Nahbereich wahr. Die Gemeinde soll einer verstärkten Siedlungsentwicklung planerisch Rechnung tragen.

Im Nahbereich nimmt die Gemeinde Großenwiehe auf Grund ihrer guten infrastrukturellen Ausstattung und günstigen Verkehrslage eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion wahr.

### **Nr. 11 Nahbereich Gelting**

Der strukturschwache Nahbereich Gelting umfasst mit rund 5.600 Menschen den gesamten Amtsbereich. Der ländli-

che Zentralort an der Bundesstraße 199 soll die entsprechenden Einrichtungen und Angebote für die Grundversorgung bereitstellen. Die gewerbliche Entwicklung soll sich verkehrsgünstig an der Bundesstraße orientieren. Im Norden der Ortslage ist eine umfangreiche bauliche Sonderentwicklung geplant, die konzeptionell Wohn- und Freizeitangebote zusammen mit nach-beruflichen Betätigungsmöglichkeiten bieten soll.

Der gesamte Nahbereich ist Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Diese Perspektive hat ihren Niederschlag in der LSE gefunden, zu der alle amtsangehörigen Gemeinden eine hohe Kooperationsbereitschaft aufgebracht haben. Touristische Entwicklungsansätze sind außer in Gelting (Kneipp-/ Luftkurort) in Maasholm sowie im übrigen Ostseeküstenbereich (Erholungsorte) vorhanden und behutsam weiterzuentwickeln. Dabei sind die Belange von Natur und Landschaft besonders zu berücksichtigen. Die Räume Maasholm und Falshöft sind Konzentrationsräume für Freizeit- und Erholungseinrichtungen bei gleichzeitiger Freihaltung von Zwischenzonen. Auf die Naturschutzbelange im Bereich des Wormshöfter Noores, um das Vogelschutz- und Naturschutzgebiet „Oehe-Schleimünde“ und der Halbinsel Olpenitz ist dabei besonders Rücksicht zu nehmen. Der Küstenbereich Geltinger Bucht bedarf in erster Linie einer Qualitätsverbesserung des Bestands an Freizeit- und Erholungseinrichtungen unter Beachtung der landschaftlich sensiblen Küstenstrukturen (Niederungsgebiete der Habernisser Au und der Lipping Au, Steilküstenbereich und Flachwasserzone).

Die Gemeinde Maasholm soll sich über ihre Bedeutung als regional wichtiger Fischerei- und Segelhafen hinaus auch als Stützpunkt für Forschungsvorhaben im Naturareal Schleimünde (NATURA 2000-Gebiet) profilieren. Über die Möglichkeit einer weiteren gemeindlichen Entwicklung sind rechtzeitig konzeptionelle Ansätze auch unter Gesichtspunkten der Denkmalpflege zu erarbeiten und abzustimmen.

### **Nr. 12 Nahbereich Böklund**

Der Nahbereich Böklund erstreckt sich nördlich und östlich des Langsees. Er ist landwirtschaftlich ausgerichtet und durch eine Vielzahl kleinerer Siedlungen gekennzeichnet.

Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung ist der zentrale Ort Böklund. Für die langfristige Entwicklung Böklunds kommen auch nach Abstimmung mit Süderfahrenstedt daran angrenzende Flächen in Frage.

Die Gemeinde Tolk im Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Schleswig bietet aufgrund ihrer Größe und unter Berücksichtigung vorhandener Grundversorgungseinrichtungen gute Voraussetzungen für eine weitere Entwicklung der Gewerbeansätze im Rahmen des interkommunalen „Entwicklungskonzepts für den Raum Schleswig“.

### **Nr. 13 Nahbereich Steinbergkirche**

Beim Nahbereich Steinbergkirche handelt es sich um ein überwiegend landwirtschaftlich geprägtes Gebiet. Im Küstengebiet und am Scheersberg (Tagungszentrum) sind strukturell ergänzende Einrichtungen entstanden.

Die Funktionen der an der Bundesstraße 199 gelegenen Gemeinde Steinbergkirche als ländlicher Zentralort bedürfen künftig einer besonderen Absicherung, eines weiteren Ausbaus und erheblicher Unterstützung. Innerhalb des Gemeindegebiets sind ausreichende Flächen für Wohnen und Gewerbe auszuweisen. Demgegenüber muss der bisher angestrebte, aber noch nicht realisierte bauliche Siedlungszusammenhang mit der Gemeinde Steinberg vorerst aufgegeben werden.

Der Stärkung des Nahbereichs, der mit dem Amtsgebiet fast identisch ist, und seines relativ kleinen Zentralortes kommt die ausgeprägte Bereitschaft zu interkommunaler Zusammenarbeit gelegen.

Die Gemeinde Sterup ist als Standort eines Schulzentrums und auf Grund ihrer guten Infrastrukturausstattung hervorgehoben.

In den Gemeinden Quern und Steinberg sind auf Grund der hervorragenden Lage ihrer Ortsteile an der Ostsee Ansatzpunkte für Tourismus und Erholung entstanden; sie können behutsam weiterentwickelt werden (siehe Ziffer 5.3 Absatz 3).

# 7. Regionale Wirtschafts- und Infrastruktur

## G 7.1 Wirtschaft und Technologie

(1) Im Planungsraum arbeiten 16,9 Prozent aller Erwerbstätigen in Schleswig-Holstein. Sie tragen mit einem Anteil von rund 15,4 Prozent zur Bruttowertschöpfung<sup>2</sup> des Landes bei. Industriell-gewerbliche Zentren des Planungsraums sind die Städte Flensburg, Husum und Niebüll/ Leck. Der Großteil der regionalen Betriebe sind kleine und mittelständische Unternehmen. Von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der gesamten Region sind international und überregional bedeutsame Unternehmen wie Motorola, Danfoss Compressors, Flensburger Fahrzeugbau, Clausen & Bosse, Danisco sowie die Windenergieanlagen-Hersteller in Husum, die über zahlreiche Verflechtungen mit regionalen Betrieben der gewerblichen Wirtschaft und des Dienstleistungssektors verfügen.

(2) Infolge des anhaltenden Strukturwandels in der Landwirtschaft und des fortbestehenden Anpassungsdrucks in den früheren Basisindustrien Schiffbau, Investitions- und Militärgüterindustrie sowie durch die Konversion steht der Planungsraum vor großen Herausforderungen. Hinzu kommt der zunehmende nationale und internationale Wettbewerb, insbesondere auch mit Unternehmen in Dänemark, der ebenfalls neue Chancen wie unbestimmte Risiken birgt. Der gesamte Planungsraum ist daher Fördergebietskulisse der europäischen, nationalen und schleswig-holsteinischen Strukturpolitik.

(3) Die Wirtschaft des Planungsraums soll auch in Zukunft gestärkt und weiter-

entwickelt werden und damit zur Verbesserung der Beschäftigungssituation beitragen. Wichtige Ansatzpunkte sind hierbei

- die weitere Profilbildung und der Ausbau des Hochschulstandortes Flensburg,
- die Sicherung des Bestandes und der Entwicklungsmöglichkeiten aller Betriebe vor Ort,
- die Bereitstellung attraktiver Gewerbeflächen in Innen- oder Randlage an dafür geeigneten Siedlungsstandorten,
- der Aufbau eines leistungsfähigen Gewerbeflächenmanagements in den drei Stadt- und Umlandbereichen,
- eine weitere Profilierung des Planungsraums auch als Wirtschafts- und Technologiestandort innerhalb der ländlichen Räume des Landes,
- eine Vernetzung der Unternehmen innerhalb des Planungsraums,
- die Herausstellung der nachweislich guten weichen Standortfaktoren als Imagefaktor der Region,
- die große Innovationsbereitschaft und die geringe Anfälligkeit der kleinen und mittleren Unternehmen gegenüber Konjunkturkrisen,
- die Verbesserung der Aus- und Weiterbildung,
- eine stärkere Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur in der Region,
- der Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen nach außerhalb des Planungsraums, auch unter Ausnutzung der geographischen Nähe zu Dänemark und zum übrigen Nord- und Ostseeraum und
- eine regionale Bündelung der Kräfte im Tourismus zur Erhöhung der überregionalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

(4) Technologie- und Gewerbezentren im Planungsraum sind das Gewerbe- und Technikzentrum in Flensburg (TGF) und das Innovationszentrum Niebüll (NIC). Die vorhandene Technologieinfrastruktur ist nach Möglichkeit zu stärken und auszubauen. Eine bessere Vernetzung untereinander sowie eine stärkere Verzahnung mit den Unternehmen im Pla-

<sup>1</sup> Die Daten zur Zahl der Erwerbstätigen in diesem Kapitel beziehen sich auf das Jahr 1999 (Quelle Statistischer Bericht A VI 6 – j/91 – 99 – vom 29.11.2001).

<sup>2</sup> Die Daten zur Bruttowertschöpfung in diesem Kapitel beziehen sich auf das Jahr 1998 (Quelle: Statistischer Bericht P II – 14 vom 14.03.2002).

nungsraum und den Forschungseinrichtungen am Hochschulstandort Flensburg sowie am Fachhochschulstandort für die Westküste in Heide sind anzustreben (siehe Ziffer 7.7.2 Absatz 3). Intensiv genutzt werden sollen auch Möglichkeiten des Technologietransfers mit Institutionen und Unternehmen im Nord- und Ostseeraum. Gleiches gilt spezifisch auch für die deutsch-dänische Zusammenarbeit im Allgemeinen sowie den Grenzhandel nach Wegfall der Grenzkontrollen im Besonderen (siehe Ziffer 3.3 Absatz 6).

### **7.1.1 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Ernährungswirtschaft**

(1) Der Land- und Forstwirtschaft kommt mit einem Anteil von 5,4 Prozent an der Bruttowertschöpfung im Kreis Schleswig-Flensburg und von 4,8 Prozent im Kreis Nordfriesland im Vergleich zum Landesdurchschnitt (2,1 Prozent) eine relativ hohe Bedeutung für die regionale Wirtschaft zu. Auf Grund der unterschiedlichen naturräumlichen Gliederung des Planungsraums findet die Landwirtschaft sehr differenziert statt: Im östlichen Hügelland dominieren auf den lehmigen Böden Marktfruchtbetriebe und Veredelungsbetriebe (verstärkter Trend zur Mastschweinehaltung). An der Westküste wird hauptsächlich Grünlandwirtschaft (Rindermast- und Milchviehhaltung) betrieben; dem Getreide- und Ölfruchtanbau (Marktfrüchte) in größeren Teilen der Marsch kommt wegen seiner hohen Leistungsfähigkeit landesweit ebenfalls eine besondere Bedeutung zu. Auf dem Geestrücken herrschen Futterbaubetriebe mit Milchviehhaltung vor.

(2) Der Strukturwandel in der Landwirtschaft wird sich im Planungszeitraum fortsetzen und bei steigender Produktivität zu einer weiteren Reduzierung der Betriebe sowie der Zahl der Erwerbstätigen führen. Die Landwirtschaft bleibt nach wie vor Besonderheit des Planungsraums und von Bedeutung für die regionale Wirtschaft. Von daher ist es notwendig, die Umsetzung der Grundsätze und Ziele der regionalen Freiraumstruktur (siehe Ziffer 5) einerseits sowie der Entwicklungsmaßnahmen und naturschutzfachlichen Hinweise und Empfehlungen des LRPI (dort Ziffern 4 und 5) andererseits mit der gebotenen Rücksicht auf die Belange einer nachhaltigen Landwirtschaft und möglichst im Einvernehmen mit den Betroffenen vor Ort zu betreiben (siehe auch Ziffer

5.3 Absatz 7). Dies wird wesentlich dazu beitragen, dass die Landwirtschaft den notwendigen ständigen Prozess der Modernisierung und Marktorientierung bewältigen kann und landwirtschaftliche Arbeitsplätze gesichert werden.

(3) Die Bedingungen für den Erhalt leistungsfähiger und umweltgerecht wirtschaftender Betriebe im Planungsraum sollen gesichert und - wenn möglich - verbessert werden durch

- die langfristige Sicherung geeigneter Produktionsflächen,
- weitere betriebliche Investitionen, insbesondere im Bereich Tierhaltung,
- den Ausbau und die Stärkung überbetrieblicher Kooperationen,
- die Weiterverarbeitung und gegebenenfalls Verbesserung der Direktvermarktung von Produkten und
- die entsprechende Qualifizierung und Beratung.

(4) Nebenerwerbsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe, beispielsweise im Tourismus, sollen verstärkt genutzt werden. Die energetische Verwertung von Biomasse (siehe Ziffer 7.4 Absatz 3) sowie die Vermarktung beziehungsweise der Einsatz nachwachsender Rohstoffe (Absatz 9) können zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation landwirtschaftlicher Betriebe beitragen.

(5) Mit der Flächenbewirtschaftung fallen der Landwirtschaft zugleich wichtige Aufgaben des Erhalts und der Pflege der Kulturlandschaft (siehe Ziffer 5.1) sowie der ökologischen Freiraumsicherung zu. Die von ihr geschaffene und gepflegte, regionaltypische Kulturlandschaft ist nicht nur Basis für die nach wie vor erforderliche Nahrungsmittelproduktion, Produktion von Pflanzen für die Fütterung und für die Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe, sondern auch wichtiges touristisches Potenzial des Planungsraums. Die Vorgaben des LRPI für die Landwirtschaft und den Naturschutz zum Erhalt und zur behutsamen Weiterentwicklung der Landschaft sollten vor Ort noch konkreter und integriert mit den ebenso wichtigen Belangen der Landwirtschaft zusammengeführt werden. Durch Extensivierungsmaßnahmen und auch Flächenstilllegungen in den ökologisch wertvollen Bereichen soll diesem Ziel möglichst nahe gekommen werden.

(6) Die traditionell nachhaltige und ressourcenschonende Fischerei hat eine

wichtige wirtschaftliche und soziokulturelle Bedeutung für den Landesteil.

An der Nordseeküste ist der Strukturwandel weitgehend abgeschlossen. Die hier vorwiegend tätige Krabben- und Muschelfischerei ist auch im Hinblick auf den Nationalpark naturverträglich und gehört zu den modernsten und ökonomisch erfolgreichsten Fischereizweigen Europas. Ihre unmittelbare ökonomische Bedeutung wird durch synergistische Effekte mit dem Tourismus noch verstärkt.

Die Fischerei an der Ostseeküste ist durch zahlreiche kleinere Betriebe geprägt. Sie trägt im großen Maße zur touristischen Attraktivität der Küstenorte bei.

Die Bedingungen für den Erhalt und Ausbau der Betriebe im Planungsraum sollen gesichert und verbessert werden durch

- die langfristige Sicherung der Fischereimöglichkeiten in den Küstengewässern,
- Verbesserung der landseitigen Infrastruktur, vor allem in den Häfen,
- weitere betriebliche Investitionen, vor allem bei der Verjüngung der schleswig-holsteinischen Flotte,
- den Ausbau und die Stärkung von schleswig-holsteinischen Erzeugerorganisationen und
- die Weiterverarbeitung und Verbesserung der Direktvermarktung von Produkten, unter anderem an die regionale Gastronomie.

Auch die Bedingungen für den Erhalt und Ausbau der hauptberuflich betriebenen Fischereibetriebe sowie der Sportfischerei im Planungsraum sollen gesichert und verbessert werden.

(7) Die Ernährungswirtschaft einschließlich Fischereiwirtschaft gehört zu den Trägern der regionalen Wirtschaftsstruktur und bildet zusammen mit der Landwirtschaft einen der größten Wirtschaftszweige im Planungsraum. Bereits seit einigen Jahren findet in diesem Wirtschaftszweig ein erheblicher Strukturwandel statt, der sich auch im Planungszeitraum fortsetzen wird.

Die Ernährungswirtschaft ist neben der Landwirtschaft wegen ihrer vielfältigen wirtschaftlichen und sozialen Funktionen als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig zu erhalten und zu entwickeln (siehe Ziffer 4.3 Absatz 6 LROPI). Dem zunehmenden europäischen Verdrängungs-

wettbewerb in diesem Wirtschaftszweig ist durch Modernisierung, Umstrukturierung, Spezialisierung und Konzentration entgegenzuwirken. Ansatzpunkte für die Verbesserung der Wettbewerbssituation und die Sicherung der Unternehmen in der Region sind zum Beispiel

- der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Fischerei mit der Ernährungsindustrie,
- die Verbesserung und Modernisierung der Produktionsstruktur der Veredelungswirtschaft, unter anderem auch im milchwirtschaftlichen Verarbeitungsbereich,
- die Entwicklung und Verstetigung einer Zusammenarbeit mit regionalen Großverbrauchern (unter anderem öffentliche und private Kantinen, Gastronomie),
- die Sicherung und Wiederbelebung von Weiterverarbeitungseinrichtungen in den Produktlinien Seafood, Fleisch, Milch und Gemüse,
- die Forcierung eines vertikalen Qualitätssicherungssystems in der Fleischherzeugung,
- die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch und regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte.

(8) Die Forstwirtschaft ist maßgeblich für die Erhaltung und Erweiterung der Waldflächen im waldarmen Planungsraum verantwortlich. Die weitere Waldbildung und eine Waldarrondierung mit standortgerechten Mischbeständen unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftscharakters, aber auch unter Erhaltung beziehungsweise Gestaltung landschaftsprägender Flächen (siehe Ziffer 5.6) sichern die ökologische Vielfalt und den Erholungswert der Waldbereiche. Diesem Ziel dienen auch die naturnahe Waldbewirtschaftung, die Förderung der Neuwaldbildung und die naturnahe Umgestaltung vorhandener Wälder.

(9) Die verstärkte stoffliche Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen bietet vielversprechende Möglichkeiten auf dem Weg zu einer umweltfreundlichen Kreislaufwirtschaft. Nachwachsende Rohstoffe können einen Beitrag zum Umweltschutz sowie zur Schonung begrenzter fossiler Ressourcen leisten. Die gestiegene Nachfrage nach Produkten natürlichen Ursprungs kann gerade für nachwachsende Rohstoffe neue Märkte öffnen. Zudem ergeben sich für die Landwirtschaft als Rohstofflieferant zusätzli-

che Einkommensperspektiven. Vorhaben zur Entwicklung und Umsetzung innovativer, industriell-technischer Anwendungen auf der Basis nachwachsender Rohstoffe sollten daher gezielt, gegebenenfalls auch an geeigneten außenbereichsverträglichen Standorten unterstützt werden.

### **7.1.2 Produzierendes Gewerbe**

(1) Das Produzierende Gewerbe im Planungsraum ist mit einem Anteil von 20,6 Prozent an der Bruttowertschöpfung im Vergleich zum Durchschnitt des Landes (23,9 Prozent) unterdurchschnittlich vertreten. Den höchsten Anteil Produzierenden Gewerbes im Planungsraum weist das Oberzentrum Flensburg mit einem Anteil von 30,7 Prozent an der Bruttowertschöpfung und 23,1 Prozent der Erwerbstätigen in der kreisfreien Stadt auf. In den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg hat das Produzierende Gewerbe mit Anteilen von 15,8 und 16,6 Prozent an der Bruttowertschöpfung sowie mit 15,8 und 18,2 Prozent aller Erwerbstätigen eine deutlich geringere Bedeutung.

(2) Ein erheblicher Teil der Arbeitsplätze im Produzierenden Gewerbe entfällt auf Wirtschaftszweige, die auch in den kommenden Jahren Beschäftigungsrisiken ausgesetzt sein werden, wie beispielsweise der Schiffs- und Maschinenbau. In den hiervon stark betroffenen Standorten Flensburg, Husum und Schleswig sollen nach Möglichkeit zukunftssträchtige Erwerbsalternativen im Produzierenden Gewerbe aufgebaut werden.

(3) Der Stärkung des Produzierenden Gewerbes im Planungsraum kommt auch im Hinblick auf den Erhalt und den Ausbau der unternehmensbezogenen Dienstleistungen eine besondere Bedeutung zu.

(4) Die Bereitstellung geeigneter Gewerbeflächen ist ein wesentlicher Standortfaktor für das Produzierende Gewerbe, aber auch für den Dienstleistungssektor (siehe Ziffer 7.1.3). Dem sollen die Kommunen unter Beachtung der Gesichtspunkte für eine nachhaltige Gewerbeansiedlung und einen umweltgerechten Gewerbebau durch eine entsprechende Flächenvorsorge an geeigneten Standorten Rechnung tragen. Zur Festlegung regional bedeutsamer Gewerbeflächen soll für den Planungsraum in Zusammenar-

beit der beiden Kreise und der Stadt Flensburg ein Gewerbeflächenkonzept erarbeitet werden.

(5) Die Gewerbeflächen sollen vorrangig in den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung (zentrale Orte und Stadtrandkerne, Gemeinden mit planerischer Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion oder ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion) ausgewiesen werden. Die übrigen Gemeinden sollen Gewerbeflächenversorgung für die Ansiedlung ortsangemessener Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe treffen. Die Bevorzugung werbewirksamer und verkehrsgünstiger Flächen an Bundesstraßen ist mit den oben angegebenen, vorrangig einzustufenden Gewerbeflächenstandorten in Einklang zu bringen.

(6) Die Ansiedlung besonders verkehrserzeugender Unternehmen (zum Beispiel Logistikunternehmen), für die in den Siedlungsschwerpunkten keine geeigneten Flächen zur Verfügung gestellt werden können, soll vorrangig an oder in der Nähe von Autobahnabfahrten und Bundesstraßen im Straßennetz zwischen Flensburg, Schleswig und Husum vorgesehen werden. Die Standorte sollen bereits gewerbliche Ansätze aufweisen und in guter Zuordnung zu den Zentren und Siedlungsschwerpunkten liegen.

### **7.1.3 Dienstleistungen und Tourismus**

(1) Der Dienstleistungssektor ist mit über 76,6 Prozent aller Erwerbstätigen und einem Anteil von 75,8 Prozent (tertiärer Sektor unter anderem aus Handel und Verkehr, Dienstleistungsunternehmen sowie Staat, private Haushalte) an der Bruttowertschöpfung der wichtigste Wirtschaftsbereich im Planungsraum. Herausragende Bedeutung hat der Dienstleistungssektor vor allem im Kreis Nordfriesland, wo er mit fast 80 Prozent zur Bruttowertschöpfung beiträgt.

Der Tourismus als Teil des Dienstleistungssektors ist in den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg ein maßgeblicher Wirtschaftsfaktor. In den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung ist er sogar entscheidender oder ausschließlicher Wirtschaftsfaktor. Auch für das Oberzentrum Flensburg, das eine eigene touristische Attraktivität besitzt und ein Ausflugsziel für die regionalen Nord- und Ostseurlauber darstellt, ist

der Tourismus ein erheblicher Wirtschaftsfaktor.

(2) Der Dienstleistungssektor wird sich als wichtigster Wirtschaftsbereich im Planungszeitraum weiter verstärken. Besondere Wachstumschancen haben vor allem die unternehmensbezogenen Dienstleistungen, die auch durch eine Stärkung des Produzierenden Gewerbes im Planungsraum unterstützt werden sollen. Auf Grund seiner Bedeutung ist für den Dienstleistungssektor ein hinreichendes Flächenangebot vorrangig in den Siedlungsschwerpunkten sicherzustellen (siehe Ziffer 7.1.2 Absatz 4).

(3) Die Konzentrationstendenzen im Dienstleistungsbereich, vor allem auch im Einzelhandel und bei Banken, werden sich fortsetzen. Unter diesen Rahmenbedingungen ist im Planungsraum auf die Sicherstellung der Grundversorgung hinzuwirken. Durch das Konzept der zentralen Orte sowie durch die Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion sind sowohl die Versorgung der Bevölkerung als auch der Erhalt leistungsfähiger Wirtschaftseinheiten sicherzustellen. In den übrigen Gemeinden soll verstärkt auf alternative Angebotsformen (zum Beispiel Service- oder Nachbarschaftsläden) umgestellt werden. Die Versorgung der Inseln soll ökologisch ausgewogen und angemessen erfolgen.

(4) Durch Attraktivitätssteigerungen können die Innenstädte von Flensburg, Husum und Schleswig als wohnortnahe wie auch als überregionale Einkaufs- und Dienstleistungszentren sowie in ihrer touristischen Bedeutung gestärkt werden.

(5) Bei der Planung von Einkaufseinrichtungen größeren Umfangs sind die Zielsetzungen in Ziffer 7.5 LROPI zu beachten. Der Gemeinsame Beratungserlass zur Ansiedlung von Einkaufseinrichtungen vom 1. August 1994 leistet dazu hinreichende Hilfestellung.

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen vorrangig in Flensburg und in den Mittelzentren Husum und Schleswig konzentriert werden. Dabei sollen die Auswirkungen sowohl auf den innerstädtischen Einzelhandel als auch auf andere zentrale Orte im Einzugsbereich besonders sorgfältig geprüft werden.

(6) Tourismus und Erholung spielen in diesem Planungsraum neben dem Pla-

nungsraum für den Kreis Ostholstein und die Hansestadt Lübeck die bedeutendste Rolle im gesamten Land Schleswig-Holstein. Auch außerhalb der Ordnungsräume, vor allem in den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung an den Küsten und im Binnenland, gewinnt der Tourismus immer mehr an Bedeutung und bietet dementsprechend auch Ansatzpunkte für die Schaffung von außerlandwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsalternativen. Diese sollen verstärkt genutzt und weiterentwickelt werden.

(7) Der Tourismus innerhalb und außerhalb der Ordnungsräume für Tourismus und Erholung steht in zunehmendem Wettbewerb zu in- und ausländischen Ferienregionen. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit sollen vorrangig die Qualität des Angebots verbessert und die Realisierung neuer Tourismuseden unterstützt werden. Die Vermarktung erfordert hierbei Teilraum übergreifende Konzepte und deren laufende Umsetzung durch ein regionales Management entsprechend den vom nationalen und internationalen Tourismus nachgefragten Destinationen wie Nordseeküste Schleswig-Holstein mit Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ und Ostseeküste Schleswig-Holstein. Wichtige Ansatzpunkte sind unter anderem:

- die qualitative Verbesserung und Differenzierung der Beherbergungsangebote,
- die Verbesserung der Servicequalität und des Preis-Leistungs-Verhältnisses,
- die bessere Erschließung der touristischen Potenziale durch neue, zeitgemäß konzipierte Angebote, wie zum Beispiel Paketlösungen oder wetterunabhängige Angebote und
- die Entwicklung von Modellen für Privat-Public-Partnership durch Gemeinden, aber auch örtliche und regionale Tourismusinstitutionen.

(8) Darüber hinaus soll der Tourismus gestärkt werden durch

- die Förderung des sanften Tourismus mit unterschiedlicher Intension innerhalb und außerhalb der Ordnungsräume für Tourismus und Erholung,
- die Erarbeitung und Umsetzung touristischer Entwicklungskonzepte auf regionaler und kommunaler Ebene in Abstimmung mit vorhandenen überregionalen Konzepten (Tourismuskonzeption Schleswig-Holstein,



- Tourismuskonzept Nordfriesland, REK für die Region Flensburg/Schleswig),
- eine stärkere Profilierung des unterschiedlichen Angebots im Planungsraum zur Abgrenzung zu anderen Urlaubsregionen im In- und Ausland,
  - den Ausbau der Informations- und Reservierungssysteme mit Anschluss an entsprechende überregionale Systeme,
  - die Modernisierung der Tourismusstrukturen und die Qualifizierung des Personals,
  - die Stärkung spezieller Marktsegmente, vor allem Gesundheits-, Rad-, Reit-, Segel-, Wasser- und Angelsport, boßeln sowie Wohnmobiltourismus, Erlebnisurlaub, Kunst- und Kulturtourismus, Golf,
  - die Weiterentwicklung des Fähr-, Ausflugs- und Kreuzfahrttourismus auch zum Ausgleich des Wegfalls der Duty-free-Regelung,
  - den Erhalt regionstypischer Orts- und Landschaftsbilder, historischer Stadtbilder samt Hafenumgebung und den Ausbau der Naturerlebnismöglichkeiten,
  - den Ausbau der Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft und Fischerei,
  - den Ausbau grenzüberschreitender touristischer Konzeptionen mit Dänemark und anderen Regionen im Nord- und Ostseeraum.

## G 7.2 Verkehr

### 7.2.1 Öffentlicher Personennahverkehr

(1) Das Gesamtsystem des ÖPNV soll weiter ausgebaut werden. Um die Attraktivität zu erhöhen, sollen nach Möglichkeit folgende Aspekte berücksichtigt bzw. verbessert werden:

- Integraler Taktfahrplan (ITF) 2002,
- Integration anderer Verkehrsträger, insbesondere Schiffsverkehr zu den Inseln und Halligen,
- Übersichtlichkeit des Tarifkonzepts,
- Zahl der Züge,
- Zahl und Ausbau der Stationen sowie
- Erreichbarkeit und Zugang zu den Einrichtungen des ÖPNV.

(2) Aufgabe des ITF ist es, nicht nur einzelne Bahn- und Buslinien zu vernetzen, sondern auch untereinander durch vernetzte Anschlüsse an bestimmten Knotenpunkten zu verknüpfen. Es wird zwischen der Kategorie 1 „Taktknoten“ und Kategorie 2 „Verknüpfungspunkt“ unterschieden.

Zentrale Funktion des „Taktknotens“ ist es, vorhandene Stadtbusverkehre, Schnellbusse und überregionale Busverkehre auf den Takt des Bahnverkehrs auszurichten.

Zentrale Funktion des „Verknüpfungspunktes“ ist es, die Koordination von Bahn- und Busverkehr in Abstimmung mit den jeweiligen Nahverkehrsplänen (siehe Absatz 7) herbeizuführen.

Der ITF 2002 sieht vor:

- Taktknoten in Husum und Niebüll,
- Verknüpfungspunkte in Flensburg, Süderbrarup und Westerland.

(3) Das ÖPNV-Gesetz des Landes unterscheidet zwischen dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und dem übrigen Öffentlichen Personennahverkehr.

Die Verantwortung und Aufgabenträgerschaft liegen

- für den SPNV beim Land und
- für den übrigen Öffentlichen Personennahverkehr bei den Kreisen und den kreisfreien Städten.

Für gemeinwirtschaftliche Verkehre werden Ausschreibungen der Verkehrsleistungen durchgeführt. Für den SPNV auf der Strecke Hamburg-Westerland ist die Ausschreibung mit Betriebsbeginn zum Fahrplanwechsel 2005 eingeleitet worden.

### *Schienenpersonennahverkehr*

(4) Der „erste“ und „zweite Landesweite Nahverkehrsplan für den Schienenpersonennahverkehr in Schleswig-Holstein“ (LNVP) vom Juni 1997 beziehungsweise März 2002 (im Entwurf) bilden den Rahmen für die Entwicklung des Schienenpersonennahverkehrs und die Grundlage für eine landesweit koordinierte Verkehrsleistung im gesamten Öffentlichen Personennahverkehr.

(5) Für den Planungsraum sind neben Angebotsverbesserungen und Taktverdichtungen auf vorhandenen Strecken im zweiten LNVP noch folgende Maßnahmen bis 2007 (Entwurf) vorgesehen:

- Ausbau der Strecke Husum - Jübek,
- Umbau des Verkehrsknotens Flensburg: Einrichtung eines Bahnhofs am Standort ZOB und Aufwertung des Bahnhofs Flensburg-Weiche (hier besteht noch Untersuchungsbedarf),
- zweigleisiger Ausbau der Strecke Niebüll-Klanxbüll und Beseitigung des Engpasses zwischen Morsum und Westerland,

- im Zusammenhang mit der Beschleunigung und der Einführung des Stundentakts auf der Strecke Husum – Sankt Peter-Ording zunächst Weiterbedienung der Stationen Witzwort, Harblek, Kating, Katharinenheerd und Sandwehle; zur Verbesserung des ÖPNV in dieser Region soll die Abstimmung zwischen Bahn und Bus weiter optimiert werden,
- Taktverdichtung auf der Strecke Hamburg – Westerland,
- neuer Haltepunkt Eggebek (Strecke Flensburg – Neumünster),
- Umsetzung des ITF 2002 mit neuen ITF-Taktknoten in Husum und Niebüll.

(6) Als weitere Maßnahmen des zweiten LNVP nach 2007 werden für den Planungsraum angestrebt:

- Beschleunigung und Stundentakt auf der Strecke Niebüll - Westerland,
- 2. Stufe Flensburg-ZOB: Einbindung der Strecke aus Kiel (Untersuchungsbedarf) sowie
- Prüfung der Wiedereröffnung weiterer Haltepunkte wie Hattstedt.

#### **Übriger Öffentlicher Personennahverkehr**

(7) Die beiden Kreise und die kreisfreie Stadt Flensburg stellen im Rahmen ihrer Aufgabenträgerschaft für den übrigen Öffentlichen Personennahverkehr „Regionale Nahverkehrspläne“ (RNVP) auf. Sie enthalten die Rahmenvorgaben für die Entwicklung in den Gebieten des ÖPNV der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt. Sie müssen den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen, wozu auch die Bereitstellung eines den Funktionen des zentralörtlichen Systems angemessenen ÖPNV-Angebots gehört.

(8) Im Planungsraum, in dem der IV für die Flächenerschließung eine wesentliche Rolle spielt, soll der ÖPNV auf die zentralen Orte ausgerichtet sein. Hierfür wird die Schaffung geeigneter Verknüpfungspunkte zwischen ÖPNV und IV angestrebt. Im Übrigen soll der ÖPNV die Nahbereiche erschließen, die Schülerbeförderung tragen und auf Arbeitsplatzschwerpunkte ausgerichtet sein. Einrichtungen und Ziele für Freizeit und Erholung sollen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden.

#### **7.2.2 Schienenverkehr**

(1) Der Planungsraum ist in das Schienenfernverkehrsnetz eingebunden. Auf

den Achsen Flensburg – Neumünster – Hamburg und Westerland – Hamburg verkehren Fernzüge im 2-Stunden-Takt (Stand: Sommer 2002). Zur Insel Sylt wird vom Festland aus eine Autoverladung betrieben (siehe Ziffer 6.4.2 Nr. 3).

(2) Der Schienenverkehr soll hinsichtlich der Infrastruktur und der Bedienung so ausgerichtet werden, dass ein stärkerer Anteil am Verkehrszuwachs durch den umweltverträglichen Verkehrsträger Schiene übernommen werden kann. Eine höhere Kapazitätsauslastung der Schieneninfrastruktur im Güter- und Personenverkehr hat Priorität. Dies setzt allerdings auch eine Beschleunigung der Maßnahmen voraus, die der Verbesserung der Transitverkehr-Schieneninfrastruktur im Raum nördlich von Hamburg (Planungsraum I) dienen. Dies gilt auch für planerische Überlegungen zur Verbesserung der Nord-Ostsee-Kanal-Querung (Planungsraum III) und des Ausbaus im südlichen Dänemark. Somit ist die Ausrichtung des Schienenverkehrs auf die Metropolräume Hamburg und Kopenhagen von strategischer Bedeutung.

(3) Mit der elektrifizierten Strecke Hamburg – Flensburg – Dänemark steht dem Personenfern- und -nahverkehr sowie dem Güterverkehr eine moderne und leistungsfähige Strecke zur Verfügung. Die Ausrichtung auf die Räume Hamburg, Kopenhagen und Schweden bedarf jedoch weiterer Verbesserungen (siehe auch Umbau des Verkehrsknotens Flensburg (Untersuchungsbedarf) gemäß Ziffer 7.2.1 Absätze 5 und 6). Seit Inbetriebnahme der Querung des Großen Belts ist sie Hauptverkehrsstrecke für fast den gesamten Schienengüterverkehr mit Skandinavien. Durch die fertiggestellte feste Öresund-Querung wird erwartet, dass sich der Güterverkehr verstärken wird und sich durch direkte Verbindungen zwischen Schweden und Deutschland auch die Fahrzeiten auf der Strecke Flensburg – Neumünster – Hamburg weiter reduzieren werden.

Die Attraktivität des bestehenden Güterverkehrs zwischen Niebüll und Tondern sollte verbessert werden. Der im Jahr 2000 probeweise eingeführte Personenverkehr soll dauerhaft ausgerichtet werden. Aus der Verbindung Niebüll-Tondern könnte in weiterer Perspektive ein Teilstück des Bahnverkehrs Hamburg-Esbjerg werden. Die Infrastruktur der

Strecke Risum-Lindholm – Flensburg-Weiche – Flensburg-ZOB sollte im Hinblick auf eine spätere mögliche Reaktivierung und zugunsten des Güterverkehrs gesichert werden. Die bereits abgeschlossene Elektrifizierung der Strecke Hamburg – Itzehoe bis Westerland fortzusetzen, sollte angestrebt werden.

(4) Das Schienennetz ist in der Karte wiedergegeben.

### 7.2.3 Straßenverkehr

(1) In der Karte sind als Straßennetz die großräumigen und überregionalen Straßenverbindungen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen) sowie Regionalverkehrsstraßen (sonstige vierstreifige Straßen sowie wichtige Landes- und kommunale Straßen) hervorgehoben. Als Bestand werden die Straßen dargestellt, für die größere Ausbaumaßnahmen in einem absehbaren Zeitraum nicht vorgesehen sind. Neu- und Ausbaumaßnahmen werden in der Karte nur dargestellt, soweit durch ein Linienbestimmungsverfahren oder Planfeststellungsverfahren ein hinreichend konkreter Planungsstand erreicht ist. Bei der Darstellung handelt es sich um eine schematische Darstellung, nicht um eine abschließende detailgenaue Trassenfestlegung. Ortsumgehungen, wie zum Beispiel in Tating, sollten hinreichenden Entwicklungsspielraum für die Standortgemeinde zulassen.

(2) Grundlage für Straßenverkehrsplannungen im Planungsraum sind das Vierte Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 15. November 1993 mit dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Anlage sowie die Fachplanungen des Landes und der Kreise sowie der kreisfreien Stadt.

(3) Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sind folgende Maßnahmen als vordringlicher Bedarf eingestuft:

- Bundesstraße 5:  
Verlegung und Neubau zwischen Hattstedt und Bredstedt,
- Bundesstraße 199:  
Verlegung bei Handewitt,
- Bundesstraße 199:  
Osttangente Flensburg,
- Bundesstraße 202:  
Ortsumgehung Tating,
- Bundesstraße 203:  
Schleibrücke Kappeln.

(4) Darüber hinaus sind im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen folgende Vorhaben als weiterer Bedarf eingestuft:

- Bundesstraße 199  
Verlegung zwischen Leck und Niebüll,
- Bundesstraße 201  
Ortsumgehung Schuby  
Anstelle der Ortsumgehung Schuby wurde für die Beseitigung des höhen-  
gleichen Bahnübergangs ein Planfest-  
stellungsverfahren durchgeführt  
(Beschluss vom 28. Mai 2001),
- Bundesstraße 201  
Umgehung Süderbrarup.

(5) Über den Bedarfsplan hinaus ist für die Bundesstraße 5 insgesamt von Heide bis Bredstedt ein belastungsgerechter Ausbau möglichst mit einer einheitlichen Straßencharakteristik anzustreben. Nach Inbetriebnahme der Bundesautobahn 23 mit Fortsetzung über die Bundesstraße 5 ist eine weitere Verbesserung der Anbindung der Westküste an die Bundesautobahn 7 über die Bundesstraße 201 wünschenswert, aber ohne fünf neue Ortsumgehungen nicht realistisch.

Bei der Beurteilung und Einstufung von Straßenverkehrsmaßnahmen im Planungsraum ist im Verhältnis zu anderen Landesteilen dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Tourismus und Erholung als Wirtschaftsfaktor eine überregionale Rolle spielen und daher im Wettbewerb mit anderen Fremdenverkehrsangeboten im In- und Ausland angemessene verkehrliche Anbindungen und Ausbauten im überregionalen Straßennetz erfordern.

Dem notwendigen Bau einer zusätzlichen Elbquerung im Raum Hamburg – Glückstadt kommt für die positiven Auswirkungen der Brückenkopffunktion des Planungsraums zum skandinavischen Raum auf der Jütland-Achse eine erhebliche Bedeutung zu.

#### **Erläuterung zu Ziffer 7.2.3**

*Das Straßennetz innerhalb des Planungsraums ist für die Bedürfnisse verhältnismäßig dicht und gut ausgebaut. Es sorgt für eine gute Erreichbarkeit der Teilräume, stellt die Anbindung des Planungsraums an die nationalen und internationalen Wirtschaftszentren sicher und schließt die regional bedeutsamen Gewerbegebiete an überregionale Güter- und Verkehrsströme an. Auch der Urlaubs- und Naherholungsverkehr innerhalb und von außerhalb des Planungs-*

*raums findet verhältnismäßig gute Anbindungsmöglichkeiten vor. Das Netz der Bundesfernstraßen wird durch Landes- und kommunale Straßen ergänzt, die im Wesentlichen der Erschließung der Nahbereiche, der Anbindung an die zentralen Orte und der Erreichbarkeit von Erholungs- und Tourismusschwerpunkten dienen.*

*Ausbau- und Ergänzungsmaßnahmen sollen im Planungszeitraum dazu beitragen,*

- *vorhandene Verkehrsverknüpfungen zu überregionalen Verbindungen zu verbessern,*
- *lokale Engpässe in der regionalen Verkehrsinfrastruktur insbesondere für Berufs-, Ausbildungs- und Einkaufsverkehr abzubauen und*
- *angemessene Verbindungen zu Erholungsgebieten zu gewährleisten.*

#### **7.2.4 Radverkehr**

(1) Der Bau von Radwegen insbesondere an Bundes- und Landesstraßen soll im Planungszeitraum mit Priorität für Lückenschließungen fortgesetzt werden.

(2) In Stadt- und Umlandbereichen ist eine Verdichtung und Verbesserung der Radwege anzustreben. Im Zusammenhang mit einer Zunahme der Fahrradnutzung für Fahrten im Berufs- und Ausbildungsverkehr sowie mit der Bedeutung als Alternative zum motorisierten IV sollen Umsteigemöglichkeiten zwischen Fahrrad und ÖPNV verbessert werden. Dies gilt auch für die häufige Benutzung des Fahrrads zu Tourismus- und Erholungszwecken.

(3) Im Hinblick auf die Bedeutung des Fahrradtourismus hat die Ausweisung von Fernrad- und Radwanderwegen Priorität. Fernradwanderwege von Planungsraumgrenzen überschreitender Bedeutung sind: der Nordseeküstenradweg als Teilstrecke der North Sea Cycle Route rund um die Nordsee, der historische Ochsenweg, der Ostseeküstenradweg sowie deren Verknüpfungen (zum Beispiel durch die Wikingeroute, Eider-Treene-Sorge-Weg) untereinander und mit touristisch-ökologischen Projekten.

#### **7.2.5 Schifffahrt**

(1) Die nordfriesischen Häfen und Anlegestellen bilden ein relativ engmaschiges Standortnetz und befinden sich – mit

Ausnahme des Hafens Schlüttsiel – in einem guten Ausbauzustand. Damit werden sie ihrer Hauptfunktion gerecht, die Versorgung der Inseln und Halligen durch heimische Reedereien zu sichern. Von Dagebüll zu den Häfen auf Föhr und Amrum ist ein tideunabhängiger Fährverkehr zu gewährleisten.

Die Angebote von Ausflugs- und Tagesfahrten in die Halligwelt und zur Insel Helgoland sind ebenfalls für die touristische Attraktivität der Region sehr wichtig. Hierbei sind die Maßgaben des Nationalparks „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ zu berücksichtigen.

Der Hafen Dagebüll hat gemeinsam mit den korrespondierenden Häfen auf Föhr und Amrum herausragende Bedeutung für die Verkehrsanbindung der Inseln und Halligen. Der Hafen, der in kommunale Trägerschaft übergegangen ist, und das gemeindliche Umfeld sollen für touristische Entwicklungen attraktiver gestaltet werden (siehe Ziffer 6.4.2 Nr. 3). Der Hafen Schlüttsiel sollte für die sichere Versorgung und die Zukunft des Tourismus auf den Halligen erhalten werden.

Um einen tidefreien Schiffsverkehr nach Pellworm zu ermöglichen, sind die Anlegestellen auf der Insel und auf Nordstrand entsprechend ausgebaut worden.

Der Hafen von Husum hat als Standort für Landhandel, Industrie und Fischerei nach wie vor große Bedeutung für die Region.

(2) Im Ostseebereich kommt es darauf an, nach dem Wegfall der zollfreien Einkaufsmöglichkeiten neue Konzepte für entsprechende Schifffahrts- und Ausflugsverkehre zu entwickeln, die sich ohne Subventionen am Markt behaupten können.

Mit Flensburg verfügt die Ostseeküste des Planungsraums über einen regional bedeutsamen Hafen. Angestrebt wird eine Stabilisierung des bestehenden Umschlagsaufkommens gegebenenfalls in grenzüberschreitender Kooperation mit anderen Häfen, wie zum Beispiel Apenrade.

Die Häfen von Maasholm und Kappeln haben nach wie vor Bedeutung für die Fischerei.

(3) Regional bedeutsame Häfen sind neben größeren Sportboothäfen in der Karte dargestellt.

### 7.2.6 Luftverkehr

(1) Für den gesamten norddeutschen Raum ist der Flughafen Hamburg-Fuhlsbüttel im nationalen und internationalen Flugverkehr von zentraler Bedeutung. Die Anbindung des Planungsraums mit öffentlichen Verkehrsmitteln sollte bedarfsgerecht vorgesehen werden.

(2) Die Entfernung des Planungsraums zu den europäischen Wirtschaftszentren im Allgemeinen und die geographische Lage der Inseln im Besonderen haben die Bedeutung des Geschäftsflugverkehrs wachsen lassen und dem Bäderluftverkehr zu einer Sonderrolle verholfen:

- Die Verkehrslandeplätze Flensburg-Schäferhaus und Husum-Schwesing sind wichtige Standortfaktoren für die wirtschaftliche Entwicklung dieser Teilregion. Um diese Funktion zu stärken, sollen die Anfliegbarkeit verbessert und die Landeplätze frühzeitig an die langfristig zu erwartenden, international standardisierten Sicherheitsvorschriften angepasst werden.
- Der Verkehrsflughafen Westerland, die Verkehrslandeplätze Sankt Peter-Ording und Wyk auf Föhr sowie die Sonderlandeplätze Pellworm und Bordelum sollen in ihrem Bestand erhalten und möglichst an die langfristig zu erwartenden, international standardisierten Sicherheitsvorschriften angepasst werden.

(3) Die Flugplätze Jagel und Eggebek werden ausschließlich militärisch genutzt. Der militärische Flugbetrieb in Leck ruht gegenwärtig, der militärische Schutzbereich ist nicht aufgehoben. Der auf dem Gelände angelegte Sonderlandeplatz wird lediglich für Zwecke des Luftsports genutzt.

(4) Die Flugplätze und Verkehrslandeplätze sind mit den dazugehörigen Bau-schutzbereichen in der Karte dargestellt. Diese und die Lärmschutzbereiche sind bei Planungen und Maßnahmen zu beachten.

## G 7.3 Telekommunikation

(1) Im Planungsraum ist ein zeitgemäßes, leistungsfähiges und breit gefächertes Angebot unterschiedlicher Kommunikationsmöglichkeiten für die Bevölkerung und die Wirtschaft zu erhalten und auszubauen.

(2) Die Linieninfrastrukturen sind bedarfsgerecht weiter auszubauen, um eine dem Stand der Technik entsprechende Vernetzung insbesondere auch für den schnellen Austausch von umfangreichen Daten zu schaffen. Die Möglichkeiten des Datenaustausches sind für die im Planungsraum vorhandenen Forschungseinrichtungen und Wirtschaftsbetriebe zu verbessern.

(3) Um die Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteuren in der Region, aber auch den Informationszugang für die Bevölkerung zu erleichtern, ist der Aufbau eines Informations- und Kommunikationssystems für die Region im Sinne eines „Netzwerkes“ unter Einsatz entsprechender Technik anzustreben.

(4) Der Sicherung bereits bestehender und der Einrichtung neuer Richtfunkverbindungen einschließlich der hierfür erforderlichen Anlagen kommt im Hinblick auf die erheblich gewachsenen Einsatzmöglichkeiten der Richtfunktechnik bei der flexiblen Erweiterung der Telefonverbindungen, bei der Einführung neuer Technologien der Individualkommunikation (zum Beispiel bei der Nutzung im Dienstleistungsbereich) und bei der Verteilung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen im Planungsraum große Bedeutung zu. Der Empfang von Fernsehprogrammen ist im Sinne des freien Informationszugangs für jedermann sicherzustellen. Diesbezüglich sind entsprechende Richtfunkverbindungen im Sinne eines öffentlichen Belangs bei der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen.

(5) Die Liberalisierung und Privatisierung des Telekommunikationsmarktes haben zu einer erheblichen Ausweitung der Angebote geführt.

Sowohl die auf den Markt drängenden neuen Anbieter, Art und Umfang der zur Verfügung stehenden Dienste als auch mögliche neue Technologien der Individualkommunikation werden einen weiteren Ausbau von Infrastruktureinrichtungen erfordern.

Bei neuen Einrichtungen und Anlagen, wie zum Beispiel Telefonnetzen, Antennenträgern und Erdfunkstellen für Satellitenverbindungen, sind die Erfordernisse des Natur- und Denkmalschutzes, der

Landschaftspflege sowie des Orts- und Landschaftsbildes ebenso zu berücksichtigen wie die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung in den ländlichen Räumen. Bauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden sollen nicht eingeschränkt werden.

(6) Der weitere Ausbau von Antennenträgern für Mobil-Telefoneinrichtungen sollte im Hinblick auf die Vielzahl von Anbietern gebündelt werden. Die Flächennutzungsplanung kann nach § 35 Absatz 3 BauGB einzelne Standortbereiche und den Ausschluss auf dem restlichen Gemeindegebiet definieren. Gemeinden müssen allerdings sicherstellen, dass einzelne Antennenträgeranlagen durch mehrere Netzbetreiber genutzt werden können.

## **G 7.4 Energiewirtschaft**

(1) Das Kohlekraftwerk der Stadtwerke in Flensburg gehört zu den größeren Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Lande, erzeugt mehr als 80 Prozent des benötigten Stroms in seinem Versorgungsbereich selbst (neben den restlichen Strombezügen aus Dänemark) und ermöglicht für die Stadt Flensburg den mit Abstand höchsten Fernwärme-Versorgungsgrad in ganz Schleswig-Holstein.

Nach Aufhebung des Gebietsschutzes und weiterer Regelungen auf der Basis des neuen Energierechts dürfte sich die über lange Jahre weitgehend unverändert beibehaltene Versorgungsstruktur im Planungsraum in den nächsten Jahren ändern.

Dabei sollen neben den überregionalen und regionalen Energieversorgungsunternehmen auch kommunale Energieversorger eine sichere, umweltverträgliche und preisgünstige Energieversorgung sicherstellen.

Die Liberalisierung der Energiemärkte, neue Rahmenbedingungen wie das Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) vom 29. März 2000 und das Kraft-Wärme-Kopplungs (KWK)-Gesetz, die Stromsteuerbefreiung bei KWK-Strom-Eigenerzeugung oder mit Contracting-Anlagen sowie technische Entwicklungen verstärken grundsätzlich den Trend zur dezentralen verbrauchernahen Energiebereitstellung. Diesen in Gang zu

setzen, sind sowohl neue als auch alte Akteure bereit. Der Trend wird sich spätestens dann erhöhen, wenn die bestehenden Überkapazitäten im Kraftwerksbereich abgebaut sind. Begünstigt wird der Trend durch die zunehmende Konvergenz von Strom- und Gaswirtschaft. Er hängt aber auch davon ab, inwieweit der ordnungsrechtliche Rahmen für den Energiesektor mit weitestgehender Diskriminierungsfreiheit fortentwickelt wird.

Eine zunehmende Dezentralisierung bewirkt eine höhere Flexibilität der Struktur. Sie hat besonders auf liberalisierten Märkten folgende Vorteile:

- Standorte für kleine Anlagen sind leichter zu finden als für große Anlagen.
- Planungszeiten und vor allem der Zeitraum für die Realisierung werden verringert.
- Die verbrauchernahe Aufstellung von Aggregaten spart Kosten für die Energieübertragung und -verteilung, minimiert elektrische Verluste, und unterschiedliche Primärenergien können verarbeitet werden.
- Die KWK-Technologie verbessert den energetischen Wirkungsgrad.
- Die Vernetzung vieler kleiner Anlagen (zum Beispiel über das Internet) zum „virtuellen“ Kraftwerk reduziert den Bedarf an Reservekapazitäten und verringert Versorgungsprobleme, die oft durch die Netzinfrastuktur verursacht werden.

Eine zunehmende Dezentralisierung trägt insofern auch zur Verbesserung der Qualität der Energieversorgung, zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und nicht zuletzt zum Klimaschutz bei. Inwieweit dies im Planungsraum zum Tragen kommen wird, hängt neben der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen maßgeblich von den beteiligten Akteuren ab.

(2) Die den Planungsraum durchquerenden 380- und 220 Kilovolt (kV)-Leitungen mit den dazugehörigen Schaltanlagen dienen der Stromversorgung Schleswig-Holsteins und dem großräumigen nationalen und internationalen Stromverbund. Die seit 1965 bestehende Contis-Skan-Verbindung zwischen Skandinavien und dem Kontinent ist 1992 durch die Installation eines zweiten 380 kV-Systems auf vorhandenen Masten verdoppelt worden.

Das Hoch- (110 kV) und Höchstspannungsnetz (220 kV, 380 kV) wird grundsätzlich als Freileitungsnetz betrieben. Auf den Mittel- (60 kV und weniger) und Niederspannungs-Netzebenen (unter 1 kV) kommen zunehmend Erdkabel zum Einsatz. Damit werden das Freileitungsnetz insgesamt reduziert und das Landschaftsbild entlastet (zum Beispiel an der Fördeküste, Schlei und Eider-Treene-Sorge).

Infolge der weiter steigenden Nutzung der Windenergie zur Stromerzeugung kann ein Ausbau im 110 kV-Netz erforderlich werden. Nach § 3 EEG, zuletzt geändert durch das Neunte Euro-Einführungsgesetz vom 10. November 2001, sind Netzbetreiber verpflichtet, Netze auszubauen, wenn dies zur Windstromableitung erforderlich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Seit der ersten Initiative 1998 durch die Europäische Kommission werden künftig die im Energiebereich stattfindenden Aktivitäten in der Ostsee-Region miteinander vernetzt und besser aufeinander abgestimmt. Dazu diene zunächst die Gründung der „Baltic Energy Task Force“, die sich unter Beteiligung aller zehn Ostsee-Anrainerstaaten mit den Themen Elektrizität, Gas, Klimaschutz und Energieeinsparung/Kraft-Wärme-Kopplung befasst. Die neue energetische Infrastruktur rund um die Ostsee soll auf eine nachhaltig umweltfreundliche Basis gestellt und es sollen entsprechende zukunftsorientierte Strategien entwickelt werden, damit die Ostsee-Region von Schadstoffen durch den Einsatz veralteter Anlagen zur Energieumwandlung und -nutzung entlastet wird.

(3) Der Bau weiterer Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen soll neben den bereits vorhandenen Blockheizkraftwerken in Achtrup, Ahrenshöft, Bollingstedt, Bordelum, Bredstedt, Fahrdorf, Flensburg, Glücksburg, Husum, Leck, Neuberend, Niebüll, Risum-Lindholm, Sankt Peter-Ording, Schleswig, Sylt, Tarp und Wyk auf Föhr verstärkt vorangetrieben werden, wenn es die Verbesserung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen ermöglicht. Neben den bisher eingesetzten Antriebsstoffen Diesel, Rapsöl und Erd-, Faul- oder Deponiegas soll insbesondere der Einsatz von Biomasse verstärkt und gefördert werden. In Schleswig-Holstein gehört die Biomasse (insbesondere Holz und Stroh sowie aus Gülle

und organischen Stoffen gewonnenes Biogas) neben der Sonnen- und Windenergie zu den wichtigsten erneuerbaren Energieträgern. Die bisher hiermit betriebenen Anlagen in Achtrup, Bollingstedt, Husum, Langballig, Lürschau, Norddeich, Risum-Lindholm und Struckum dienen noch der Erprobung der Wirtschaftlichkeit und als Demonstrationsanlagen. In Zukunft soll ein breites Spektrum an Anlagengrößen installiert werden, wozu auch ein Ausbau der Nahwärmenetze erforderlich sein wird. Eine Förderung solcher Projekte ist nach dem Markteinführungsprogramm des Bundes für „Erneuerbare Energien“ sowie im Rahmen der Landes-Initiative „Biomasse und Energie“ möglich.

(4) Eine vermehrte Nutzung der Windenergie an dafür geeigneten Standorten von ausreichender Windhöffigkeit entspricht dem energiepolitischen Ziel des Landes, den Anteil dieser Umwelt und Ressourcen schonenden Energiegewinnungsform zu erhöhen. Dabei sollen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie Kulturgütern vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen, die auch mit dieser umweltfreundlichen Energiegewinnungsart verbunden sind, ausgeglichen werden. Ziel der Landesplanung ist es, die Vorteile und Belastungen aus der Windenergienutzung regional auf alle Landesteile entsprechend ihrer Windhöffigkeit zu verteilen.

Für die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum gelten die in Ziffer 5.8 festgesetzten Ziele und Grundsätze.

Mit der Erneuerung oder Aufrüstung zulässigerweise errichteter Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete sind noch andere Spielräume zur weiteren Nutzung der Windenergie vorhanden. Erheblich höhere Größenordnungen könnten erreicht werden, wenn die in Ziffer 5.8 Absatz 1 genannten Untersuchungen für die Offshore-Windenergienutzung erfolgreich sein sollten.

(5) Die Nutzung der Solarenergie mittels thermischer Solaranlagen oder Fotovoltaik steht noch am Anfang. Das Pellwormer Solarfeld - bei seiner Entstehung das größte Europas - in Verbindung mit einem Windpark ist das bedeutendste Demonstrationsvorhaben im Lande. Verbesserungen der Technologie und des

Materialeinsatzes sowie eine Erhöhung der Einspeisevergütung nach dem EEG sollen dazu beitragen, dass sich ein Markt von Angebot und Nachfrage in breiterer Form bildet.

(6) Erdgas gelangt überwiegend aus den Erdgasfeldern der Nordsee nach Schleswig-Holstein. Durch die deutsch-dänische Gemeinschaftsleitung (DEUDAN) von Dänemark über den Planungsraum und über Rendsburg in Richtung Elbe ist der „Landesteil Schleswig“ an die überregionale Gasversorgung angebunden. Die Versorgung der Teilräume wird über die weitgehend ausgebauten Leitungsnetze sichergestellt. Der weitere Ausbau der Erdgas-Leitungsnetze soll bedarfsgerecht erfolgen und auch die bislang noch nicht versorgten Teilräume für die Erdgasversorgung erschließen.

(7) Neben der Strom- und Gasversorgung wird in Zukunft als dritte Sparte der leitungsgebundenen Energieversorgung der Wärmemarkt durch die Nutzung der KWK in der Nah- oder Fernwärmeversorgung weiter an Bedeutung gewinnen, sofern der Stand des Ausbaus der Erdgasdirekt- oder -einzelversorgung Raum dafür gibt. Die KWK soll wegen des hohen Primärenergie-Nutzungsgrades insbesondere dort vorrangig ausgebaut werden, wo sich noch keine Erdgaseinzelversorgung etabliert hat (zum Beispiel Neubauegebiete).

#### **Erläuterung zu den Absätzen 2 und 4**

*Durch das EEG wird der Betreiber eines für die Aufnahme von Windstrom technisch geeigneten Netzes zur Aufnahme verpflichtet. Soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist, muss das Netz im Rahmen der technischen Eignung gegebenenfalls ausgebaut werden.*

*Ziffer 7.6 des LROPI enthält den vor dem Inkrafttreten des EEG formulierten landesplanerischen Grundsatz, dass die Aufnahme von Windstrom möglichst ohne wesentlichen Zubau im Hochspannungsnetz auskommen soll. Im Lichte der neuen bundesrechtlichen Vorgaben ist dieser Grundsatz ergänzend auszulegen und so anzuwenden, dass er nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 EEG einem Leitungszubau zur Aufnahme von Windstrom nicht entgegengehalten werden kann.*

## **G\*)7.5 Wasserwirtschaft, Küstensicherung und Hochwasserschutz**

### **7.5.1 Trinkwasserversorgung**

(1) Im Planungsraum sind ausreichende Wasservorkommen für die Trinkwasserversorgung vorhanden (siehe Ziffer 5.5).

(2) In Abhängigkeit vom natürlichen Schutzpotenzial sowie vom vorhandenen Gefährdungspotenzial sieht der Gesamtplan „Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein“ (1998) unterschiedliche Prioritäten für geplante Wasserschutzgebiete vor.

Die Wasserschutzgebiete für die Wasserwerke Nebel/Amrum und Kampen/Wenningstedt – Braderup/Westerland sind 1999 ausgewiesen worden, ebenso seit längerem ein Wasserschutzgebiet für den Bereich Norder-/Süderstapel. Das Wasserwerk Hörnum/Sylt ist stillgelegt, die Wasserversorgung für die Gemeinde ist vom Wasserwerk Westerland mit übernommen worden. Die Wasserschutzgebiete Drei Harden, Husum-Rosendahl und Föhr sowie in Rantrum und in List werden überarbeitet und aktualisiert. In der weiteren Planung befinden sich die Wasserschutzgebiete für folgende Wasserwerke:

- Erfde,
- Schleswig I und II,
- Osterwittbekfeld,
- Tarp und
- Seeth.

### **7.5.2 Gewässerbewirtschaftung**

(1) Naturnahe stehende und fließende Gewässer haben eine hohe Bedeutung sowohl für den Naturhaushalt als auch für den Tourismus und die Erholung.

(2) Maßnahmen zur Wiedereröffnung verrohrter Gräben, Revitalisierung und naturnahen Gestaltung, die Ausweisung von Uferrandstreifen in Verbindung mit der Extensivierung der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzung sollen zur Minderung der Nähr- und Schadstoffbelastung der Gewässer und zur Verbesserung der Biotopstrukturen beitragen (siehe Ziffer 4.2.8 LRPI).

\*) soweit nicht ausdrücklich mit Z gekennzeichnet



(3) Die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie, des integrierten Fließgewässerschutzes, des integrierten Seenschutzes und des Niedermoorprogramms sind bei der weiteren Entwicklung zu berücksichtigen. Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ist auch der naturnahen Entwicklung von Gewässern wie Treene und Bollingstedter Au sowie des Einzugsgebietes von Schlüttsiel ein besonderes Gewicht beizumessen.

### 7.5.3 Abwasserbehandlung

(1) Bei der Abwasserbehandlung ist die Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge aus Abwassereinleitungen weiterhin Schwerpunkt.

(2) Generell ist für die Einhaltung der Mindestanforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) an das Einleiten von Abwasser in Gewässer sowie für die Einhaltung der Anforderungen der EU-Richtlinie vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser zu sorgen. Darüber hinaus können sich weitere Anforderungen aus der Anwendung des „Dringlichkeitsprogramms der Landesregierung zur Entlastung von Nord- und Ostsee“ vom 15. Februar 1989 sowie aus dem „Ausbauprogramm für kommunale Kläranlagen...“ nach EU-Richtlinie 91/271/EWG von Dezember 1995 ergeben.

Konkrete Maßnahmen stehen noch für folgende Kläranlagen an oder befinden sich bereits in der schrittweisen Realisierung:

- in der Stadt Flensburg: Kläranlage Kielseng
- im Kreis Schleswig-Flensburg: Neubauten in Eggebek, Handewitt und Sörup; Erweiterungen in Wanderup, Jübek, Schuby, Süderbrarup, Langballig, Grundhof, Munkbrarup, Tarp, Oeversee, Husby, Hürup
- im Kreis Nordfriesland: Maßnahmen in Klanxbüll, Nebel, Norddorf, Ladelund, Wittdün, Enge-Sande.

(3) Im Planungszeitraum sollen die im Bau befindlichen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen in folgenden Gemeinden fertig gestellt werden:

- im Kreis Nordfriesland: Klixbüll, Enge-Sande, Pellworm, Aventoft, Klanxbüll
- im Kreis Schleswig-Flensburg: Handewitt, Großsolt, Hollingstedt,

Brodersby, Niesgrau, Nübel, Lindewitt, Langstedt/Eggebek.

In folgenden Gemeinden ist der Bau einer zentralen Ortsentwässerungsanlage vorgesehen:

- im Kreis Nordfriesland: Löwenstedt, Immenstedt, Haselund, Simonsberg, Langeneß/Oland, Gröde
- im Kreis Schleswig-Flensburg: Lindewitt, Medelby, Satrup, Munkbrarup (Ortsteil Rüde), Taarstedt, Twedt, Hörup, Havetoft.

Nach Abschluss dieser Maßnahmen werden 20 Prozent der Bevölkerung ihre Abwässer weiterhin über dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen entsorgen. Die Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und sind erforderlichenfalls nachzurüsten.

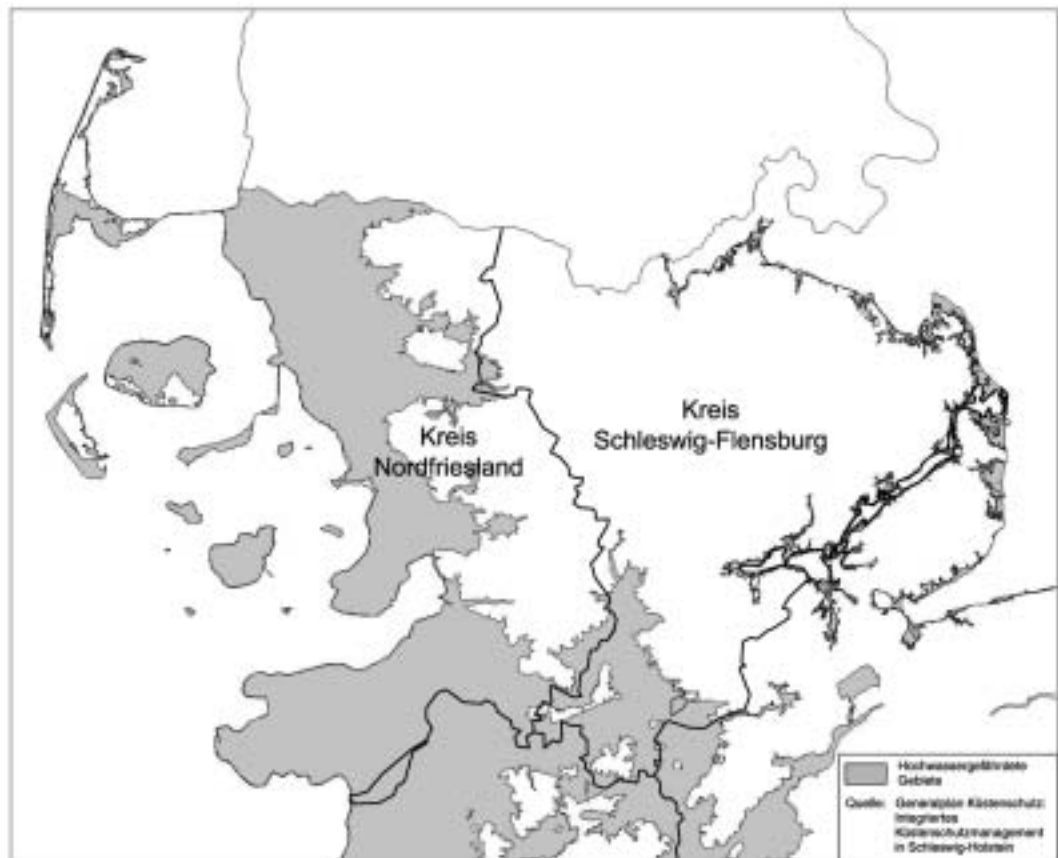
### 7.5.4 Küstensicherung und Hochwasserschutz

Z (1) Der Küstenschutz an Nord- und Ostseeküste ist auf der Grundlage des „Generalplan Küstenschutz: Integriertes Küstenschutzmanagement in Schleswig-Holstein (GPK)“ von 2001 zu gewährleisten. Die dort enthaltenen Zielsetzungen sind zugleich Ziele der Raumordnung (siehe Ziffer 9 LROPI). Bei Planungen und Maßnahmen im Küstenbereich sowie in **meeresseitig** hochwassergefährdeten Gebieten (siehe Abbildung 3) sind die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen an der Nordseeküste und auf den vorgelagerten Inseln und Halligen sowie an der Ostseeküste stellen den Schutz vor Hochwasser und Sturmfluten sicher (siehe Ziffer 9 LROPI). Der Küstenschutz hat in der Abwägung stets eindeutigen Vorrang vor allen anderen Belangen.

Zur Erhaltung der Inselsubstanz sind die Küstenschutzmaßnahmen auf den Nordfriesischen Inseln von besonderer Bedeutung.

Die Halligen sind ein wichtiges Element der Küstensicherung und dienen auch zur Sicherung des Naturraumes des nordfriesischen Wattenmeeres. Hierfür ist eine Dauerbewohnung der vorhandenen Wohngebäude sicherzustellen. Durch Küstenschutzmaßnahmen wird gewährleistet, dass die Halligen weiterhin bewohnt, gepflegt und erhalten bleiben.

**Abbildung 3:**  
Meeresseitig  
hochwasserge-  
fährdete Gebiete



(2) Folgende Einzelbaumaßnahmen stehen gemäß GPK vordringlich im Planungszeitraum an:

- Deichverstärkungen an der Westküste:  
Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog,  
Wiedingharder Alter Koog,  
Dagebüller Koog Nord,  
Hauke-Haien-Koog,  
Hattstedter Marsch (Anschluss Hattstedt),  
Sylt (Möwenbergdeich),  
Nordstrand (Osterkoog und Alter Koog),  
Föhr (Oevenum Marsch, Oldsum-Schöpfwerk bis Utersum),  
Pellworm (Großer Koog, Kleiner Norderkoog und Bupheverkoog Nord)
- Hochwasserschutzmaßnahmen an der Ostküste:  
Oehe-Maasholm
- Sandaufspülungen Sylt und Föhr:  
Zur Sicherung des Inselsockels in Verbindung mit biotechnischen Folgearbeiten (Sandfangzäune, Halmpflanzungen) unter Beachtung der für Sylt und Föhr geltenden Rahmenbedingungen.

Die Maßnahme Geltinger Birk ist als Voraussetzung für die Umsetzung des Naturchutzkonzeptes „Geltinger Birk“ ebenfalls dringlich.

(3) Gewässernahe Flächen können bei erhöhten Wasserständen der **Binnengewässer** ebenfalls hochwassergefährdet sein. Zur Sicherung bestehender Nutzungen sind insbesondere in den Niederungsgebieten des westlichen Planungsraums Hochwasserschutzanlagen errichtet worden, die jedoch bei Überschreiten der Bemessungsansätze versagen können. Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ist dem vorbeugenden Binnengewässer-Hochwasserschutz im Interesse der Schadensminimierung und unter dem Gesichtspunkt der Flächenvorsorge ein besonderes Gewicht beizumessen.

## **G 7.6 Abfallwirtschaft**

(1) Grundlegende Veränderungen der technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der Siedlungsabfallwirtschaft machen eine Neustrukturierung der kommunalen Abfallwirtschaft erforderlich.

(2) In allen drei Gebietskörperschaften Kreis Nordfriesland, Kreis Schleswig-Flensburg und Stadt Flensburg ist die Entsorgung der Restabfälle durch Verträge mit Dritten langfristig gesichert: Im Planungsraum werden die als Abfallbeseitigungsanlagen für Siedlungsabfall

genutzten Deponien in Ahrenshöft und in Munkmarsch (beide im Kreis Nordfriesland) bis 2005 geschlossen werden. Danach ist eine Entsorgung über eine in Nordfriesland geplante Müllverbrennungsanlage oder alternativ in einer Anlage außerhalb des Kreisgebietes vorgesehen. Die Stadt Flensburg nutzt auf vertraglicher Basis bis Ende 2004 die Deponie Neumünster-Wittorferfeld. Die Siedlungsabfälle aus dem Kreis Schleswig-Flensburg werden auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Landeshauptstadt Kiel bis Ende 2023 im Müllheizkraftwerk in Kiel behandelt.

(3) Die Anforderungen an die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung werden sich zukünftig an den Maßstäben des vorsorgenden Bodenschutzes ausrichten. Demnach sollen nur noch sehr gering belastete Klärschlämme zur Düngung eingesetzt werden. Die übrigen Klärschlämme, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind anderen Entsorgungswegen zuzuführen. Hierfür kommen Behandlungsverfahren in Frage, wie zum Beispiel die Mitbehandlung in mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, die Verbrennung, aber auch innovative Verfahren wie das Seaborne-Verfahren, das eine Nährstoffrückgewinnung aus Klärschlamm ermöglicht.

## **G 7.7 Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur**

### **7.7.1 Bildung**

(1) Neben einer qualitativ hochwertigen Schul- und Berufsausbildung sind leistungsfähige Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung wichtige Standortfaktoren des Planungsraums, die unter dem Gesichtspunkt notwendigen lebenslangen Lernens zunehmend an Bedeutung gewinnen. Ihrer Weiterentwicklung kommt daher besondere Bedeutung zu. Auf regionaler Ebene nehmen die zehn regionalen Weiterbildungsverbände in Schleswig-Holstein die Beratungsaufgabe nach dem Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 7. Juni 1990 wahr. An der Weiterbildungsinfrastruktur sind landesweit rund 325 Institutionen beteiligt. Sie informieren und beraten Bürgerinnen und Bürger sowie kleine und mittlere Unternehmen zu allen Fragen der Weiterbildung, sorgen für einen

besseren Austausch der einzelnen Weiterbildungsträger und widmen sich der Qualitätsentwicklung und dem Teilnehmerschutz. Die Weiterbildungsinformation und -beratung, Kooperation und Koordination werden unter Beteiligung der regionalen Akteure flächendeckend verbessert. Im bundesweiten Vergleich hat Schleswig-Holstein mit dem flächendeckenden Netz von regionalen Weiterbildungsverbänden eine gut funktionierende, zukunftsweisende Infrastruktur geschaffen.

(2) Fachliche Planungsgrundsätze für alle Schulen im Planungsraum werden durch die jeweils gültige Schulentwicklungsplanung vorgegeben. Aufgabe der Schulentwicklungsplanung ist es zu gewährleisten, dass der erforderliche Schulraum nach pädagogisch und ökonomisch vertretbaren Kriterien zur Verfügung steht. In ländlichen (dünn besiedelten) Räumen kann es erforderlich sein, zur Bereitstellung eines umfassenden Bildungsangebots Gemeinde übergreifende Planungen vorzunehmen.

(3) Der Bestand an Berufsbildenden Schulen im Planungsraum, der sich überwiegend in Flensburg, Husum und Schleswig sowie in anderen größeren zentralen Orten, wie zum Beispiel Niebüll, befindet, soll gesichert werden.

(4) Im Planungsraum gibt es ein ausgebautes und flächendeckendes Netz von Trägern und Einrichtungen der beruflichen, allgemeinen, kulturellen und politischen Weiterbildung. Dabei sollte auch eine Verzahnung mit dänischen Einrichtungen (insbesondere im berufsbildenden und im Weiterbildungsbereich) angestrebt werden.

Anhaltende Aufgabe für alle Volkshochschulen im Planungsraum ist es, auf eine weitere Professionalisierung der Arbeit, eine verbesserte Zusammenarbeit und die Weiterentwicklung des Angebots hinzuwirken. Dadurch können das Angebot insgesamt ausgeweitet und erheblich mehr Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewonnen sowie zunehmend Aufgaben für Qualifikation, Beschäftigung und Arbeitsmarkt wahrgenommen werden.

Neben den Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, wie zum Beispiel das Bildungszentrum für Tourismus und Gastronomie in Husum, dem Netz der haupt- und nebenberuflich geleiteten

Volkshochschulen und Ortskulturringen gibt es im Planungsraum eine vergleichsweise hohe Zahl an Bildungsstätten und Tagungshäusern. Die Bildungsstätten in Leck, Sankelmark und auf dem Scheersberg werden ergänzt durch die Heimvolkshochschule in Jarplund als Einrichtung der dänischen Minderheit.

### **7.7.2 Wissenschaft und Forschung**

(1) Hochschulen im Planungsraum sind:

- die Universität Flensburg und
- die Fachhochschule Flensburg.

Die Zusammenarbeit der Hochschulen im Planungsraum mit den anderen Hochschulen in Schleswig-Holstein, insbesondere der Fachhochschule Westküste in Heide, die für den südlichen Teil des Planungsraums die nächstgelegene Hochschule ist, soll intensiviert werden.

(2) Die geographische Lage prädestiniert die Flensburger Hochschulen vor allem für eine Zusammenarbeit mit den Hochschulen in Skandinavien. Eine Reihe von grenzüberschreitenden Studienangeboten wurde von beiden Hochschulen in Zusammenarbeit mit der Süddänischen Universität bereits realisiert. Die bestehenden Kooperationen mit ausländischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen, insbesondere im Ostseeraum, aber auch im Rahmen der internationalen Hilfe für Entwicklungsländer sollen intensiviert und neue Partner gewonnen werden.

(3) Mit dem Beschluss der Landesregierung von 1997, Teile der Lehramtsausbildung in Flensburg zu konzentrieren, ist die Entwicklung eines eigenen attraktiven Profils für diesen Hochschulstandort verbunden. Neben den Schwerpunkten im bildungswissenschaftlichen und technischen Bereich soll durch neue und innovative Studienangebote die studentische Nachfrage erhöht werden. Dabei wird eine stärkere Ausrichtung des Angebots auf regionale Belange, insbesondere auf die regionale Wirtschaftsstruktur, angestrebt. Die Konzentration der Hochschulen an einem Standort und ihre Zusammenarbeit mit Institutionen und Unternehmen in der Region sind einmalige Chancen sowohl für die Hochschulen selbst als auch für den gesamten Planungsraum.

### **7.7.3 Kultur**

(1) Der Planungsraum verfügt über bedeutende Kultur- und Baudenkmale sowie ein vielfältiges Angebot an Theatern und Museen, deren Vernetzung noch stärker ausgebaut werden sollte. Hierzu zählen so wichtige Einrichtungen wie die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf, das Nolde-Museum in Seebüll und der Museumsberg Flensburg. Durch ihre Einzigartigkeit verdienen diese Museen gerade in der touristischen Vermarktung besondere Beachtung. Das Angebot wird ergänzt durch die Arbeit der gemeindlichen und regional tätigen Vereine und Verbände der Kultur- und Heimatpflege sowie durch eine ausgeprägte soziokulturelle Szene. Zusammen mit den Einrichtungen der dänischen Minderheit, die eine besondere Bereicherung darstellen, kommen sie auch den Angeboten für Tourismus und Erholung zugute.

(2) Eine Vielzahl gemeinsamer Veranstaltungen im kulturellen Bereich dokumentiert eine aktive und lebendige Zusammenarbeit mit Dänemark und anderen Nachbarstaaten im Nord- und Ostseeraum. Beispielfür hierfür sind Konzerte des Schleswig-Holstein-Musikfestivals in Apenrade und Sonderburg und das INTERREG-Projekt „Grenzklang“. Ein grenzüberschreitender Kulturarbeitskreis begleitet und unterstützt kulturelle Gemeinschaftsprojekte in der Grenzregion zu Dänemark. Der Ausschuss für Kultur, Gleichstellung und Sprache der Region Sønderjylland-Schleswig fördert aus einem gemeinsamen Pool der Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland, der Stadt Flensburg und des Amtes Sønderjylland grenzüberschreitende deutsch-dänische Kulturprojekte.

(3) Eine stärkere regionale Vernetzung des kulturellen Angebotes bei Theater- und Konzertaufführungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen ist wünschenswert und kann zu einer stärkeren Profilierung der Region nach außen beitragen.

(4) Kulturdenkmale und Elemente einer historischen Kulturlandschaft (siehe Ziffer 5.1 Absatz 3) sind geschützt und sollen erhalten werden. Denkmale sind immer im Zusammenhang mit ihrer Umgebung zu betrachten. Bei der Bauleitpla-

nung sowie bei Sanierungs- und Dorfentwicklungsmaßnahmen sollen diese Belange beachtet werden. Unter anderem sollen Planungen hinsichtlich des Erhalts und der Nutzung des Denkmals „Ochsenweg“ und der Wikingeroute zwischen Nord- und Ostsee über Hollingstedt gemeindeübergreifend erfolgen.

#### **Erläuterung zu Ziffer 7.7.3:**

*Die neu gegründete Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf vereinigt die bedeutendsten Museen des Landes: das Landesmuseum für Kunst und Kultur mit dem Volkskundemuseum Hesterberg, das Archäologische Landesmuseum mit dem Wikingermuseum Haithabu. Die Landesmuseen sammeln und präsentieren das kulturelle Erbe von der Ur- und Frühgeschichte bis zur Gegenwart und leisten als kulturelle Einrichtungen mit überregionaler Bedeutung einen wesentlichen Beitrag zur Attraktivität des Planungsraums.*

*Durch die Schleswig-Holsteinische Landestheater- und Sinfonieorchester GmbH wird mit den Spielstätten in Flensburg und Schleswig ein vielfältiges Mehrsparten-theaterangebot sichergestellt. Das Theaterangebot wird ergänzt durch freie und private Theater, Amateurtheater und Figuren- und Puppentheater in Husum und Kappeln. Die als Fach- und Interessenverband für die Soziokultur und die soziokulturellen Einrichtungen in Schleswig-Holstein fungierende Landesarbeitsgemeinschaft soziokultureller Zentren hat ihren Sitz in Husum. Nordfriesland ist überwiegend und ganz besonders von der friesischen Sprach- und Kulturarbeit geprägt. Die Region beherbergt als wichtigste Träger der Friesisch-Arbeit den „Verein Nordfriesisches Institut e.V.“ mit dem Nordfriesischen Institut in Bredstedt als die zentrale wissenschaftliche Einrichtung sowie den „Friesen-rat – Sektion Nord e.V.“ mit Sitz in Risum-Lindholm.*

*Zu den überregional bedeutsamen Kulturangeboten zählen*

- *die Schleswig-Holstein Musikfestival-Konzerte in Flensburg, Glücksburg, Kappeln, Schleswig, Husum, Westerland und auf Föhr,*
- *die Konzertreihe „Raritäten der Klaviermusik“ in Husum,*
- *Konzerte des Sinfonieorchesters des Schleswig-Holsteinischen Landestheaters in Flensburg und Schleswig,*
- *die Präsentation schleswig-holsteini-*

*scher Filmkultur bei den „Husumer Filmtagen“,*

- *die Pole-Poppenspüler-Tage in Husum.*

*Diese Kulturangebote sind Image bildende und wichtige „weiche“ Standortfaktoren für die wirtschaftliche Entwicklung des Planungsraums. Sie fördern darüber hinaus die hohe Attraktivität als Urlaubs- und Naherholungsregion.*

*Wichtige Zentren kultureller Vernetzung im Planungsraum sind*

- *das Zentrum der Jugendfilm- und Medienarbeit auf dem Jugendhof Scheersberg und*
- *die Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft soziokultureller Zentren in Schleswig-Holstein e.V. in Husum.*

## **G 7.8 Soziales, Gesundheitswesen und Jugendhilfe**

(1) Der Planungsraum verfügt weitgehend über eine gute Ausstattung mit Einrichtungen der sozialen Infrastruktur wie

- Kindertagesstätten, insbesondere Kindergärten,
- Sport- und Spielstätten,
- Einrichtungen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
- Einrichtungen für Frauen,
- Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitations-, Altenhilfe- und Pflegeeinrichtungen,
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und
- Einrichtungen zur Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger unter anderem mehr.

Zu dieser „Grundausrüstung“ kommen zusätzlich die vor allem in den Touristikscherpunkten und anerkannten Bädern und Erholungsorten vorhandenen zahlreichen Einrichtungen im Rahmen des Gesundheits-Tourismus wie Kur- und Reha-Kliniken. Die vorhandenen Einrichtungen sollen, soweit sie bedarfsgerecht sind, langfristig gesichert werden.

(2) Auf Grund des zu erwartenden Anstiegs der Zahl von Einwohnerinnen und Einwohnern, die 65 Jahre und älter sind, wird der Bedarf an Einrichtungen für ältere Menschen zunehmen. Hierzu zählen ambulante Pflege- und Betreuungsdienste sowie Altenpflegeeinrichtungen.

Neue Einrichtungen der Altenpflege und -hilfe sollen grundsätzlich in die bestehenden Siedlungsstrukturen integriert werden. Soweit es sich um übergemeindliche Einrichtungen handelt, sollen sie vorrangig in den zentralen Orten angesiedelt werden. Den insularen Bedarfen ist jeweils gesondert Rechnung zu tragen.

(3) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch keine Schule besuchen, besteht gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Der sich hieraus ergebende Bedarf soll von den Kommunen durch die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Kindergartenplätzen gedeckt werden.

(4) Auf Grund sich verändernder Familienstrukturen (zum Beispiel mehr allein erziehende Mütter und Väter, Berufstätigkeit beider Elternteile) werden der Bedarf an Kinderbetreuungsmöglichkeiten, die ganztägig bestehen oder etwa eine Mittagsbetreuung einschließen, sowie der Bedarf für Kinder unter drei Jahren und für schulpflichtige Kinder zunehmen. Diesen sich verändernden Anforderungen soll Rechnung getragen werden.

## **G 7.9 Verteidigung und Konversion**

### **7.9.1 Verteidigung und Bevölkerungsschutz**

(1) Einrichtungen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sind gerade für die Standortgemeinden in diesem Planungsraum ein wichtiger Wirtschafts- und Arbeitsmarktfaktor.

(2) Standortgemeinden im Planungsraum sind:

- Flensburg,
- Friedrichstadt/ Seeth (mit Kasernenbereich auf dem Gemeindegebiet von Seeth und Süderstapel),
- Glücksburg,
- Husum,
- Kappeln,
- Kropp (mit Kasernenbereich teilweise auf dem Gemeindegebiet von Klein Bennebek),
- Leck (mit Kasernenbereich auf dem Gemeindegebiet von Stadum),

- List (Freigabe der Marineversorgungsschule voraussichtlich 2007),
- Schleswig (Freigabe der Kaserne voraussichtlich 2004),
- Tarp,
- Westerland.

(3) In der Karte sind die außerhalb der baulich zusammenhängenden Siedlungsbereiche gelegenen großflächigen „Sondergebiete Bund“ (ab circa 100 Hektar) dargestellt. Ihre Überlagerung mit Gebieten der regionalen Freiraumstruktur steht der weiteren bestimmungsgemäßen Nutzung für Zwecke der Verteidigung oder des Bundesgrenzschutzes nicht entgegen.

### **7.9.2 Konversion**

(1) Der Abbau von Bundeswehreinrichtungen und der damit verbundene Arbeitsplatzabbau erfordern für die betroffenen Standorte entsprechende Konversions- und wirtschaftliche Ausgleichsmaßnahmen. Projekte der laut Konversionsprogramm der Landesregierung vom 3. April 2001 besonders stark betroffenen Konversionsstandorte Leck, List, Schleswig und Tarp werden im Rahmen des Regionalprogramms 2000 durch Mittel der EU, des Bundes und des Landes prioritär gefördert, soweit diese Projekte die Qualitätsanforderungen des Programms erfüllen. Für diese Projekte besteht die Möglichkeit der Gewährung einer erhöhten Förderquote.

(2) Die „Anschlussnutzung“ frei gewordener und frei werdender militärischer Liegenschaften soll raum- und umweltverträglich sein. Dabei auftauchende Umstrukturierungsprobleme infolge des Abbaus militärischer Einrichtungen sind rechtzeitig zu analysieren und mit der Standortgemeinde abzustimmen. Bei Liegenschaften außerhalb der bebauten Ortslage sind Anschlussnutzungen in der Regel problematisch und daher stets sorgfältig zu prüfen, ehe Verkäufe des Bundes getätigt werden. Dies gilt ganz besonders innerhalb des Ordnungsraums für Tourismus und Erholung auf Sylt. Liegenschaften in naturräumlich und landschaftlich wertvoller Umgebung sollten vorrangig zurückgebaut werden.

(3) Konversions- und wirtschaftliche Kompensationsmaßnahmen sollen möglichst auf der Grundlage übergreifend abzustimmender Entwicklungs- und Nutzungskonzepte durchgeführt werden.

Dies gelingt in der Regel bei frei werdenden Bundeswehrliegenschaften im Siedlungsbereich von Städten und Gemeinden. Über die Bauleitplanung sind bereits eine Reihe ehemaliger Kasernen vornehmlich in Wohngebiete umgewandelt worden, die stufenweise realisiert werden.

(4) Frei gewordene und frei werdende Flächen im Außenbereich mit ökologisch wertvoller Naturausstattung (zum Beispiel Standortübungsplätze) sollen in erster Linie einem naturnahen oder naturverträglichen Verwendungszweck zugeführt werden. Neben der Nutzung für die Entwicklung des landesweiten Biotopverbundsystems kommen naturverträgliche Erholungsnutzungen in Betracht. Dies gilt erst recht für Standortübungsplätze, die bereits als Bestandteile des Programms NATURA 2000 gemeldet worden sind.

## 8. Tabelle – Nahbereiche der zentralen Orte – (zu Ziffer 6) (in alphabetischer Reihenfolge)

- Z** Spalte 1:
- **Stadt- und Gemeindenamen der zentralen Orte und Stadtrandkerne („Einstufung“** gemäß Verordnung zum zentralörtlichen System, nachrichtlich)
  - **Namen der Gemeinden im Nahbereich** (in alphabetischer Reihenfolge); die Gemeinden im **baulichen Siedlungszusammenhang und mit besonderen Funktionen** (siehe Spalten 7 und 8) sind hervorgehoben.
- Spalte 2:
- **Bevölkerung** zum Zeitpunkt der **Volkszählung** am 25. Mai 1987
- Spalte 3:
- Amtliche **Fortschreibung der Bevölkerung** zum 31. Dezember 2001<sup>1</sup>  
Quelle: Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein, Statistischer Bericht A I 1 – j/01
- Spalte 4:
- **Zahl der Wohneinheiten** am 31. Dezember 1994 einschließlich der Zweitwohnungen (Ausgangswert für den „landesplanerisch vertretbaren Rahmen der Siedlungsentwicklung“ nach Ziffer 7.1 LROPI, wenn Zweitwohnungsanteil gering ist!)
- Spalte 5:
- Amtliche **Fortschreibung der Zahl der Wohneinheiten** zum 31. Dezember 2001<sup>2</sup>  
Quelle: Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein
- Z** Spalte 6:
- **Räumliche Zuordnung von zentralem Ort und Nahbereichsgemeinden gemäß den Raumkategorien (RK)** nach LROPI (Abkürzung):
    - **ORTE** **Ordnungsraum für Tourismus und Erholung** (siehe Ziffer 4.2.2 LROPI, Ziffer 4.1)
    - Der gesamte Planungsraum V gehört zur **Kategorie der ländlichen Räume** (siehe Ziffer 4.3 LROPI, Ziffer 4.2), keine Einzelkennzeichnung in der Tabelle
    - **SUB** **Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen** (siehe Ziffer 4.3.1 LROPI, Ziffer 4.3)
- Z** Spalte 7:
- **Festlegung der besonderen Funktionen der Gemeinden (GF) ohne zentralörtliche Einstufung** (Abkürzung):
    - **W** Planerische Wohnfunktion (siehe Ziffer 6.2.1.1 LROPI, Ziffer 6.2 Absatz 2)
    - **G** Planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion (siehe Ziffer 6.2.1.2 LROPI, Ziffer 6.2 Absatz 2)
    - **V** Ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion (siehe Ziffer 6.2.2 LROPI, Ziffer 6.2 Absatz 3)
- G** Spalte 8:
- **Textliche Ergänzungen und Hinweise** zu einzelnen Funktionen und Erfordernissen; Angaben zum **baulichen Siedlungszusammenhang**, zu raumwirksamen Einrichtungen namentlich der Verwaltung, Bildung und sonstigen Infrastruktur; Begriff „Schulzentrum“ umfasst Realschule mit Grund- und Hauptschule; Schulstandorte der dänischen Minderheit sind angegeben; staatlich anerkannter Gemeindestatus als *Seebad*, *Luftkurort*, *Erholungsort* und dergleichen; Hinweise zur Konversion; Windenergieeignungsgebiet (WEG) gemäß Ziffer 5.8 Absätze 1 und 11

<sup>1</sup> Bevölkerungszahlen nach dem 25.05.1987 werden durch Fortschreibung des festgestellten Volkszählungsergebnisses vom 25.05.1987 mit den Zu- und Fortzügen (Wanderungsstatistik) und den Geburten und Sterbefällen (Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung) gemeindeweise ermittelt. Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung werden Zählblätter der Standesbeamten über beurkundete Geburten und Sterbefälle ausgewertet; Grundlage der Wanderungsstatistik sind die bei den Meldebehörden anfallenden Meldescheine und Erklärungen über die Aufgabe bzw. Änderung der Hauptwohnung: Leider wird nicht bei allen Meldevorgängen nach den Vorschriften des Meldegesetzes gehandelt, besonders nicht, wenn Personen mehrere Wohnungen haben. Diese Fehler gehen auch in die Ergebnisse der Statistik ein, wodurch die fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen überhöht oder zu niedrig sein können.

<sup>2</sup> Der Bestand an Wohnungen wird in mehrjährigen Abständen durch Totalerhebungen ermittelt. Zwischen diesen Zählungen wird der Bestand zum 31.12. eines jeden Jahres mit den Ergebnissen der Statistik der Baufertigstellung und denen der Abgangserhebung fortgeschrieben. Da in der Regel nur solche Abgänge statistisch erfasst werden, die mit einer Verwaltungsmaßnahme (zum Beispiel Bau- oder Abbruchgenehmigung) verknüpft sind, werden die Ergebnisse der Fortschreibung mit wachsender zeitlicher Entfernung vom Stichtag der Totalerhebung ungenauer. Basis der gegenwärtigen Fortschreibung ist das auf den 31.12.1986 zurückgerechnete Ergebnis der Gebäude- und Wohnungszählung vom 25.05.1987.



Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
Nahbereich	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
1	2	3	4	5	6	7	

<b>Böklund</b> , Gemeinde  (ländlicher Zentralort)	1.249	1.518	522	578			siehe Ziffer 6.4.3 Nr. 12; amtsangehörige Gemeinde, Sitz des Amtes Böklund, Standort eines Schulzentrums, Gewerbegebiet
Havetoft	814	871	283	326			Grundschule; Standort eines Heims, WEG
Klappholz	378	518	146	172			WEG
Stolk	805	847	307	336			
Struxdorf	677	678	261	290			dänische Grund- und Hauptschule
Süderfahrenstedt	393	509	170	207			
Tolk	890	1.085	363	406	<b>SUB</b>		Sitz des Amtes Tolk, Grund- und Hauptschule; regional bedeutsamer Wild- und Erlebnispark („Tolk-Schau“) Die Gemeinde liegt im Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Schleswig (SUB) sowie auch im Gebiet des Entwicklungskonzepts Raum Schleswig (siehe Nahbereich Schleswig)
Twedt	424	508	171	196			WEG
Ülsby	411	478	162	173			
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>6.041</b>	<b>7.012</b>	<b>2.385</b>	<b>2.684</b>			

**Anmerkung:**

Der Nahbereich umfasst den Amtsbereich Böklund vollständig; die Gemeinden Tolk und Twedt gehören zum Amt Tolk.

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
Nahbereich	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
1	2	3	4	5	6	7	

<b>Bredstedt</b> , Stadt  (Unterzentrum)	4.538	5.076	2.071	2.402			siehe Ziffer 6.4.2 Nr. 6; Stadtverwaltung; Schulzentrum, dänische Grund- und Hauptschule; Sitz des Amtes Reußenköge; Fachkrankenhaus, Reha-Einrichtung; Industrie- und Gewerbeareal; BGS-Einrichtung (Konversion); landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum (BBZ); <i>Luftkurort</i> ; Naturzentrum Nordfriesland, Nordfriesisches Institut; Bahnstation; <b>baulicher Siedlungszusammenhang einschließlich Grünzäsuren mit Breklum und Struckum</b> (Siedlungsband an der B 5), Grünzäsur zu Bordelum; geplante Ortsumgehung im Zuge der B 5
Ahrenshöft	452	518	190	221			Abfallwirtschaftszentrum im Kreisgebiet Nordfriesland; WEG
Almdorf	422	529	180	224			WEG; geplante Ortsumgehung im Zuge der B 5

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise	
	Nahbereich	VZ 1987	31.12.01	31.12.94				31.12.01
	1	2	3	4	5	6	7	8

**Fortsetzung Nahbereich Bredstedt, Stadt**

Bargum	591	615	227	253			Bundeswehreinrichtung
Bohmstedt	668	751	259	317			Außenstelle der Schule Drelsdorf; WEG
Bordelum	1.730	1.945	735	837			Grundschule; Kurheime; Sonderlandeplatz; Grünzäsur zu Bredstedt; WEG; geplante Ortsumgehung im Zuge der B 5
<b>Brekum</b>	1.719	2.277	724	914			<b>im baulichen Siedlungszusammenhang mit Bredstedt wie Struckum</b> (siehe Ziffer 6.1 Abs. 3) mit Grünzäsuren, Sitz des Amtes Bredstedt-Land; Grund- und Hauptschule; Fachklinik; Bahnhofstempel; WEG; geplante Ortsumgehung im Zuge der B 5
Drelsdorf	955	1.181	401	465			Grund- und Hauptschule; WEG
Goldebek	288	321	105	128			
Goldelund	369	365	137	154			
Gröde	14	13	9	9			Halliggemeinde; Grund- und Hauptschule; Schiffsanleger
Högel	405	437	158	190			WEG
Hooge	133	103	74	78	ORTE		Halliggemeinde; Grund- und Hauptschule; <i>Erholungsort</i> ; überkommene Gesamtanlage (Warften); Schiffsanleger; Schutzstation Wattenmeer
Joldelund	604	699	229	289			Grundschule
Kolkerheide	58	68	25	26			Streusiedlung
Langeneß	153	125	87	97	ORTE		Halliggemeinde; Grund- und Hauptschule; <i>Erholungsort</i> ; überkommene Gesamtanlage (Warften); Fähranleger Hilligenley; Nationalpark-Infozentrum, Schutzstation Wattenmeer
<b>Langenhorn</b>	2.647	3.109	1.093	1.265		V	siehe Ziffer 6.2 Abs. 3; Sitz des Amtes Stollberg; Grund- und Hauptschule; Grundversorgung; weitere Ortsmittelpunktbildung anzustreben; Bahnhofstempel
Lütjenholm	239	352	114	139			
Ockholm	416	389	174	193			Hafen im Ortsteil Schlüttsiel; Verein Jordsand
Reußenköge	380	360	136	140			Streusiedlung; amtsfreie Gemeinde (Verwaltung in Bredstedt); Ausflugsbetrieb zur vorgelagerten Hamburger Hallig; Naturschutzgebiet Beltringharde Koog; WEG
Sönnebüll	182	227	79	99			WEG
<b>Struckum</b>	831	1.005	322	393			<b>im baulichen Siedlungszusammenhang mit Breklum/Bredstedt</b> (siehe Ziffer 6.1 Abs. 3); WEG; geplante Ortsumgehung im Zuge der B 5
Vollstedt	119	147	54	65			WEG
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>17.913</b>	<b>20.612</b>	<b>7.583</b>	<b>8.898</b>			

**Anmerkung:**

Der Nahbereich umschließt die Amtsbereiche von Bredstedt-Land (in Breklum) und Stollberg (in Langenhorn) vollständig. Die drei Halliggemeinden, zugehörig zum Amt Pellworm, sind wegen der Schiffsverbindung zum Hafen Schlüttsiel in Ockholm raumordnerisch dem Nahbereich Bredstedt zugeordnet.

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
Nahbereich	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
1	2	3	4	5	6	7	

Erfde, Gemeinde (ländlicher Zentralort)	1.877	2.073	736	825			siehe Ziffer 6.4.3 Nr. 9; amtsangehörige Gemeinde; Schulzentrum; Gewerbegebiet an der B 202; Naherholung an der Eider (Ortsteil Barga)
Bergenhusen	691	742	288	311			Grundschule; Naturschutzzentrum des Eider-Treene-Sorge-Gebietes
Meggerdorf	720	706	248	269			Grundschule
Norderstapel	747	857	320	372			Sitz des Amtes Stapelholm; Grundschule; Gewerbegebiet; zusammen mit Süderstapel ergänzende Grundversorgungsaufgaben
Süderstapel	995	1.056	453	522			Luftkurort; Tourismuseinrichtungen an der Eider; Zusammenarbeit mit Norderstapel, ergänzende Grundversorgungsaufgaben
Tielen	331	337	112	126			
Wohlde	518	523	189	220			
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>5.879</b>	<b>6.294</b>	<b>2.346</b>	<b>2.645</b>			

**Anmerkung:**

Der Nahbereich Erfde ist mit dem Amtsbereich Stapelholm deckungsgleich. Er liegt im „Kernraum“ des Projektgebiets „Eider-Treene-Sorge“

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
Nahbereich	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
1	2	3	4	5	6	7	

Flensburg, Stadt (Oberzentrum)	86.554	84.480	44.520	46.605	SUB		siehe Ziffer 6.4.1; kreisfreie Stadt, Stadtzentrum; sämtliche allgemein bildenden Schularten, Universität, Fachhochschule; dänisches Schulzentrum mit Gymnasium; Kraftfahrt-Bundesamt; IHK; Industrie- und Dienstleistungszentrum; Landestheater, Theaterwerkstatt Pilkentafel, Museumsberg, Museumswerft, Schiffahrtsmuseum, Phänomonta; ÖPNV-Verknüpfungspunkt; Hafen; Segelzentrum; Verkehrslandeplatz; regionale Mehrzweckhalle; Bundeswehreinrichtungen, Konversionsstandort
Glücksburg (Ostsee), Stadt (Stadttrandkern II. Ordnung)	6.318	6.024	3.200	3.423	SUB ORTE		siehe Ziffer 4.1; Stadtverwaltung; deutsche und dänische Grund- und Hauptschule; Schlossmuseum; Seeheilbad; Sporthäfen; Golfplatz an der Küste bei Holnis-Bockholm; Tourismusentwicklung
Harrislee (Stadttrandkern II. Ordnung)	10.065	11.319	4.653	5.112	SUB		amtsfreie Gemeinde; <b>baulicher Siedlungszusammenhang mit Flensburg</b> (siehe Ziffer 6.1 Abs. 3); Schulzentrum, dänische Grund- und Hauptschulen; Landesfeuerwehrschule; Gewerbeareal; deutsch-dänischer Grenzort; Naherholung an der Wasserslebener Bucht

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
Nahbereich	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
1	2	3	4	5	6	7	

**Fortsetzung Nahbereich Flensburg, Stadt**

Ausacker	526	567	208	218			
Freienwill	1.186	1.480	455	557	<b>SUB</b>		
<b>Handewitt</b>	4.436	5.716	1.841	2.201	<b>SUB</b>	<b>G/W</b>	siehe Ziffer 6.2 Abs. 2; Sitz des Amtes Handewitt, Grund- und Hauptschule, dänische Grundschule; Grundversorgung; regionale Gewerbeentwicklung an der A 7 / B 199 (Zweckverband mit Flensburg); deutsch-dänischer Grenzübergang; WEG; geplante B 199-Verlegung
Hürup	1.114	1.195	444	513	<b>SUB</b>		Sitz des Amtes Hürup
Husby	1.736	2.138	714	829	<b>SUB</b>		Grundschule, Hauptschule (in Kooperation mit Großsolt), dänische Grund- und Hauptschule
<b>Jarplund-Weding</b>	2.978	4.292	1.290	1.617	<b>SUB</b>		<b>baulicher Siedlungszusammenhang mit Flensburg (nur Ortsteil Weding)</b> (siehe Ziffer 6.1 Abs. 3); deutsche und dänische Grund- und Hauptschule; Heimvolkshochschule; Gewerbegebiet im Ortsteil Weding
<b>Langballig</b>	952	1.439	484	616		<b>V</b>	siehe Ziffer 6.2 Abs. 3; Sitz des Amtes Langballig; Grundschule; Grundversorgung, keine verstärkte Gewerbeentwicklung; Yacht- und Fischereihafen; <i>Erholungsort</i> ; Ortsteil Langballig: <i>Luftkurort</i> ; Ortsteil Unewatt: Museumsdorf
Maasbüll	731	716	263	283	<b>SUB</b>		
Munkbrarup	926	1.059	395	459	<b>SUB</b>		Ortsteil Munkbrarup: örtlicher Gewerbeansatz an der B 199; Ortsteil Bockholmwik: Tourismusentwicklung, Hafen, <i>Erholungsort</i>
Ringsberg	402	487	139	170	<b>SUB</b>		<i>Erholungsort</i>
Sankelmark	1.123	1.362	457	523	<b>SUB</b>		Standort „Europäische Akademie“
Tastrup	377	432	140	161	<b>SUB</b>		
<b>Wees</b>	1.394	2.199	713	880	<b>SUB</b>	<b>G</b>	siehe Ziffer 6.2 Abs. 2; Grund- und Hauptschule, Sonderschule; gewerbliche Entwicklung an der B 199 auch mit Glücksburg und Flensburg abzustimmen; <i>Erholungsort</i> ; Grünzäsur zu Flensburg
Westerholz	577	668	297	352			<i>Erholungsort</i>
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>121.395</b>	<b>125.573</b>	<b>60.213</b>	<b>64.519</b>			

**Anmerkung:**

Der Nahbereich umfasst die Amtsbereiche Hürup (in Hürup) bis auf die Gemeinde Großsolt (siehe Nahbereich Satrup) und Handewitt (in Handewitt) vollständig sowie den größten Teil des Amtes Langballig (siehe des Weiteren Nahbereich Sörup). Die Gemeinde Sankelmark gehört zum Amt Oeversee.

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise	
	Nahbereich	VZ 1987	31.12.01	31.12.94				31.12.01
	1	2	3	4	5	6	7	8

<b>Friedrichstadt, Stadt</b> (Unterzentrum)	2.580	2.445	1.263	1.372			siehe Ziffer 6.4.2 Nr. 8; amtsangehörige Stadt, Sitz des Amtes Friedrichstadt; Schulzentrum, dänische Grund- und Hauptschule; Gewerbegebiet an der B 202; <i>Luftkurort</i> ; Bahnhofpunkt; ausgeprägter Tagestourismus (historische Grachtenstadt: Stadtdenkmal); Hafen; Naherholung an der Treene
Drage	513	579	205	251			
Fresendelf	74	95	44	48			
Hude	173	227	76	87			
<b>Koldenbüttel</b>	693	938	303	370			<b>Abstimmung mit dem Unterzentrum Friedrichstadt wegen eines künftigen baulichen Siedlungszusammenhangs</b> gemäß Ziffer 6.4.2 Nr. 8; Schulverbandsförderschule; <i>Erholungsort</i>
Ramstedt	329	438	150	192			
Schwabstedt	1.157	1.322	514	607			Grundschule; <i>Luftkurort</i> , Naherholung an der Treene
Seeth	711	709	210	251			Bundeswehreinrichtung
Süderhöft	20	18	10	12			
Uelvesbüll	280	265	124	140			<i>Erholungsort</i> ; WEG
Wisch	98	132	43	53			
Witzwort	888	969	371	434			Grundschule; <i>Erholungsort</i>
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>7.516</b>	<b>8.137</b>	<b>3.313</b>	<b>3.817</b>			

**Anmerkung:**

Der Nahbereich umfasst den Amtsbereich Friedrichstadt vollständig sowie den Südteil des Amtes Treene. Diese Bereiche liegen fast gänzlich im „Kernraum“ des Projektgebietes „Eider-Treene-Sorge“.

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise	
	Nahbereich	VZ 1987	31.12.01	31.12.94				31.12.01
	1	2	3	4	5	6	7	8

<b>Garding, Stadt</b> (ländlicher Zentralort)	2.117	2.736	1.225	1.493			siehe Ziffer 6.4.2 Nr. 10; Stadtverwaltung; Sitz des Amtes Eiderstedt; Schulzentrum, dänische Grundschule, Berufliche Schulen; Theodor-Mommson-Museum; Gewerbegebiet an der B 202; Bahnhofpunkt; <i>Luftkurort</i>
Garding, Kirchspiel	289	280	132	161			<b>zum Teil baulicher Siedlungszusammenhang mit Garding</b> (siehe Ziffer 6.1 Abs. 3); <i>Erholungsort</i>
Grothusenkoog	26	27	11	16			Streusiedlung; <i>Erholungsort</i>
Katharinenheerd	185	195	77	85			Bahnhofpunkt; <i>Erholungsort</i>
Osterhever	320	225	136	147			<i>Erholungsort</i>
Poppenbüll	276	212	104	107			<i>Erholungsort</i>
Tating	960	967	510	572			Entwicklung ist wesentlich in Verbindung mit Sankt Peter-Ording zu sehen; Bahnhofpunkt; Standort des Verkehrslandeplatzes Sankt Peter-Ording (siehe Karte); Golfplatz; Badestelle Ebstensiel; <i>Erholungsort</i> ; WEG; Ortsumgehung im Zuge der B 202 dringlich

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
Nahbereich	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
1	2	3	4	5	6	7	8

**Fortsetzung Nahbereich Garding, Stadt**

Tetenbüll	734	691	359	378			Grundschule; Museum Haus Peters; im Ortsteil Tetenbüllspeiker kleiner Schutz- und Sporthafen; <i>Erholungsort</i>
Tümlauer Koog	133	116	61	71			Streusiedlung; kleiner Schutz- und Sporthafen; <i>Erholungsort</i>
Vollerwiek	198	219	105	133			<i>Erholungsort</i>
Welt	197	239	97	124			<i>Erholungsort</i>
Westerhever	154	126	85	92			Nationalpark-Info-Pavillon; Schullandheim; <i>Erholungsort</i> ; Naherholung
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>5.589</b>	<b>6.033</b>	<b>2.902</b>	<b>3.379</b>			

**Anmerkung:**

Der Nahbereich umfasst den größten Teil des Amtsbereichs Eiderstedt, drei amtsangehörige Gemeinden liegen im Nahbereich Tönning.

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
Nahbereich	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
1	2	3	4	5	6	7	8

<b>Gelting, Gemeinde</b> <b>(ländlicher Zentralort)</b>	1.895	1.855	839	912			siehe Ziffer 6.4.3 Nr. 11; amtsangehörige Gemeinde; Sitz des Amtes Gelting; Grund- und Hauptschule; <i>Kneipp- und Luftkurort</i> ; Gewerbegebiet; Ortsteil Wackerballig; Sportboothafen und Tourismuseinrichtungen
Hasselberg	831	1.052	349	397			Grundschule; <i>Erholungsort</i>
Kronsgaard	227	248	166	217			<i>Erholungsort</i>
Maasholm	656	695	489	519			<i>Erholungsort</i> ; Fischereihafen/Sportboothafen und Tourismuseinrichtungen im Ort Maasholm; weiteres touristisches Angebot im Ortsteil Maasholm-Bad; Standort „Zentrum für Ostseeschutz, Forschung und Naturerleben Schleimünde-Maasholm“
Nieby	231	236	87	91			im ehemaligen Kasernengelände Sandkoppel ist bestandsorientierte Entwicklungsmöglichkeit mit den Naturschutzbelangen der „Geltinger Birk“ abzustimmen
Niesgrau (hier: Ortsteil Koppelheck)							Schiffsanleger, Sportboothafen (im Übrigen liegt Niesgrau im Nahbereich Steinbergkirche, siehe Karte)
Pommerby	206	208	95	96			
Rabenholz	280	305	102	118			
Stangheck	214	258	123	126			
Stoltebüll	665	849	292	307			dänische Grund- und Hauptschule (Teilgebiete der Gemeinde liegen im Nahbereich Kappeln, siehe Karte)
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>5.205</b>	<b>5.706</b>	<b>2.542</b>	<b>2.783</b>			

**Anmerkung:**

Der Nahbereich umfasst fast gänzlich den Amtsbereich Gelting (die amtsangehörige Gemeinde Rabel liegt im Nahbereich Kappeln).

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
Nahbereich	2	3	4	5	6	7	8

Husum, Stadt (Mittelzentrum)	20.762	20.959	10.373	11.212	SUB		siehe Ziffer 6.4.2 Nr. 1; Kreisstadt, Kreisverwaltung, Behördenzentrum, Kreis Krankenhaus, sämtliche allgemein bildenden Schularten; Fachschulen, dänisches Schulzentrum; Bildungszentrum für Tourismus und Gastronomie der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein; Schlossmuseum, Schifffahrtsmuseum, Theodor-Storm-Museum; Gewerbe- und Industrieareal an der B 200; ÖPNV-Taktknoten; Bundeswehreinrichtung, Konversionsstandort; Hafen; Messe; Windpark Südermarsch; Verkehrslandeplatz; <i>Erholungsort</i> , Tourismusanlagen in Dockkoogspitze; Golfplatz zusammen mit Schwesing
Arlewatt	306	356	109	137			
Elisabeth-Sophien-Koog	41	44	17	17	ORTE		<i>Seeheilbad</i> (zusammen mit Nordstrand); Streusiedlung; WEG
Hattstedt	1.852	2.376	812	992	SUB		Sitz des Amtes Hattstedt, Grund- und Hauptschule; kontinuierliche Siedlungsentwicklung; Bahnhaltepunkt; geplante Ortsumgehung im Zuge der B 5
Hattstedtermarsch	313	317	126	139			Streusiedlung; Naturschutzgebiet Beltringharder Koog
Horstedt	603	758	227	302	SUB		Grundschule; Bundeswehreinrichtung (Standortübungsplatz Husum); WEG
Mildstedt	2.429	3.410	1.054	1.396	SUB		<b>baulicher Siedlungszusammenhang mit Husum</b> (siehe Ziffer 6.1 Abs. 3); Sitz des Amtes Treene, Grund- und Hauptschule
Nordstrand	2.452	2.256	1.387	1.559	ORTE		Sitz des Amtes Nordstrand, Schulzentrum; Grundversorgung; stärkere Wohnbauentwicklung am Osterdeich/ Osterkoogstraße auf der Grundlage eines Entwicklungskonzepts geplant; <i>Seeheilbad</i> ; Nationalpark-Infozentrum; Ortsteil Strucklahnungshörn: Hafen/Fährbetrieb; Ortsteil Süderhafen: Schutz- und Sportboothafen; Ortsteil Hallig Nordstrandischmoor: Grund- und Hauptschule; WEG; Naturschutzgebiet Beltringharder Koog
Oldersbek	473	651	200	253			WEG
Olderup	351	427	130	155			WEG
Ostenfeld (Husum)	1.235	1.505	476	623			Grundschule; WEG
Pellworm	1.182	1.130	702	770	ORTE		Inselgemeinde; Sitz des Amtes Pellworm; <i>Seebad</i> , <i>Erholungsort</i> ; Schulzentrum; Grundversorgung; Hafen/ Fährbetrieb; Sonderlandeplatz; Schutzstation Wattenmeer; WEG
Rantrum	1.211	1.543	487	605	SUB		Grundschule; Gewerbegebiet für den Amtsbereich Treene (Regionales Entwicklungskonzept „Eider-Treene-Sorge“); <i>Erholungsort</i> ; WEG

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise	
	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01				
Nahbereich	1	2	3	4	5	6	7	8

**Fortsetzung Nahbereich Husum, Stadt**

Schobüll	1.681	1.620	778	846	SUB		Grundschule; <i>Luftkurort</i> , Tourismuseinrichtungen an der Küste
Schwesing	752	910	290	368	SUB		Standort des Verkehrslandeplatzes Husum/Schwesing; Golfplatz zusammen mit Husum; WEG
Simonsberg	760	876	346	434	SUB		Tourismusansatz an der Küste; WEG
Südermarsch	127	155	51	68	SUB		zum geringeren Teil im baulichen Siedlungszusammenhang mit Husum (Stadtteil Rödemis) (siehe Ziffer 6.1 Abs. 3); im Übrigen Streusiedlung
Winnert	663	766	238	316			WEG
Wittbek	694	789	274	323			
Wobbenbüll	411	473	187	235	SUB		
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>38.298</b>	<b>41.321</b>	<b>18.264</b>	<b>20.750</b>			

**Anmerkungen:**

Der Nahbereich umfasst die Amtsbereiche Hattstedt (in Hattstedt), den Nordteil des Amtes Treene (in Mildstedt) und Nordstrand (in Nordstrand) vollständig, außerdem die Inselgemeinde Pellworm aus dem Amtsbereich Pellworm (übrige zugehörige Halliggemeinden siehe Nahbereich Bredstedt). Die Gemeinde Schwesing gehört zum Amt Viöl. Der südöstliche Teil des Amtes Treene / des Nahbereichs gehört zum Kernraum des Projektgebiets „Eider-Treene-Sorge“, unter anderem mit Gebieten der Gemeinden Oldersbek, Ostenfeld, Rantrum.

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise	
	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01				
Nahbereich	1	2	3	4	5	6	7	8

<b>Kappeln, Stadt</b> (Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums)	9.999	10.010	4.125	4.505			siehe Ziffer 6.4.3 Nr. 2; Stadtverwaltung; Sitz des Amtes Kappeln-Land; Krankenhaus; sämtliche allgemein bildenden Schularten, dänische Grund- und Hauptschule; <i>Erholungsort</i> , DJH; Schleimuseum, Angelner Museumsbahn; Gewerbegebiet, geplantes Gewerbeareal an der B 203; Konversionsstandort, Schlei-Hafen / Sportboothäfen; Ostsee-Bundeswehrhafen in Olpenitz; Naherholung bei Olpenitz
Arnis, Stadt	350	304	197	197			Werftstandort; Sportboothafen in Verbindung mit Grödersby; Schlei-Fähre
Grödersby	255	290	112	124			Sportboothafen in Verbindung mit Arnis
Oersberg	269	321	114	124			
Rabel	521	580	216	231			
Rabenkirchen-Faulück	676	690	276	300			Golfplatz
Stoltebüll (hier: Ortsteile Gulde und Wittkiel)							(wegen weiterer Zuordnung von Gemeindeteilen zu Gelting siehe Karte)



Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
Nahbereich	2	3	4	5	6	7	8

**Fortsetzung Nahbereich Kappeln, Stadt**

Folgende Gemeinden sind aus dem Planungsraum III zugeordnet:							siehe Regionalplan für den Planungsraum III
Brodersby	599	751	376	476			
Dörphof	685	734	288	316			
Karby	647	596	246	271			
Winnemark	525	533	191	224			
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>14.526</b>	<b>14.809</b>	<b>6.141</b>	<b>6.768</b>			

**Anmerkung:**

Der Nahbereich umfasst den Amtsbereich Kappeln-Land vollständig. Die Gemeinden Rabel und Stoltebüll gehören zum Amt Gelting. Die aus dem Planungsraum III zugeordneten vier Gemeinden liegen im Amtsbereich Schwansen in Damp (Kreis Rendsburg-Eckernförde).

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
Nahbereich	2	3	4	5	6	7	8

<b>Kropp, Gemeinde (Unterzentrum)</b>	4.960	6.302	1.748	2.274			siehe Ziffer 6.4.3 Nr. 3; amtsfreie, hauptamtlich verwaltete Gemeinde mit Führung der Amtsgeschäfte im Amt Kropp; Schulzentrum, Sonderschule; Standort von Fachkrankenhaus / Klinik im Diakoniewerk Kropp; Gewerbegebiet an der B 77; Bundeswehrstandort / Fliegerhorst Jagel, Sonderlandeplatz
Alt Bennebek	298	316	101	117			WEG
Börm	755	789	256	290			
Dörpstedt	550	564	225	246			Grundschule
Groß Rheide	729	1003	280	344			
Klein Bennebek	557	574	201	217			Grundschule; WEG
Klein Rheide	285	343	101	115			
Tetenhusen	807	888	312	349			Grundschule
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>8.941</b>	<b>10.779</b>	<b>3.224</b>	<b>3.952</b>			

**Anmerkung:**

Der Nahbereich ist mit dem Amtsbereich Kropp deckungsgleich. Das westliche und südliche Teilgebiet gehört zum „Kernraum“ des Projektgebietes „Eider-Treene-Sorge“.

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
Nahbereich	2	3	4	5	6	7	8

<b>Leck, Gemeinde (Unterzentrum)</b>	7.046	7.619	3.165	3.606			siehe Ziffer 6.4.2 Nr. 5; amtsfreie Gemeinde; Sitz des Amtes Karrharde; Schulzentrum, Sonderschule, dänische Grund- und Hauptschule; Heimvolkshochschule (Nordseeakademie); Niederdeutsches Zentrum; Gewerbeareal; <i>Luftkurort</i> ; Konversionsstandort; Sonderlandeplatz; WEG
Achtrup	1.283	1.518	489	592			Grundschule; WEG
Bramstedtlund	230	253	88	97			Bundeswehreinrichtung
Enge-Sande	1.048	1.139	381	446			Grundschule; Bundeswehreinrichtung
Karlum	219	238	85	90			
Klixbüll	842	897	331	389			Grundschule; WEG
<b>Ladelund</b>	1.140	1.506	456	585		<b>V</b>	siehe Ziffer 6.2 Abs. 3; Grundschule; dänische Grund- und Hauptschule; KZ-Gedenkstätte; Grundversorgung, keine verstärkte Gewerbefunktion; Bundeswehreinrichtung
Sprakebüll	218	222	93	97			WEG
Stadum	987	1.056	324	380			Grundschule; Zentrum für Bauabfallaufbereitung, Gewerbegebiet an der B 199; Bundeswehreinrichtung; Golfplatz
Stedesand	750	821	289	325			
Tinningstedt	202	215	80	87			
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>13.965</b>	<b>15.484</b>	<b>5.781</b>	<b>6.694</b>			

**Anmerkung:**

Der Nahbereich ist weitgehend mit dem Amtsbereich Karrharde deckungsgleich (die amtsangehörige Gemeinde Westre liegt im Nahbereich Süderlügum); die Gemeinde Stedesand gehört zum Amt Bökingharde.

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
Nahbereich	2	3	4	5	6	7	8

<b>Neukirchen, Gemeinde (ländlicher Zentralort)</b>	1.133	1.328	458	550			siehe Ziffer 6.4.2 Nr. 13; amtsangehörige Gemeinde, Sitz des Amtes Wiedingharde; Schulzentrum, dänische Grund- und Hauptschule; Gewerbegebiet; bei Seebüll Nolde-Museum; <i>Erholungsort</i>
Aventoft	519	490	223	234			Grenzort zu Dänemark; <i>Erholungsort</i>
Emmelsbüll-Horsbüll	1.030	1.089	435	471			Grundschule; <i>Erholungsort</i> ; WEG; Muschelverarbeitung; Tourismusentwicklung
Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog	216	162	78	80			Streusiedlung; <i>Erholungsort</i> ; WEG

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
Nahbereich	2	3	4	5	6	7	8

**Fortsetzung Nahbereich Neukirchen**

Klanxbüll	753	961	298	397			Haltepunkt an der Bahnstrecke Westerland/Sylt; <i>Erholungsort</i> ; Nationalpark-Infozentrum, Informationszentrum Wiedingharde, Kultur- und Tagungshaus Charlottenhof; WEG;
Rodenäs	425	473	185	223			<i>Erholungsort</i> ; Rickelsbüller Hof
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>4.076</b>	<b>4.503</b>	<b>1.677</b>	<b>1.955</b>			

**Anmerkung:**

Der Nahbereich ist mit dem Amtsbereich Wiedingharde deckungsgleich.

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
Nahbereich	2	3	4	5	6	7	8

Niebüll, Stadt (Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums)	6.743	8.279	3.301	3.963			siehe Ziff. 6.4.2 Nr. 3; Stadtverwaltung; sämtliche allgemein bildenden Schularten, dänische Grund- und Hauptschule, Berufliche Schulen; Kreiskrankenhaus; Institut für Touristik und Bäderforschung; <i>Luftkurort</i> ; Richard-Haizmann-Museum, Naturkundemuseum; DJH; Gewerbeareal an der B 5; ÖPNV-Taktknoten, Autoverladung nach Westerland/Sylt
Dagebüll	1.081	964	491	557			<i>Erholungsort</i> ; Ortsteil Fahretoft: Grundschule; Ortsteil Dagebüll-Hafen: Bahnstation, Hafen/Fährbetrieb zu den Inseln und Halligen; WEG
Galmsbüll	660	678	287	305			Streusiedlung; WEG
Risum-Lindholm	3.133	3.592	1.242	1.452		V	siehe Ziffer 6.2 Abs.3; Sitz des Amtes Bökingharde; Sitz des Friesenrat - Sektion Nord e.V.; Grund- und Hauptschule, dänische Grund- und Hauptschule; Grundversorgung; weitere bauliche Konzentration in Lindholm anzustreben; Müllumschlagstation an der B 5; WEG
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>11.617</b>	<b>13.513</b>	<b>5.321</b>	<b>6.277</b>			

**Anmerkung:**

Der Nahbereich entspricht weitgehend dem Amtsbereich Bökingharde (die amtsangehörige Gemeinde Stedesand liegt im Nahbereich Leck).

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
Nahbereich	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
1	2	3	4	5	6	7	8

<b>Sankt Peter-Ording</b> , Gemeinde  (ländlicher Zentralort)	3.625	4.058	2.869	3.324	ORTE		siehe Ziffern 4.1, 6.4.2 Nr. 9; amtsfreie Gemeinde; sämtliche allgemein bildenden Schularten; Eiderstedter Heimatmuseum; <i>Heilbad und Seeheilbad</i> , Kliniken, Kur- und Reha-Einrichtungen; Tagestourismus; „Westküstenpark“; Golfplatz; Schutzstation Wattenmeer; Bahnstation; Verkehrslandeplatz (mit Tating)
Tating							teilweise zugeordnet (siehe Karte und im Übrigen Nahbereich Garding)
<b>Nahbereich insgesamt</b>	3.625	4.058	2.869	3.324			

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
Nahbereich	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
1	2	3	4	5	6	7	8

<b>Satrup</b> , Gemeinde  (ländlicher Zentralort)	3.055	3.416	1.218	1.381			siehe Ziff. 6.4.3 Nr. 7; amtsangehörige Gemeinde, Sitz des Amtes Satrup; sämtliche allgemein bildenden Schularten, dänische Grund- und Hauptschule; Gewerbegebiet
Großsolt	1.615	1.926	631	725			Grundschule, Hauptschule in Kooperation mit Husby (Nahbereich Flensburg)
Havetoftloit	775	944	326	360			
Rüde	294	345	122	130			
Schnarup – Thumbby	564	609	220	238			
<b>Nahbereich insgesamt</b>	6.303	7.240	2.517	2.834			

**Anmerkung:**

Der Nahbereich ist mit Ausnahme von Großsolt (zugehörig zum Amtsbereich Hürup) mit dem Amtsbereich Satrup deckungsgleich.

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
Nahbereich	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
1	2	3	4	5	6	7	8

<b>Schafflund</b> , Gemeinde (ländlicher Zentralort)	1.567	2.244	632	806			siehe Ziffer 6.4.3 Nr. 10; amtsangehörige Gemeinde, Sitz des Amtes Schafflund; Schulzentrum, dänische Grund- und Hauptschule; Gewerbegebiet; WEG
Böxlund	98	118	35	39			
<b>Großenwiehe</b>	2.031	2.710	849	1.053		V	siehe Ziffer 6.2 Abs. 3; Grundschule, dänische Grund- und Hauptschule; Grundversorgung; Gewerbegebiet; WEG
Hürup	558	628	211	244			WEG
Holt	174	211	64	71			
Jardelund	274	310	98	114			

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
Nahbereich	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
1	2	3	4	5	6	7	

**Fortsetzung Nahbereich Schafflund**

Lindewitt	1.841	2.127	688	750			sehr großflächige Gemeinde mit sechs Ortsteilen, Standort Grund- und Hauptschule westlich des Ortsteils Lüngerau; stärkere Wohnbauentwicklung im Ortsteil Sillerup; WEG
Medelby	776	885	297	338			dänische Grund- und Hauptschule
Meyn	529	558	197	220			Bundeswehreinrichtung; WEG
Nordhackstedt	435	518	153	188			regional bedeutsame Meierei; WEG
Osterby	284	338	104	113			
Wallsbüll	749	847	313	345			
Weesby	472	463	171	195			
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>9.788</b>	<b>11.958</b>	<b>3.812</b>	<b>4.476</b>			

**Anmerkung:**

Der Nahbereich ist mit dem Amtsbereich Schafflund deckungsgleich.

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
Nahbereich	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
1	2	3	4	5	6	7	

Schleswig, Stadt (Mittelzentrum)	26.817	24.679	12.798	13.396	SUB X		siehe Ziffer 6.4.3 Nr. 1; Kreisstadt, Kreisverwaltung; Behördenzentrum; Oberste Gerichte; sämtliche allgemein bildenden Schularten, dänisches Schulzentrum; Landestheater, Stadtmuseum; Klinikeinrichtungen, Anstalten; Gewerbe- und Industrieareal an der B 201; Landesmuseen Schloss Gottorf; Dom, Fischersiedlung Holm, Schlei-Hafen / Sportboothäfen; Konversionsstandort; einzelne Stadtteile: <i>Erholungsort</i>
Borgwedel	472	661	313	376			Schlei-Sportboothafen, Jugend- und Tagungsstätte; Golfplatz zusammen mit Guby (Kreis Rendsburg-Eckernförde)
Brodersby	516	513	333	362			<i>Erholungsort</i>
Busdorf	1.537	1.936	641	820	SUB X		<b>baulicher Zusammenhang mit Schleswig</b> (siehe Ziffer 6.1 Abs. 3); Sitz des Amtes Haddeby; Grundschule; Wikinger Museum Haithabu; größerer Gewerbeansatz an der A 7 / B 77 in Ergänzung zum Mittelzentrum
Dannewerk	1.009	1.079	366	399	SUB X		frühgeschichtliches Denkmal Dannewerk / Margarethenwall, Naherholungsbereich
Fahrdorf	1.936	2.484	727	899	SUB X	W	siehe Ziffer 6.2 Abs. 2; Grundschule; Alterswohn- und -pflegeeinrichtungen; Wassersportanlagen an der Schlei
Geltorf	290	419	103	137			
Goltoft	178	238	82	100			<i>Erholungsort</i>
Hüsby	576	712	229	268	SUB X		
Idstedt	805	820	304	347			Idstedt-Halle; <i>Erholungsort</i> ; Bundeswehreinrichtung; Kiesabbau

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise	
	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01				
Nahbereich	1	2	3	4	5	6	7	8

**Fortsetzung Nahbereich Schleswig, Stadt**

Jagel	749	954	306	367	SUB X		Bundeswehreinrichtung, militärischer Flugplatz; Wasserskianlage
Lottorf	200	220	74	81			
Lürschau	864	1.111	357	456	SUB X		
Neuberend	992	1.144	383	450	SUB X		Grundschule; Bundeswehreinrichtung; stärkere Siedlungsentwicklung möglich
Nübel	1.233	1.315	427	466	SUB X		Grundschule; Hauptentwicklung im Ortsteil Berend; Bundeswehreinrichtung
Schaalby	1.275	1.658	536	663	SUB X		Grundschule; gegebenenfalls neues Gewerbegebiet mit Schleswig verbunden
Schuby	2.204	2.555	806	1027	SUB X	W/G	siehe Ziffer 6.2 Abs. 2; Sitz des Amtes Schuby; Grund- und Hauptschule; Gewerbeareal nördlich B 201; WEG; im Verlauf der B 201 höhengleicher Bahnübergang dringlich zu beseitigen
Selk	740	764	286	329	SUB X		
Taarstedt	777	917	312	350			
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>43.170</b>	<b>44.179</b>	<b>19.383</b>	<b>21.293</b>			

**Anmerkung:**

Der Nahbereich umfasst die Amtsbereiche Haddeby und Schuby vollständig sowie einen größeren Teil des Amtes Tolk. Die mit X gekennzeichneten Gemeinden liegen im Bereich des Entwicklungskonzepts Raum Schleswig.

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise	
	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01				
Nahbereich	1	2	3	4	5	6	7	8

<b>Silberstedt, Gemeinde</b> <b>(ländlicher Zentralort)</b>	1.597	2.236	700	864			siehe Ziffer 6.4.3 Nr. 8; amtsangehörige Gemeinde, Sitz des Amtes Silberstedt; Schulzentrum; Gewerbegebiet an der B 201; Bundeswehreinrichtung (mittelfristig auslaufend); WEG
Bollingstedt	1.272	1.490	528	598			
Ellingstedt	717	837	297	336			
Hollingstedt	838	975	323	387			Grundschule
Jübek	1.814	2.406	791	970		V	siehe Ziffer 6.2 Abs. 3; Grundschule; Grundversorgung; Haltepunkt an der Bahnhauptstrecke Flensburg-Hamburg; Bundeswehreinrichtung (mittelfristig auslaufend)
Treia	1.314	1.523	520	611			Grundschule, dänische Grund- und Hauptschule
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>7.552</b>	<b>9.467</b>	<b>3.159</b>	<b>3.766</b>			

**Anmerkung:**

Der Nahbereich ist mit dem Amtsbereich Silberstedt deckungsgleich.

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
Nahbereich	2	3	4	5	6	7	8

<b>Sörup, Gemeinde</b> (ländlicher Zentralort)	3.835	4.160	1.539	1.736			siehe Ziffer 6.4.3 Nr. 6; amtsfreie Gemeinde; deutsche und dänische Grund- und Hauptschule, Sonderschule; Gewerbegebiet; Bahnhaltepunkt; <i>Erholungsort</i> ; WEG
Dollerup	892	1.075	386	430			<i>Erholungsort</i> ; WEG
Grundhof	882	908	345	373			<i>Erholungsort</i>
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>5.609</b>	<b>6.143</b>	<b>2.270</b>	<b>2.539</b>			

**Anmerkung:**

Die beiden Nahbereichsgemeinden gehören zum Amt Langballig.

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
Nahbereich	2	3	4	5	6	7	8

<b>Steinbergkirche, Gemeinde</b> (ländlicher Zentralort)	1.260	1.405	546	611			siehe Ziffer 6.4.3 Nr. 13; amtsangehörige Gemeinde; Sitz des Amtes Steinbergkirche; Grundschule, dänische Grund- und Hauptschule; Gewerbegebiet
Ahneby	210	229	85	102			
Esgrus	872	843	378	385			
Niesgrau	519	608	245	270			ausgenommen Ortsteil Koppelheck mit Gelting-Mole
Quern	1.255	1.355	583	633			Hauptentwicklung im Ortsteil Groß Quern; im Ortsteil Hattlund: Tagungsstätte Scheersberg;  Ortsteil Neukirchen: <i>Erholungsort</i> , Tourismuseinrichtungen
Steinberg	874	990	458	492			Ortsteil Norgaardholz: <i>Erholungsort</i> ; Ortsteil Steinberghaff: <i>Erholungsort</i>
Sterup	1.377	1.495	556	607			Schulzentrum; ergänzende Grundversorgungsaufgaben
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>6.367</b>	<b>6.925</b>	<b>2.851</b>	<b>3.100</b>			

**Anmerkung:**

Der Nahbereich ist bis auf den Ortsteil Koppelheck der Gemeinde Niesgrau (siehe Nahbereich Gelting) mit dem Amtsbe- reich Steinbergkirche deckungsgleich.

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
Nahbereich	2	3	4	5	6	7	8

<b>Süderbrarup, Gemeinde</b> (Unterzentrum)	3.340	3.803	1.515	1.704			siehe Ziffer 6.4.3 Nr. 5; amtsangehörige Gemeinde; Sitz des Amtes Süderbrarup; Schulzentrum, Sonderschule, dänische Grund- und Hauptschule; Konversionsstandort; Gewerbeareal an der B 201; <i>Erholungsort</i> ; Bahnstation an der Regionalstrecke Kiel-Flensburg
Böel	635	755	255	290			

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
Nahbereich	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
1	2	3	4	5	6	7	8

#### Fortsetzung Nahbereich Süderbrarup

Boren	755	810	408	446			Grundschule; behutsame Tourismusentwicklung an der Schlei
Brebel	271	427	118	139			
Dollrottfeld	258	264	99	108			
Ekenis	250	239	106	108			Naturerlebnisraum
Kiesby	210	211	83	93			
Loit	250	273	91	98			
Mohrkirch	998	1.045	400	431			Grundschule
Norderbrarup	441	684	204	244			Grundschule
Nottfeld	131	147	53	59			
Rügge	215	219	90	92			
Saustrup	209	216	76	87			
Scheggerott	349	409	148	153			
Steinfeld	629	748	256	293			Grundschule
Ulsnis	647	625	357	392			Ortsteil Ulsnis: <i>Erholungsort</i> , behutsame Tourismusentwicklung an der Schlei
Wagersrott	245	248	99	104			
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>9.833</b>	<b>11.123</b>	<b>4.358</b>	<b>4.841</b>			

#### Anmerkung:

Der Nahbereich ist mit dem Amtsbereich Süderbrarup deckungsgleich. Es besteht ein gemeinsamer Flächennutzungsplan aller amtsangehörigen Gemeinden.

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
Nahbereich	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
1	2	3	4	5	6	7	8

<b>Süderlügum, Gemeinde</b> <b>(ländlicher Zentralort)</b>	1.861	2.104	800	939			siehe Ziffer 6.4.2 Nr. 11; amtsangehörige Gemeinde, Sitz des Amtes Süderlügum, Schulzentrum; Gewerbegebiet an der B 5; Grenzort zu Dänemark
Bosbüll	177	194	73	77			WEG
Braderup	668	696	271	308			WEG
Eilhöft	139	126	44	44			WEG
Holm	92	94	36	37			
Humptrup	674	727	288	339			Grundschule, dänische Grund- und Hauptschule
Lexgaard	68	71	21	22			
Uphusum	371	396	138	157			
Westre	376	417	133	143			
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>4.426</b>	<b>4.825</b>	<b>1.804</b>	<b>2.066</b>			

#### Anmerkung:

Der Nahbereich ist abgesehen von der Gemeinde Westre (zugehörig zum Amt Karrharde) mit dem Amtsbereich Süderlügum deckungsgleich.



Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
Nahbereich	2	3	4	5	6	7	8

Tarp, Gemeinde (Unterzentrum)	4.750	5.897	1.644	1.999			siehe Ziffer 6.4.3 Nr. 4; amtsangehörige Gemeinde, Sitz des Amtes Oeversee; Schulzentrum, Sonderschule, dänische Grund- und Hauptschule; Gewerbegebiet; Konversionsstandort
Eggebek	1.748	2.568	748	887		V	siehe Ziffer 6.2 Abs.3; Sitz des Amtes Eggebek; Grund- und Hauptschule; Grundversorgung; Gewerbegebiet; Bundeswehreinrichtung (Flugplatz)
Janneby	410	446	160	179			
Jerrishoe	712	1.000	274	356			
Jörl	638	811	254	295			Grundschule
Langstedt	789	941	280	336			
Oeversee	1.796	1.954	726	803	SUB		Grundschule; Naherholungsgebiete an der oberen Treene und im Bereich Fröruper Berge
Sieverstedt	1.522	1.633	577	647			Grundschule
Sollerup	472	512	178	197			
Süderhackstedt	297	317	113	121			
Wanderup	1.768	2.198	707	871			Grundschule, dänische Grund- und Hauptschule; WEG
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>14.902</b>	<b>18.277</b>	<b>5.661</b>	<b>6.691</b>			

**Anmerkung:**

Zum Amt Oeversee gehören die Gemeinden Tarp, Oeversee und Sieverstedt (die weitere amtsangehörige Gemeinde Sankelmark liegt im Nahbereich Flensburg); zum Amt Eggebek gehören die übrigen Nahbereichsgemeinden.

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
Nahbereich	2	3	4	5	6	7	8

Tönning, Stadt (Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums)	4.919	5.038	2.201	2.528			siehe Ziffer 6.4.2 Nr. 4; Stadtverwaltung; Schulzentrum, Sonderschule, dänische Grund- und Hauptschule, Berufliche Schulen; Historisches Packhaus; Kreiskrankenhaus; Gewerbeareal; Nationalparkamt Schl.-H. Wattenmeer; Erlebniszentrum „Multimar Wattforum“; <i>Luftkurort</i> ; DJH; Eiderhafen; Ortsteil Kating: <i>Erholungsort</i> ; Naherholungsgebiet, Tagestourismus; Naturzentrum Katinger Watt; am Katinger Priel Naturerlebnisraum
Kotzenbüll	205	236	70	75			Streusiedlung; <i>Erholungsort</i>
Norderfriedrichskoog	60	43	23	28			Streusiedlung; <i>Erholungsort</i>
Oldenswort	1.264	1.309	520	591			Grundschule; <i>Erholungsort</i> ; Bahnhof; WEG
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>6.448</b>	<b>6.626</b>	<b>2.814</b>	<b>3.222</b>			

**Anmerkung:**

Alle drei Nahbereichsgemeinden gehören zum Amt Eiderstedt in Garding.

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
Nahbereich	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
1	2	3	4	5	6	7	

<b>Viöl, Gemeinde</b> <b>(ländlicher Zentralort)</b>	1.141	1.770	550	742			siehe Ziffer 6.4.2 Nr. 12; amtsangehörige Gemeinde, Sitz des Amtes Viöl; Schulzentrum; Gewerbegebiet an der B 200; WEG
Ahrenviöl	446	521	187	213			WEG
Ahrenviölfeld	220	270	88	103			Streusiedlung; WEG
Behrendorf	466	605	186	233			WEG
Bondelum	177	200	73	79			
Haselund	730	869	265	324			Grundschule
Immenstedt	584	643	201	242			
Löwenstedt	620	667	217	244			Bundeswehreinrichtung
Norstedt	392	442	131	154			WEG
Oster-Ohrstedt	572	643	222	281			Grund- und Hauptschule; WEG
Sollwitt	273	319	97	111			
Wester-Ohrstedt	899	1.016	351	417			WEG
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>6.520</b>	<b>7.965</b>	<b>2.568</b>	<b>3.143</b>			

**Anmerkung:**

Der Nahbereich umfasst fast gänzlich den Amtsbereich Viöl (die amtsangehörige Gemeinde Schwesing liegt im Nahbereich Husum).

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
Nahbereich	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
1	2	3	4	5	6	7	

<b>Westerland, Stadt</b> <b>(Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums)</b>	9.552	8.853	6.286	6.629	<b>ORTE</b>		siehe Ziffern 4.1, 6.4.2 Nr. 2; Stadtverwaltung; sämtliche allgemein bildenden Schularten, dänische Grund- und Hauptschule, Berufliche Schule; <i>Seeheilbad</i> , Kurkliniken und Reha-Einrichtungen; DJH; Konversionsstandort; Bahnhof mit Autoverladung Sylt
Sylt-Ost	4.805	5.622	3.332	3.631	<b>ORTE</b>		<b>teilweise im baulichen Siedlungszusammenhang mit Westerland</b> (siehe Ziffer 6.1 Abs. 3); amtsfreie Gemeinde; <i>Seebad</i> ; Ortsteil Tinnum: <b>maßgeblicher Bau- und Funktionszusammenhang mit Westerland</b> einschließlich Gewerbeentwicklung; Grundschule; Sylter Heimatmuseum; Altfriesisches Haus; Standort des Verkehrsflughafens Westerland; Konversionsstandort; Golfplatz; Ortsteil Keitum: Sitz des Amtes Landschaft Sylt; Grundschule; Reha-Einrichtung; Bahnhof; die Substanz des alten Friesendorfes ist zu erhalten; Ortsteil Morsum: Grundschule; Bahnhof; Grünzäsur; Golfplatz

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
Nahbereich	2	3	4	5	6	7	8

**Fortsetzung Nahbereich Westerland, Stadt**

Hörnum (Sylt)	922	920	696	719	ORTE		Seebad; Grundschule; Erholungsheime; Schutzstation Wattenmeer; Fischerei-/Sportboothafen; Konversionsstandort
Kampen (Sylt)	613	614	892	941	ORTE		Seebad; Golfplatz zusammen mit Wenningstedt-Braderup
List	2.015	2.693	1.076	1.139	ORTE		amtsfreie Gemeinde; Seebad, Kur- und Erholungsheim; Grundschule, dänische Grundschule; DJH; Alfred-Wegener-Institut; Hafen/Fährbetrieb nach Rømø (Dänemark); Konversionsstandort
Rantum (Sylt)	456	500	382	435	ORTE		Seebad, Kur- und Erholungsheime; DJH; Gewerbegebiet; Sportboothafen
Wenningstedt - Braderup (Sylt)	1.578	1.588	1.945	2.092	ORTE		Seeheilbad, Kurheim, Reha-Einrichtung; Grundschule; Golfplatz zusammen mit Kampen, Grünzäsur zu Westerland; Naturzentrum Braderup
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>19.941</b>	<b>20.790</b>	<b>14.609</b>	<b>15.586</b>			

**Anmerkung:**

Der Nahbereich umschließt den Amtsbereich Landschaft Sylt.

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
Nahbereich	2	3	4	5	6	7	8

<b>Wyk auf Föhr, Stadt</b>  (Unterzentrum, gemeinsam mit Nebel, siehe unten)	4.454	4.441	2.496	2.757	ORTE		siehe Ziffern 4.1, 6.4.2 Nr. 7; Stadtverwaltung; Seeheilbad, Kurkliniken und -heime; Kreiskrankenhaus Föhr-Amrum; sämtliche allgemein bildenden Schularten, dänische Grund- und Hauptschule; Nationalpark-Infozentrum, Umweltzentrum Wattenmeer, Schutzstation Wattenmeer; Haeberlin-Friesen-Museum; Gewerbeareal; Hafen/Fährbetrieb; Verkehrslandeplatz; Golfplatz; DJH
Alkersum	400	445	167	208	ORTE		Amtsgewerbegebiet; Erholungsort
Borgsum	247	338	132	156	ORTE		Erholungsort
Dunsum	85	78	39	42	ORTE		Erholungsort
Midlum	300	335	146	177	ORTE		Erholungsort; Sitz des Amtes Föhr-Land; Grundschule
<b>Nebel (Insel Amrum)</b>	933	1.031	545	621	ORTE		siehe Ziffer 6.1 Abs. 1; nimmt für die Insel Amrum Grundversorgungsaufgaben wahr; Sitz des Amtes Amrum; Schulzentrum; Seebad, Kinderfachklinik; der Charakter des alten Friesendorfes ist zu erhalten; Ortsteil Steenodde: Hafen
Nieblum	670	695	468	526	ORTE		Seebad; der Charakter des alten Friesendorfes ist zu erhalten
Norddorf (Insel Amrum)	557	640	324	333	ORTE		Seeheilbad; Kurklinik; Natur- und Nationalpark-Infozentrum

Zentraler Ort	Bevölkerung		Wohneinheiten		RK	GF	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	31.12.01	31.12.94	31.12.01			
Nahbereich	2	3	4	5	6	7	8

**Fortsetzung Nahbereich Wyk auf Föhr, Stadt**

Oevenum	437	505	199	247	ORTE		<i>Erholungsort</i> ; der Charakter des alten Friesendorfes ist zu erhalten
Oldsum	470	576	254	317	ORTE		<i>Erholungsort</i> ; der alte friesische Dorfcharakter ist zu erhalten
Süderende	142	181	84	102	ORTE		<i>Erholungsort</i> ; Grundschule
Utersum	436	433	247	257	ORTE		<i>Seebad</i> , Reha-Klinik
Witsum	50	41	41	41	ORTE		<i>Erholungsort</i>
Wittdün (Insel Amrum)	612	716	434	481	ORTE		<i>Seeheilbad</i> , Kurheime; DJH; Schutzstation Wattenmeer; Hafen/Fährbetrieb
Wrixum	493	659	290	338	ORTE		<b>baulicher Siedlungszusammenhang mit Wyk a.F.</b> (siehe Ziffer 6.1 Abs. 3); <i>Erholungsort</i>
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>10.286</b>	<b>11.114</b>	<b>5.866</b>	<b>6.603</b>			

**Anmerkung:**

Die Nahbereichsgemeinden auf der Insel Föhr entsprechen dem Amt Föhr-Land, die drei Gemeinden auf der Insel Amrum bilden das Amt Amrum.